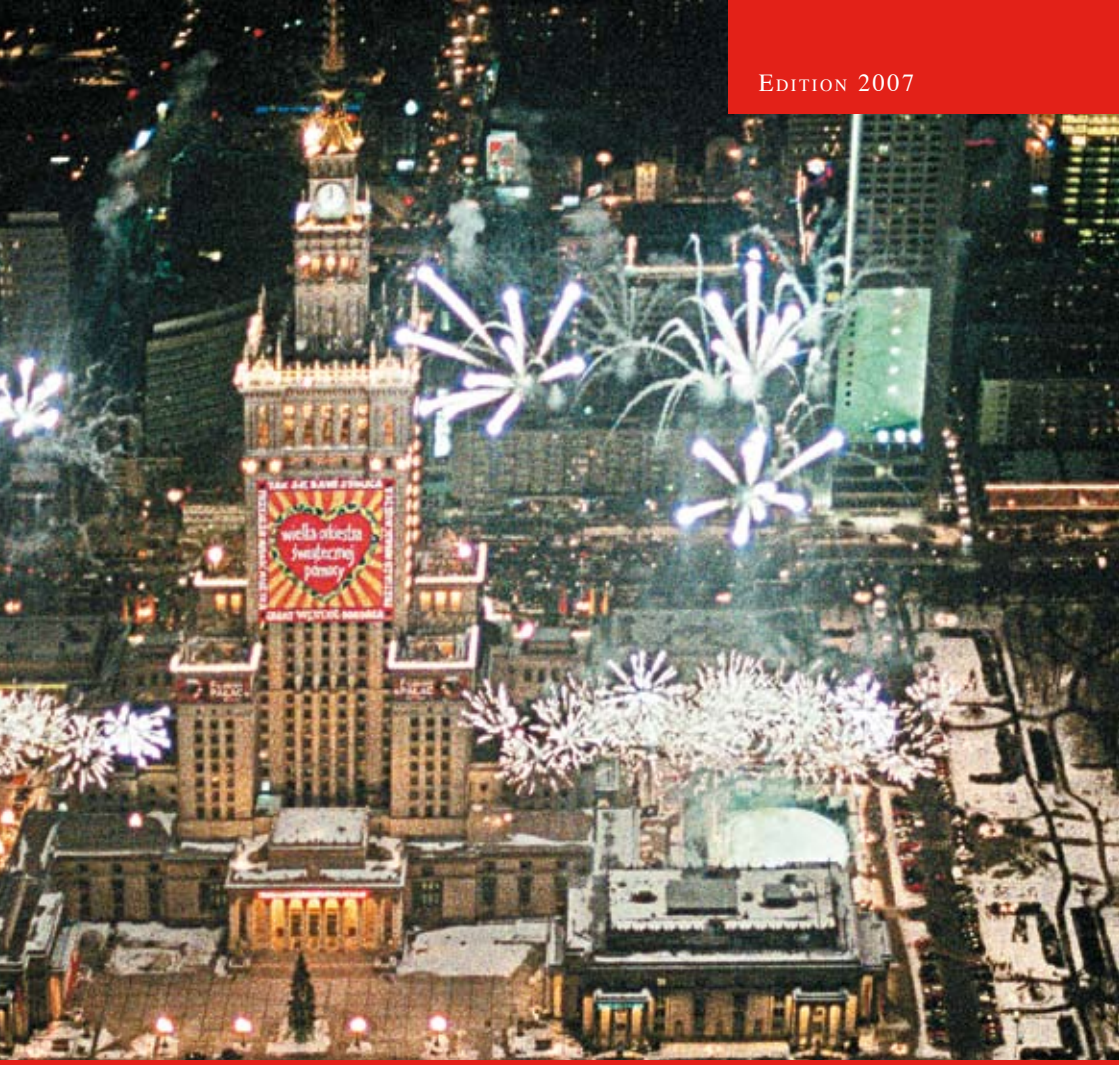

Edition 2007

Ernst & Young
Quality In Everything We Do

Investieren in Polen

Ein Ratgeber für Investoren in Polen

PAI IZ Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG

Domański Zakrzewski Palinka

Ernst & Young ist einer der Weltmarktführer im Bereich der professionellen Beratungsdienstleistungen. Unsere 114 000 Mitarbeiter in 140 Ländern garantieren höchstes Niveau in Bezug auf Integrität, Qualität und Professionalismus bei der Ausführung einer Reihe hoch entwickelter Dienstleistungen, die sich vor allem auf unsere Kernkompetenzen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Rechnungswesen, Steuern, Geschäftsberatung und Geschäftsabschlüsse konzentrieren.

Edition 2007

Ernst & Young
Quality In Everything We Do

Investieren in Polen

Ein Ratgeber für Investoren in Polen

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen sollen nur einen allgemeinen Überblick zu den behandelten Themenkomplexen geben und können zum Veröffentlichungsdatum als korrekt angesehen werden. Sie erheben nicht den Anspruch, so umfangreich und vollständig zu sein, um auf ihrer Grundlage Geschäftsentscheidungen zu treffen, und sollen eine professionelle Beratung nicht ersetzen.

Weder Ernst & Young noch die Co-Autoren übernehmen irgendwelche Haftung für Verluste, die durch irgendwelche Handlungen entstehen, welche auf Grundlage dieser Veröffentlichung ausgeführt oder unterlassen wurden.

Fotos:
Marek Ostrowski (Umschlag, Seiten: 6, 30, 56, 132, 138, 160)
Jerzy Gumowski (Seiten: 70, 112, 126)

© 2007, Ernst & Young
All Rights Reserved.
Ernst & Young ist ein eingetragenes Warenzeichen.

Einleitung

Ziel dieser Ausarbeitung ist es, potentielle Investoren mit den Grundlagen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Polen vertraut zu machen und die Fällung bewusster Entscheidungen durch die Darstellung sachbezogener Informationen zu erleichtern. Wir hoffen folglich darauf, dass Investoren die sich bietenden Investitionsmöglichkeiten genau beurteilen und die potentiellen Gewinne gegen die potentiellen Risiken genau abschätzen sollten. Jedes der acht Kapitel in diesem Ratgeber bietet eine verlässliche Übersicht über eines der Schlüsselgebiete des Geschäftsumfeldes. Diese Bereiche sind: Allgemeines Geschäftsklima und Investitionsanreize, Unternehmensrecht, Immobilien, Steuerwesen, Beschäftigungspolitik, Wettbewerbsrecht, Kapitalmärkte, Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung. Die vorliegende Publikation soll ein Ratgeber für Investoren mit begrenztem Wissen über die polnische Wirtschaft sein. Obwohl die in ihr enthaltenen Informationen nach unserem besten Wissen im Moment der Veröffentlichung korrekt waren, ist bei der hohen Geschwindigkeit der Änderungen in Polen immer zu bedenken, dass Gesetze und Regelungen häufig sehr schnellen Modifikationen unterliegen. Wir möchten daher unsere Leser dazu anhalten, diese Veröffentlichung als eine allgemeine Übersicht anzusehen und bei jeder konkreten Investitionsentscheidung spezifische Beratungen zu suchen. „Investieren in Polen“ wurde von Experten der Firma Ernst & Young in Kooperation mit den Experten der Rechtsanwaltskanzlei Domański Zakrzewski Palinka bei Rechtsfragen sowie der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen erstellt. Die Autoren sind führende Spezialisten auf ihren Gebieten und verfügen über reiche Erfahrungen bei der Beratung in- und ausländischer Kunden über alle Aspekte der polnischen Wirtschaft.

Inhaltsverzeichnis

1 Geschäftsklima 6
1.1 Marktübersicht und Schlüsselfaktoren 6
1.2 Ausländische Direktinvestitionen 8
1.3 Investitionsanreize in Polen 10

2 Eröffnung einer Geschäftspräsenz 30
2.1 Überblick 31
2.2 Kapitalgesellschaften 34
2.3 Personengesellschaften 46
2.4 Niederlassungen und Vertretungen 51
2.5 Unternehmerregister 52

3 Immobilien 56
3.1 Kauf von Immobilien durch Ausländer 56
3.2 Erbpachtrecht 61
3.3 Miete / Pacht 62
3.4 Immobilienkaufverträge 63
3.5 Immobilien- und Hypothekenregister 63
3.6 Enteignung 64
3.7 Investitionsprozess 64
3.8 Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken 68

4 Steuerwesen 70
4.1 Körperschaftssteuer 70
4.2 Einkommenssteuer 93
4.3 Umsatzsteuer 98
4.4 Zölle und Verbrauchsteuern 107

5 Humankapital 112
5.1 Das polnische Arbeitsgesetzbuch 112
5.2 Rechtliche Grundlage eines Beschäftigungsverhältnisses 113
5.3 Arbeitsvertrag 113
5.4 Befristung eines Arbeitsvertrages 114
5.5 Arbeitsvergütung 117
5.6 Sozialversicherungsbeiträge 117
5.7 Betriebsordnung 118

5.8 Arbeitszeit 119
5.9 Überstundenarbeit 119
5.10 Erholungsurlaub 120
5.11 Schutz arbeitender Frauen und Beschäftigung von Jugendlichen 121
5.12 Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz 121
5.13 Massenentlassungen 121
5.14 Gewerkschaften 122
5.15 Sozialfond des Unternehmens 122
5.16 Ausländer 122
5.17 Zeitarbeit 123
5.18 Betriebsräte 124

6 Wettbewerbsrecht 126
6.1 Das Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Konkurrenz (1993) 127
6.2 Das Gesetz über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (2007) 128

7 Kapitalmärkte 132
7.1 Überblick 132
7.2 Behördliche Umgebung 132

8 Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung 138
8.1 Finanzberichte (Jahresabschlüsse) 147
8.2 Finanzielle Berichterstattung und Anforderungen an die Wirtschaftsprüfung 148
8.3 Konsolidierung 151
8.4 Grundlegende Unterschiede zwischen den polnischen und den internationalen Standards der Finanzberichterstattung 153

Kontakt 160
Über Ernst & Young 160
Unsere Dienstleistungen 162
Über Domański Zakrzewski Palinka 167
Über die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen 169

1 Geschäftsklima

1.1 Marktübersicht und Schlüsselfaktoren

Seit dem Zusammenbruch des Kommunismus im Jahre 1989 hat Polen einen dramatischen Fortschritt von einer zentralen Planungswirtschaft zu einer marktorientierten Wirtschaft durchgemacht. Die Liberalisierung des Handels, die Restrukturisierung der Wirtschaft, Privatisierung, Kapitalzufluss und eine stufenweise Anpassung der Rechts- und Verwaltungsstandards an die marktwirtschaftliche Praxis haben die wirtschaftlichen Strukturen dramatisch verändert. Von Mitte bis Ende der neunziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts wuchs die polnische Wirtschaft rasch an. Nach einer Verlangsamung, zu der es hauptsächlich durch die ungünstigen globalen Wirtschaftsbedingungen kam, ist Polen wieder zu den Wachstumsraten zurückgekehrt, die das Land bereits in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre erreichte.

Am 1. Mai des Jahres 2004 trat Polen der Europäischen Union bei und wurde damit ein Mitglied des riesiges einheitlichen europäischen Marktes, auf dem Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräfte sich so frei bewegen können, wie in einem einzelnen Staat. Der Beitritt zur EU krönte die langen Jahre der Vorbereitung und der Reformen.

Die polnische Wirtschaft wächst um vieles schneller als die Eurozone (2,6%), das Wachstum ist zudem höher als der Mittelwert aller EU-Mitglieder (2,8%). Das polnische Wirtschaftswachstum wird in bedeutendem Maße durch das Wachstum des Exports, der Industrieproduktion und der Investitionen angetrieben. Auch die Beschäftigung wächst langsam wieder an[1].

Polen: Makroökonomische Kennziffern 2005 / 2006

Fläche (km^2)	312 685	
Bevölkerung (Mio.)	38,2	
	2006	**2007 (Prognose)**
Tatsächlicher Anstieg des Bruttoinlandproduktes (%)	5,8	6,5
Arbeitslosenrate (%)	15,9	12,0*
Inflation (%)	1,0	2,1*
Wert des polnischen Exports (Mrd. €)	88,0	102,5

Quelle: Hauptstatistikamt (GUS), Polnische Staatsbank, BZ WBK, EIU
** Aug. 2007*

Polen Mitgliedschaft in der EU schuf **neue Möglichkeiten** für Investoren, die Investitionen in diesem Land planen:

- Zugang zu einem einheitlichen Markt mit 490 Millionen Verbrauchern (EU einschließlich neuer Mitgliedsstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein);
- größter Begünstigter der EU-Hilfe unter allen Beitrittsländern;
- das polnische Recht wird weiter harmonisiert – die Rechtsumgebung ist daher voll mit westlichen Standards kompatibel;
- die Mitgliedschaft in der EU garantiert Stabilität und eine dynamische Entwicklung.

[1] Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (PAIiIZ S.A.)

Die Beispiele von Irland und Spanien zeigen, wie die EU-Mitgliedschaft sich auf die schnelle wirtschaftliche Entwicklung eines Landes auswirken kann und große Investitionssummen in das Land bringt.

Investoren von außerhalb der EU können ebenfalls vom Beitritt Polens profitieren – durch Investitionen in Polen erhalten sie nicht nur Zugang zum polnischen Markt, sondern zum gesamten Gemeinschaftsmarkt, wobei sie zusätzlich der niedrigeren Produktionskosten im Vergleich zu den „alten“ EU-Ländern nutzen können.

1.2 Ausländische Direktinvestitionen

Als Mitglied der EU, der NATO und der OECD ist Polen ein vertrauenswürdiger und bewährter Partner für internationale Geschäfte. Die hohe Summe der ausländischen Direktinvestitionen ist ein greifbarer Beweis für die Attraktivität des Landes bei ausländischen Investoren. Siebzehn Jahre nach dem erfolgreichen Beginn der wirtschaftlichen Reformen ist Polen das in Hinsicht auf die ausländischen Direktinvestitionen führende Land in Mitteleuropa. Nach Angaben der Polnischen Staatsbank (*NBP*) betrug der Zustrom ausländischer Direktinvestitionen im Jahre 2006 13,9 Milliarden US-Dollar.

Die Beweggründe der Investoren bei der Umsetzung grenzüberschreitender Direktinvestitionen sind in der Regel im Zugang zu neuen und wachsenden Märkten oder in der Möglichkeit zur Reduzierung von Kosten zu suchen. Polen bietet beide dieser Möglichkeiten: Das Land steht für einen sich dynamisch entwickelnden Markt – den größten unter den neuen EU-Mitgliedern – und für eine niedrigere Kostenbasis als im Falle der „alten“ EU-Länder. In Hinsicht auf seine strategisch günstige geographische Lage kann das Land zudem eine Schlüsselrolle im EU-Handel als Tor zu den weiter östlich gelegenen Märkten, vor allem in Russland und der Ukraine, spielen. Andere Gründe für das Engagement der Investoren in Polen sind:

- die Kosten (einschließlich der Arbeitskosten und der Lebenserhaltungskosten) und die Möglichkeit ihrer Senkung.

Die Geschäftsführungskosten in Polen sind eindeutig niedriger als in Westeuropa[2];

- die Größe des polnischen Marktes;
- das Humankapital – das Vorhandensein qualifizierter Arbeitskräfte;
- die wirtschaftlichen Wachstumsprognosen: solide makroökonomische Fundamente und eine Finanzpolitik, die von einer unabhängigen Zentralbank gestaltet wird;
- politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die für Auslandsinvestitionen günstig sind, anhaltende Restrukturierungen der Unternehmen, Deregulierungen der Märkte und fortschreitende Privatisierung; günstige Steuersätze – ein Körperschaftssteuersatz von 19% der Bemessungsgrundlage, eine geringe Inflation und fallende Zinssätze, eine enge Orientierung am Beitritt zur Eurozone, ein gereifter Finanzsektor und ein stabiles Bankensystem.

Von der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen betreute Projekte im Jahre 2006

Land	Im Jahre 2006 investiertes Kapital (in Mio. $)
Japan	441,25
Spanien	153,4
Südkorea	103,1

Quelle: Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen

Die größten Investoren in Polen in alphabetischer Reihenfolge

Investor	Herkunftsland	Geschäftsbereich
Citigroup	USA	Bankwesen
Fiat	Italien	Fahrzeugindustrie, Versicherungen, Bankwesen
France Telecom	Frankreich	Telekommunikation
KBC Bank	Belgien	Bankwesen
LG	Südkorea	Elektronikausrüstung
Metro Gruppe	Deutschland	Einzelhandel
Unicredito Italiano	Italien	Bankwesen
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	International	Bankwesen

Quelle: Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen

[2] Entsprechend einer Marktuntersuchung der PAIiIZ aus dem Jahre 2005

1.3 Investitionsanreize in Polen

Das System der Investitionsanreize in Polen stimmt mit den Anforderungen des EU-Rechts überein und setzt sich aus drei Haupttypen öffentlicher Beihilfen zusammen: regionalen, horizontalen und sektorale Beihilfen. Die Höhe der öffentlichen Hilfe, die einer Investition zugesprochen werden kann, darf bestimmte Niveaus nicht überschreiten, die getrennt für jede Kategorie der staatlichen Beihilfen festgelegt wurden.

Regionale Beihilfen

Die nachfolgenden Informationen bauen auf den Richtlinien für Nationale Regionale Beihilfen in den Jahren 2007 – 2013, die Verordnung Nr. 1628/2006 der Kommission, die Entscheidung der Europäischen Kommission über Regionalbeihilfekarte für den Zeitraum 2007 – 2013 für Polen (Staatliche Beihilfe Nr. 531/06 – Polen) sowie der Verordnung des Ministerrates vom 13. Oktober des Jahres 2006 über die Regionalbeihilfekarte auf.

Allgemeine Regeln

Regionale Beihilfen sind dazu bestimmt, Erstinvestitionen zu unterstützen, die allgemein als Investitionen zur Schaffung eines neuen Unternehmens, zur Entwicklung eines existierenden Unternehmens, zur Ausweitung der Produktion um neue, ergänzende Produkte oder zur fundamentalen Änderung des allgemeinen Produktionsprozesses eines bestehenden Unternehmens definiert werden.

Eine der Bedingungen für die Nutzung dieser Art der Beihilfen ist die Aufrechterhaltung der Investition oder der geschaffenen Arbeitsplätze für mindestens fünf Jahre[3] (um so einem Standortwechsel der Unternehmen nach der Gewährung der Beihilfen vorzubeugen).

Höhe der Beihilfen

Regionale Beihilfen für Erstinvestitionen können allgemein bis zur Förderhöchstgrenze gewährt werden, die als Prozentsatz

[3] 3 Jahre im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen

der förderfähigen Kosten, also der Investitionen oder Kosten zur Schaffung von Arbeitsplätzen, angegeben wird.

Förderhöchstgrenzen in Polen*

Region	Höhe der Hilfe
Wojewodschaften: Lubelskie, Podkarpackie, Warmińsko-Mazurskie, Podlaskie, Świętokrzyskie, Opolskie, Małopolskie, Lubuskie, Łódzkie, Kujawsko-Pomorskie	50%
Wojewodschaften: Pomorskie, Zachodniopomorskie, Dolnośląskie, Wielkopolskie, Śląskie	40%
Wojewodschaft: Mazowieckie	– 40% bis 31.12.2010 – 30% ab 01.01.2011
Warschau	30%

** Im Regelfall liegt das Förderungsniveau für kleine (um 20 Prozent) und mittlere Unternehmen (um 10 Prozent) höher. Diese Sonderzulagen betreffen jedoch nicht den Transportsektor.*

Für große Investitionsprojekte (förderfähige Kosten von mehr als 50 Millionen Euro) wird das Förderniveau reduziert. Die erhältliche Summe der Beihilfen für Großinvestitionen wird durch folgende Formel berechnet:

Maximale Fördersumme = R × (50 Millionen € + 0,50 × B + 0,34 × C),

wobei: R – Höchstfördersatz in der gegebenen Region;

B – förderfähige Ausgaben zwischen 50 und 100 Millionen Euro;

C – förderfähige Ausgaben über 100 Millionen Euro.

Berechnungsmethoden der erhältlichen Beihilfen

Der Betrag der erhältlichen Beihilfen für ein Investitionsprojekt basiert generell entweder auf den Investitionskosten oder den Kosten für die Schaffung von Arbeitsplätzen.

- Investitionskosten
  - Sachwerte, wie Grundstücke, Gebäude und Fabriken / Maschinen;
  - immaterielle Werte, wie etwa den Technologietransfer, den Kauf von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentierten technischen Wissens[4].

[4] Immaterielle Werte müssen von Dritten zu Marktkonditionen erworben werden und verschiedene andere Kriterien erfüllen.

– Kosten für Einkäufe von anderen Vermögenswerten als finanziell geleaste Grundstücke und Gebäude, Pacht von Grundstücken und Gebäuden, wenn diese nach dem erwarteten Datum der Fertigstellung des Investitionsprojekts für mindestens 5 Jahre (bei Großunternehmen) bzw. 3 Jahre (bei KMU) fortgeführt wird.

- Kosten der Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Unterstützung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten, der gleich der Förderhöchstgrenze in der gegebenen Region für die zweijährigen Arbeitskosten neu beschäftigter Arbeitnehmer ist und die Bruttokosten der Einstellung der Arbeitnehmer einschließlich aller von der Firma zu tragenden Lohnnebenkosten (z. B. Sozialversicherungsbeiträge) umfasst. Die Förderung der Beschäftigung bezieht sich auf die netto geschaffenen Arbeitsplätze, also etwa den Nettoanstieg der direkt Beschäftigten in einem einzelnen Betrieb, verglichen mit der mittleren Beschäftigung in den 12 Vormonaten.

Subventionsanmeldung

Generell muss die Europäische Kommission über alle öffentlichen Beihilfen in Kenntnis gesetzt werden, wenn diese für einen einzelnen Begünstigten einen Wert von 200 000 € überschreiten, es sei denn, die Beihilfen werden auf Grundlage eines angemeldeten Förderprogramms bewilligt (z. B. Gesetze, welche die Rahmenbedingungen für Freistellung von der Immobiliensteuer für Investoren regeln, die neue Arbeitsplätze in einer gewissen Region schaffen). Die Anmeldung von Förderprogrammen umfasst die folgenden Schritte:

- Es wird ein Entwurf des Förderprogramms durch das die Beihilfe bewilligende Organ vorbereitet;
- Das Förderprogramm erhält die Zustimmung des Vorsitzenden des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (*Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów*);
- Der Ministerrat befürwortet das Programm in Form eines Anhangs zu seinem Beschluss;
- Das Programm wird der Europäischen Kommission gemeldet.

Der Anmeldungsprozess kann bis zu fünf Monate dauern.

Wenn jedoch einem Investor so genannte *De-minimis-Beihilfen* gewährt werden, also beispielsweise solche, deren Bruttosumme 200 000 € in drei aufeinander folgenden Jahren nicht überschreitet, wird die Förderung nicht als öffentlichen Beihilfen angesehen, weshalb auch keine Pflicht besteht, die Europäische Kommission zu benachrichtigen (die Beihilfe muss einzig vom Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz genehmigt werden).

Formen regionaler Beihilfen

Neue Investitionen in Polen können unter anderem in folgenden Formen unterstützt werden:

- in Form von Geldmitteln;
- als Befreiung von der Körperschaftssteuer für Unternehmen, die in Sonderwirtschaftszonen tätig sind;
- als mehrjährige Hilfsprogramme;
- in Form von Technologiekrediten;
- als Befreiung von der Immobiliensteuer.

Unternehmen, die in Sonderwirtschaftszonen tätig sind, können gleichzeitig die Befreiung von der Körperschaftssteuer, Bargeldzuschüsse und Technologiekredite nutzen, wobei jedoch die Gesamtsumme der Subventionen und anderen Arten der regionalen staatlichen Beihilfen, die dem Investor gewährt wird, die Höchstgrenze der zulässigen regionalen Beihilfen für ein gegebenes Investitionsprojekt nicht überschreiten darf.

Finanzielle Beihilfen

Eine finanzielle Beihilfe wird einem Unternehmen auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Unternehmen und dem Wirtschaftsminister gewährt. Der Vertrag legt den Wert des Investitionsprojektes, den Zeitplan des Investitionsprozesses, die angewendeten Technologien, die Anzahl der Neueinstellungen usw. fest.

Die Prozedur zur Gewährung der Beihilfe beginnt mit der Ausschreibungsveröffentlichung. Die innerhalb des festgelegten Abgabetermins eingegangenen Bewerbungen werden anschließend bewertet. Nach der Bewertungsprozedur, welcher ein Punktmechanismus zugrunde liegt, der genau vom Gesetz beschrieben wird, informiert der Minister die Bewerber über seine Entscheidung und unterzeichnet die Verträge über die Mitfinanzierung. Die gesamte Auswahlprozedur dauert etwa 3 – 4 Monate. Die Projekte werden in einem offenen Wettbewerb ausgewählt. Ein durch finanzielle Beihilfen mitfinanziertes Projekt darf erst nach der Einreichung der Bewerbung begonnen werden.

Die ersten Veröffentlichungen für das Budget der Jahre 2007 – 2013 werden gegen Ende 2007 oder Anfang 2008 erwartet.

Die maximal zulässige Förderung eines Investitionsprojektes wird durch die Beihilfeintensität für die gegebene Region, multipliziert mit den Investitionskosten (oder den Kosten einer zweijährigen Beschäftigung neuer Arbeitnehmer, wenn diese Summe höher ist als der Wert der Investitionskosten) bestimmt. Wenn die Regelungen für finanzielle Beihilfen, die bis zum Jahre 2006 galten, auch für den Zeitraum 2007 – 2013 angewendet werden sollten, dann können die Investoren mit einer Co-Finanzierung in Höhe der Hälfte der zulässigen Beihilfen rechnen. Der Wortlaut der Entwürfe der einzelnen gesetzlichen Regulierungen enthält jedoch keine solchen Begrenzungen, weshalb es möglich ist, dass die möglichen Beihilfen bis zur Förderhöchstgrenze angehoben werden. Die mit einer zufinanzierten Investition verbundene Geschäftstätigkeit muss mindestens über fünf[5] Jahre nach dem Datum der Fertigstellung der Investition fortgeführt werden. Im Falle der Unterstützung bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze müssen diese (verstanden als Arbeitsplätze, die innerhalb von drei Jahren nach dem Fertigstellungsdatum entstehen) für mindestens 5 Jahre[6] nach dem Fertigstellungsdatum der Investition erhalten werden.

---

[5] 3 Jahre im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen.
[6] 3 Jahre im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen.

Befreiung von der Körperschaftssteuer (nur in Sonderwirtschaftszonen)

Die Sonderwirtschaftszonen sind Teile des polnischen Territoriums, die für eine gewisse Zeitspanne (meist bis zum Jahre 2017) eingerichtet wurden und in denen die Geschäftstätigkeit der Unternehmen gewissen speziellen Regelungen unterliegt, die im Gesetz über die Sonderwirtschaftszonen festgelegt und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen genauer definiert wurden.

Derzeit gibt es in Polen 14 Sonderwirtschaftszonen, von denen jede in einzelne Unterzonen auf dem Territorium des Landes aufgeteilt ist. Die Gesamtgröße aller Sonderwirtschaftszonen umfasst etwa 8 000 ha und kann auf 12 000 ha ausgeweitet werden.

Lage der Sonderwirtschaftszonen in Polen

Die Geschäftsführung der Sonderwirtschaftszonen schlägt potentiellen Investoren mögliche Standorte für Industrieanlagen vor und unterstützt zudem die Investoren kostenlos, unter anderem durch die Erleichterung von Kontakten mit lokalen und staatlichen Behörden in solchen Fragen, wie etwa dem Kauf von Grundstücken für die Investition.

Zu späteren Zeitpunkten erhebt die Geschäftsführung Gebühren für die Verwaltung der Sonderwirtschaftszonen. Der wichtigste Anreiz, der in den Sonderwirtschaftszonen angeboten wird, ist eine Befreiung von der Körperschaftssteuer für Unternehmen, die in der Zone tätig sind.

Die maximal zulässige Förderung eines Investitionsprojektes in einer Sonderwirtschaftszone wird durch die Förderhöchstgrenze für die gegebene Region, multipliziert mit den Investitionskosten (oder den Kosten eine zweijährigen Beschäftigung neuer Arbeitnehmer, wenn diese Summe höher ist als der Wert der Investitionskosten) bestimmt. Die so berechnete Summe der Befreiung von der Körperschaftssteuer kann durch den Investor bis zum Ende der Existenz der gegebenen Sonderwirtschaftszone in Anrechnung auf das Einkommen aus der Geschäftstätigkeit, die in der Genehmigung zur Ansiedlung in der Sonderwirtschaftszone genannt wird, genutzt werden.

Die Befreiung von der Körperschaftssteuer wird von Rechts wegen den Unternehmen gewährt, die eine Genehmigung zur Ansiedlung in der Sonderwirtschaftszone erhalten haben. Jede solche Genehmigung beschreibt die Bedingungen, welche dem Investor auferlegt werden. Dies sind im einzelnen: der Wert der geplanten Investition, die beabsichtigte Zahl der Einstellungen, das Anfangsdatum der Geschäftstätigkeit (z. B. der Produktion) und der Stichtag für die Erfüllung der in der Genehmigung genannten Bedingungen. Die Genehmigung ist in der Regel bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Sonderwirtschaftszone gültig. Wenn die Genehmigung auf dem Kriterium des Investitionswertes aufbaut, dann beträgt der Minimalwert dieser Investitionen in einer Sonderwirtschaftszone 100 000 €.

Generell folgt aus der Liste der Geschäftstätigkeiten, die in einer Sonderwirtschaftszone nicht ausgeführt werden dürfen, sowie aus der Konstruktion der Körperschaftssteuerbefreiung, dass die Ansiedlung eines Unternehmens in einer Sonderwirtschaftszone vor allem für Produktionsfirmen von Vorteil ist. Es können jedoch auch Shared Service Center in einer Sonderwirtschaftszone angesiedelt werden, wodurch diese Zonen auch für Unternehmen aus dem Bereich des Outsourcings von Dienstleistungen und dem BPO-Sektor sehr interessant sind.

Bedingungen der Aufrechterhaltung der Investitionen:

- die mit einer zufinanzierten Investition verbundene Geschäftstätigkeit muss mindestens über fünf[7] Jahre nach dem Datum der Fertigstellung der Investition fortgeführt werden, oder
- die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für mindestens fünf Jahre[8] nach dem Datum der Fertigstellung der Investition erhalten werden.

Es dauert etwa 2 – 3 Monate, um die formellen Anforderungen zu erfüllen, die für Investitionen in einer Sonderwirtschaftszone erforderlich sind, und die entsprechende Genehmigung zu erhalten. In einzelnen Fällen kann sich dieser Prozess auch 4 – 5 Monate hinziehen.

Mehrjähriges Subventionsprogramm – ein System von Anreizen für Großinvestitionen

Diese Art der Subventionen wurde geschaffen, um Investitionen attraktiver zu machen, die spezielle Bedeutung für Polen haben. Daher ist das mehrjährige Subventionsprogramm sehr großen Investitionen vorbehalten, die eine entscheidende Bedeutung für die polnische Wirtschaft haben.

Um solche Subventionen erhalten zu können, muss die entsprechende Investition in einem der bevorzugten Wirtschaftssektoren angesiedelt sein, wie etwa dem Fahrzeugbau, der Elektronik, der Biotechnologie,

---

[7] 3 Jahre im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen.

[8] 3 Jahre im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen.

den Shared Service Centres (BPO-Sektor) oder den Forschungs- und Entwicklungszentren usw. Zudem muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Es werden mindestens 250 neue Arbeitsplätze geschaffen, oder
- Die Investitionssumme beträgt mindestens 40 Millionen Euro.

Das System der Anreize kann verschiedene Arten der Beihilfen umfassen, etwa Unterstützung für Erstinvestitionen, Einstellungsbeihilfen, Schulungsbeihilfen, Vorzugspreise beim Grundstückkauf, Befreiung von der Körperschaftssteuer in Sonderwirtschaftszonen, Befreiung von der Immobiliensteuer, Finanzierung der Umwandlungskosten, Unterstützung bei der Herstellung von Kooperationen zwischen dem Investor und akademischen Institutionen usw. Dazu berechtigt die Einstellung von Arbeitnehmern an Standorten, wo die Arbeitslosenrate höher ist als der Landesdurchschnitt, den Investor zum Erhalt einer Subvention, die um 10% über dem Basiswert liegt.

Beachten Sie jedoch bitte, dass die Höhe der erzielten Subventionen in diesem Programm größtenteils von den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen dem Investor und den Behörden abhängt. Um die Vorteile dieser Form der Subventionen nutzen zu können, verhandelt der Investor mit der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen[9] und dem Wirtschaftsminister.
Der Verhandlungsprozess dauert gewöhnlich mehrere Monate und wird in Form eines Vertrages abgeschlossen.

Die gewährten Subventionen werden dann der Europäischen Kommission gemeldet.

Technologischer Kredit

Ein technologischer Kredit wird für so genannte „Technologieinvestitionen“ gewährt – also den Kauf oder die Entwicklung einer neuen Technologie (materielle oder immaterielle Werte) und deren Einführung.

---

[9] Die PAIiIZ kann einer Restrukturierung unterliegen.

Derzeit gelten folgende Regeln für die technologischen Kredite:

- Der Kredit darf eine Summe von 2 Millionen Euro nicht überschreiten.
- Bis zu 50% des Hauptkredits (nicht mehr als eine Million Euro) können erlassen werden – in Raten von bis zu 20% der Nettosumme der Rechnungen, welche den Verkauf der Waren und Dienstleistungen dokumentieren, die im Ergebnis der Einführung der mit dem Kredit finanzierten technologischen Investition produziert wurden.
- Die Erlassung des Kredits stellt eine regionale öffentliche Beihilfe dar.
- Bewerbungen für Kredite können in den Monaten April, Juli und Oktober eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass die geltenden Rechtsvorschriften derzeit überarbeitet werden. Die wichtigsten Änderungen in den Entwürfen der neuen Regelungen umfassen eine Abschaffung der Höchstgrenze von 2 Millionen Euro (das Kreditniveau wird von der den Kredit erteilenden Bank festgelegt) sowie die Möglichkeit der Erlangung solcher Kredite ausschließlich für KMU. Der Grenzwert von einer Million Euro für die Erlassung des Kredits soll jedoch beibehalten werden.

Sektorale Beihilfen

Eigenständige Regelungen gelten für so genannte sensible Branchen, z. B. Synthesefasern, Stahl, Werften oder den Transport.
In Bezug auf die Fahrzeugindustrie wurden branchenspezifische Regeln am 1. Januar des Jahres 2007 abgeschafft. Aktuell können Unternehmen aus dem Fahrzeugsektor Subventionen gemäß der entsprechenden regionalen Förderhöchstgrenze erhalten.
In der Konsequenz kann der Fahrzeugsektor sich nach den gleichen Bestimmungen um staatliche Unterstützungen bemühen, wie alle anderen nichtsensiblen Branchen auch (wobei jedoch ein Anstieg der Unterstützung für KMU nicht möglich ist).

Horizontale Beihilfen

Horizontale Beihilfen sind von der regionalen Unterstützung getrennt zu betrachten. Das bedeutet, dass selbst dann,

wenn ein Unternehmen bereits die Maximalsumme der regionalen Beihilfen ausgeschöpft hat, kann es horizontale Subventionsleistungen in Anspruch nehmen.

Beschäftigung

Beschäftigungssubventionen werden für die folgenden Arten von Projekten gewährt:

- Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Einstellung benachteiligter Personen (das sind: Jugendliche bis 25 Jahre, Langzeitarbeitslose, Personen über 50 Jahre, Alleinstehende mit mindestens einem Kind unter 7 Jahren, unqualifizierte Arbeitskräfte) oder schwer behinderter Personen;
- Zur Deckung der zusätzlichen Kosten für die Einstellung schwer behinderter Personen.

Solche Subventionen werden als horizontal betrachtet, wenn die Erschaffung der Beschäftigung nicht mit einer Erstinvestition verbunden ist. Beschäftigungsunterstützung kann nur für die Einstellung Arbeitsloser gewährt werden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen wird als Nettoanstieg der Zahl der Arbeitsplätze im Vergleich zum Jahresdurchschnitt der Beschäftigtenzahlen angesehen, wobei diese Arbeitsplätze mindestens über 3 Jahre (2 Jahre im Falle von KMU) erhalten werden müssen.

Maximalniveau der Subventionen

Die Höhe der Beihilfen wird mit Hilfe eines speziellen Algorithmus für jeden Fall einzeln ermittelt und hängt prinzipiell direkt von der Höhe des Durchschnittslohns ab.

Bedingungen und Konditionen

In der Regel werden die Beihilfen im Jahr nach der Einreichung der notwendigen Dokumentation erteilt.

Prozedur

Prinzipiell muss das Unternehmen einen Antrag ausfüllen und ihn beim lokalen Arbeitsamt einreichen. Das Unternehmen wird dann

darüber informiert, ob das Projekt unterstützt wird. Die Unterstützung beginnt im Moment, wenn die ausgewählten Personen eingestellt werden, und wird auf Grundlage eines Vertrages mit dem lokalen Arbeitsamt gezahlt.

Unternehmen, die schwer behinderte Personen einstellen, können zusätzlich auf Beihilfen aus dem Staatlichen Fond zur Rehabilitierung Schwerbehinderter Personen (*Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych*) zurückgreifen:

- für die Anpassung der Arbeitsplätze an den Bedarf der schwer behinderten Arbeitnehmer,
- durch Freistellung von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge,
- in Form von monatlichen Zuzahlungen zu den Löhnen der schwer behinderten Arbeitnehmer (die Höhe hängt dabei vom Grad der Behinderung des Arbeitnehmers und von der Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Unternehmen ab).

Schulungsbeihilfen

Beihilfen für Schulungen umfassen die öffentliche Unterstützung verschiedener Arten von Schulungen, die für die Arbeitnehmer eines Unternehmens hilfreich sind. Das Unternehmen profitiert von diesen Beihilfen durch die Reduzierung der Schulungskosten (z. B. decken die Beihilfen einen Teil der Kosten der schulenden Institution).

Projekttypen

Ein Investor kann durch die Subventionierung von (allgemeinen oder speziellen) Schulungen für Beschäftigte und Manager profitieren. Dazu gehören z. B. Schulungen aus dem Bereich EDV-Anwendungen, Unternehmensmanagement einschließlich Personalmanagement, Verbesserung der Arbeitsorganisation, Doktorantenstudien für Beschäftigte des Unternehmens und Mitglieder der Geschäftsführung, Praktika für Beschäftigte des Unternehmens in wissenschaftlichen und Forschungsinstitutionen, Erweiterung der Fähigkeiten von Beschäftigten mit geringen Qualifikationen.

Begünstigte

Die Beihilfen sind für Schulungsinstitutionen (z. B. wissenschaftliche Institute, Universitäten usw.) sowie für Unternehmen bestimmt, die sich auf Schulungsaktivitäten spezialisieren. Letztendliche Begünstigte sind die Unternehmen, die ihre Beschäftigten und Geschäftsführer schulen. Wenn Schulungsinstitutionen öffentliche Beihilfen erhalten, bezahlen die Unternehmen niedrigere Preise für die Teilnahme an den Schulungen.

Maximalniveau der Unterstützungen:

- bis zu 60% der förderfähigen Aufwendungen für allgemeine Schulungen;
- bis zu 35% der förderfähigen Aufwendungen für Spezialschulungen (die außerhalb des die Schulung organisierenden Unternehmens nicht angewendet werden können);
- bis zu 80% bzw. 45% im Falle von KMU.

Bedingungen und Konditionen

Die Ankündigung der ersten Ausschreibungen wird für die zweite Hälfte des Jahres 2007 erwartet.

Forschung und Entwicklung

Status eines Forschungs – und Entwicklungszentrums

Der Status eines Forschungs- und Entwicklungszentrums ist für Körperschaften reserviert, die Einnahmen aus dem Verkauf von Waren und Produkten sowie aus finanziellen Operationen von mindestens 800 000 € erzielen, wobei davon mindestens 50% durch Verkäufe der Ergebnisse eigener Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen generiert werden müssen (im Jahr vor dem Jahr der Antragstellung). Außerdem ist es Bedingung, dass das Unternehmen nicht mit der Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen in Rückstand geraten ist. Die oben genannten Bedingungen müssen in jedem Jahr erfüllt werden, in welchem der Status eines Forschungs- und Entwicklungszentrums

gehalten wird. Die Zentren können so genannte „Innovativitätsfonds“ gründen – bis zu 20% ihrer monatlichen Einnahmen können in diesen Fond einfließen und werden als abzugsfähige Kosten für den Bedarf der Körperschaftssteuer angesehen. Es wird gefordert, dass die in den Fond einfließenden Mittel für die eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit genutzt werden. Die Forschungs- und Entwicklungszentren können von der Immobiliensteuer befreit werden, jedoch unter der Bedingung, dass die entsprechenden Vermögenswerte für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten genutzt werden.

Beihilfen für Forschung und Entwicklung aus den Strukturfonds

Entsprechend der neuen EU-Rahmenbedingungen für staatliche Hilfe für Forschung und Entwicklung sowie Innovationen, die seit 2007 anwendbar sind, können Beihilfen für Forschung und Entwicklung in folgenden Fällen gewährt werden:

- Grundlagenforschung – experimentelle oder theoretische Arbeiten, die primär dem Erwerb neuen Wissens dienen, ohne Aussicht auf direkte praktische Anwendung oder Nutzung;
- Industrielle Forschung – geplante Forschungen oder entscheidende Erkundungen, die auf die Erlangung neuen Wissens und neuer Fähigkeiten für die Entwicklung neuer Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen oder für bedeutende Weiterentwicklungen existierender Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen abzielen, sowie
- Experimentelle Forschung – Erwerb, Kombination, Formung und Nutzung des bestehenden wissenschaftlichen, technologischen, geschäftlichen oder anderen Wissens und der entsprechenden Fähigkeiten für den Bedarf von Produktionsplanung und Produktionsmaßnahmen oder die Entwicklung neuer, veränderter oder verbesserter Produkte, Prozesse und Dienstleistungen.

Die anwendbaren Fördersätze für Forschung und Entwicklung sehen folgendermaßen aus:

	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	Groß-unternehmen
Grundlagenforschung	100%	100%	100%
Industrielle Forschung	70%	60%	50%
Industrielle Forschung, gerichtet auf: - die Zusammenarbeit zwischen Betrieben, oder – die Zusammenarbeit eines Betriebs mit einer Forschungsorganisation, oder – die Verbreitung der Forschungsergebnisse	80%	75%	65%
Experimentelle Entwicklung	45%	35%	25%
Experimentelle Entwicklung, gerichtet auf: – die Zusammenarbeit zwischen Betrieben, oder – die Zusammenarbeit eines Betriebs mit einer Forschungsorganisation	60%	50%	40%

Förderungsfähige Kosten:

- Gehälter des Projektteams;
- Instrumente und Ausrüstung;
- Gebäude und Grundstücke;
- vertragliche Forschung, technisches Wissen und Patente (gekauft oder lizenziert);
- zusätzliche Allgemeinkosten (z. B. Materialkosten, Kosten der Betriebsstoffe usw., die direkt im Ergebnis der ausgeführten Forschungen getragen werden).

Unterstützung von Forschung und Entwicklung durch EU-Programme – Siebtes Rahmenprogramm

Die Rahmenprogramme sind die Hauptfinanzinstrumente, über welche die Europäische Union Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen unterstützt, die fast alle wissenschaftlichen Disziplinen umfassen.

Das aktuelle Siebte Rahmenprogramm wurde am 1. Januar des Jahres 2007 voll eingeführt und läuft im Jahre 2013 aus.

Das vorgeschlagene Siebte Rahmenprogramm wird in vier spezifische Programme aufgeteilt, die den vier Grundkomponenten der europäischen Forschung entsprechen:

- Zusammenarbeit (Unterstützung des gesamten Bereiches von Forschungsaktivitäten, die durch internationale Zusammenarbeit entstehen). Erfasste Themenkomplexe:
  – Gesundheit;
  – Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie;
  – Informations- und Kommunikationstechnologie;
  – Nanowissenschaften, Nanotechnologie, Materialien und neue Produktionstechnologien;
  – Energie;
  – Umwelt (einschließlich Klimaveränderungen);
  – Transport (einschließlich Flugwesen);
  – Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften;
  – Sicherheit und Weltraum;
- Ideen (ausgerichtet auf die Erhöhung der Dynamik, der Kreativität und der Leistungen der europäischen Forschung an den Grenzen des Wissens auf allen wissenschaftlichen und technologischen Feldern, einschließlich Ingenieurwesen, Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften);
- Menschen (quantitative und qualitative Stärkung der Humanresourcen in Forschung und Technologie in Europa);
- Kapazitäten (Ziel dieses Programms ist die Unterstützung der Infrastruktur der Forschung, Forschung zugunsten von KMU sowie das Forschungspotential der europäischen Regionen, wie auch die Stimulierung der Realisierung des gesamten Forschungspotentials der erweiterten Gemeinschaft und der Bau einer effektiven und demokratischen Europäischen Wissensgesellschaft).

Teilnehmer

Jedes rechtsgültig gegründete Unternehmen, Universitäten, Forschungszentren, Organisationen und Einzelpersonen.

Bedingungen und Konditionen

Ausschreibungen zur Abgabe von Vorschlägen wurden bereits angekündigt. Die Abgabetermine für die Angebote wurden für jede Ausschreibung getrennt festgelegt.

- Budget:
  – Zusammenarbeit – 32 292 Millionen Euro;
  – Ideen – 7 460 Millionen Euro;
  – Menschen – 4 727 Millionen Euro;
  – Kapazitäten – 4 291 Millionen Euro;
- Vorgeschlagene Formen der Beihilfen im Rahmenprogramm 7:
  – Erstattung der förderfähigen Kosten (bevorzugte Methode der meisten Subventionsschemen);
  – Pauschal- und Ratenfinanzierung (schrittweise eingeführt und – wenn erfolgreich – umfassender nutzbar).
- Der finanzielle Beitrag der EU wird decken:
  – maximal 50% der förderfähigen Kosten minus Einnahmen sowohl für Forschungs- wie auch Darstellungsaktivitäten, unter Zugabe von maximal 25% für Forschungsaktivitäten bei KMU, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mittel- und Hochschulen sowie gemeinnützigen Forschungsorganisationen;
  – 100% für Grundlagenforschung bei allen Einheiten;
  – bis zu 100% für alle anderen Aktivitäten, einschließlich Koordinierungs- und Unterstützungsaktionen, Training und Karriereentwicklung für Forscher – für alle Einheiten.

Beihilfen für Umweltschutz aus den Strukturfonds

Die Unterstützung des Umweltschutzes umfasst Beihilfen für Maßnahmen zur Bekämpfung oder Vorbeugung von Schäden in der physischen Umgebung oder den natürlichen Ressourcen sowie zur Förderung der effizienten Verwendung dieser Ressourcen. Die Projekte müssen die Anpassung existierender Umweltinfrastrukturen an die Anforderungen der Umweltschutzrichtlinien der EU beinhalten.

Prinzipiell kann folgende Unterstützung gewährt werden:

- als regionale Beihilfen, wenn der Umweltschutz mit neuen Investitionen verbunden ist, oder
- in Form von horizontalen Beihilfen, wenn die Umweltschutzmaßnahmen in der Modernisierung und Weiterentwicklung bereits existierender Anlagen bestehen.

Die Höchstgrenze der Subventionen hängt von der Art der Investition – wie oben beschrieben – und der Reichweite der eingeleiteten Maßnahmen ab.

Subventionsgebiete:

- Investitionen, die u.a. folgendes betreffen:
  - Entwicklung von Abwasser-Infrastruktur;
  - verbesserte Abfallbewirtschaftung (z. B. Abfallrecycling und – verwertung);
  - Anpassung von Unternehmen an die Anforderungen des Umweltschutzes (etwa durch den Einsatz bestmöglicher Technologien);
  - Schutz der Luft;
  - umweltfreundliche Energieanlagen.

Begünstigte
Unternehmen

Bedingungen und Konditionen
Die Ankündigung der ersten Ausschreibungen wird für die zweite Hälfte des Jahres 2007 erwartet.

Beihilfen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) aus Island, Liechtenstein und Norwegen

EWR-Beihilfen bestehen aus zwei finanziellen Hilfsinstrumenten aus den drei Nicht-EU-Ländern des EWR: Island, Liechtenstein und Norwegen. Diese Instrumente wurden in Polen auf der Grundlage zweier Verträge eingeführt, die von der polnischen Regierung im September 2004 unterzeichnet wurden: dem Übereinkommen über die Einführung der Finanzmechanismen des EWR und dem Übereinkommen über die Einführung des Norwegischen Finanzinstrumentes.

Projekttypen
Die Beihilfen aus den Finanzmechanismen des EWR sind für Projekte vorgesehen, die zu einer der sechs nachfolgend genannten Prioritäten gehören:

1. Umweltschutz, einschließlich Schutz der menschlichen Umwelt, etwa durch Einschränkung der Schadstoffemissionen und Förderung der erneuerbaren Energiequellen;
2. Förderung umweltverträglicher Entwicklung durch bessere Nutzung der Quellen und besseres Management;
3. Schutz des kulturellen Erbes in Europa, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel und Städteerneuerung;
4. Personalentwicklung durch Förderung von Bildung und Schulungen, Steigerung des Potentials der Verwaltungsinstitutionen und öffentlichen Dienstleistungen;
5. Gesundheitsschutz und Schutz der Kinder;
6. wissenschaftliche Forschung.

Begünstigte

Alle Körperschaften aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie Nichtregierungsorganisationen, die in Polen tätig sind, insbesondere: Regierungsinstitutionen, regionale und lokale Behörden, wissenschaftliche und Forschungsinstitutionen, Handels- und Umweltinstitutionen, soziale Hilfsorganisationen, öffentlich-private Partnerschaften, private Partnerschaften sowie Unternehmen, die im öffentlichen Interesse tätig sind.

Maximalniveau der Unterstützung

Die Grenze der Co-Finanzierung der Projekte ist prinzipiell auf 60% der förderbaren Kosten festgelegt. Im Falle zusätzlicher Unterstützung aus dem nationalen Budget oder von lokalen Behörden (mindestens 15%) kann die Co-Finanzierung bis zu 85% betragen.

Bedingungen und Konditionen:

- Die Projekte müssen im öffentlichen Interesse realisiert werden.
- Es können nur Ausgaben finanziert werden, die nach der Gewährung der Finanzierung getragen werden.
- In begründeten Fällen können Projekte vorfinanziert werden (bis zu 10%).
- Minimaler Subventionsbetrag – 250 000 Euro.

Prozedur

Die Bewerbungen um finanzielle Unterstützung müssen den zuständigen Verwaltungsbehörden zugesandt werden (z. B. dem Gesundheitsministerium im Falle von Projekten zum Gesundheitsschutz, dem Umweltministerium im Falle von Umweltschutzprojekten). Nur die innerhalb der nationalen Auswahlprozesse anerkannten Projekte werden an die EWR-Länder geschickt, wo die letztendliche Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen getroffen wird. Der Vertrag über die Beihilfe wird zwischen der verantwortlichen Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten abgeschlossen. Die gesamte Auswahlprozedur dauert etwa 8 Monate.

2 Eröffnung einer Geschäftspräsenz

2.1 Überblick

Das rechtliche Konzept der Geschäftstätigkeit ist am besten im polnischen Gesetz über die Geschäftsfreiheit (2004) definiert, das eine Geschäftstätigkeit als „...Produktion, Konstruktion, Handel, Dienstleistung, die Suche, Entdeckung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen sowie professionelle Maßnahmen, die mit der Absicht der Erzielung eines Gewinns und auf organisierte und dauerhafte Weise ausgeführt werden“ bezeichnet. Diese Gesetz legt zudem fest, dass die Ausführung und Betreibung geschäftlicher Aktivitäten jeder Person zu gleichen Bedingungen freisteht und entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen erlaubt ist.

Diese Definition der “Geschäftstätigkeit“ gilt auch für ausländische Investoren, die wirtschaftliche Aktivitäten in Polen aufnehmen wollen.

Registrierung eines neuen Unternehmens. Prozedur zur Eröffnung einer Geschäftstätigkeit

1.	Vorbereitung des Statuts der Gesellschaft bzw. der Satzung und anderer notwendiger Dokumente (Erklärungen, Vollmachten usw.)
2.	Einführung der Satzung der neuen Gesellschaft in notarieller Form.
3.	Einrichtung einer offiziellen Adresse der neuen Gesellschaft (mindestens ein Mietvertrag für das Büro).
4.	Beantragung einer statistischen Identifikationsnummer (*REGON*) beim Hauptstatistikamt *GUS* (*Główny Urząd Statystyczny*).
5.	Eröffnung eines Kontos in einer polnischen Bank.
6.	Eintrag der neuen Gesellschaft in das polnische Landesgerichtsregister (*Krajowy Rejestr Sądowy*), das vom Registriergericht geführt wird.
7.	Bekanntgabe der Gründung der neuen Gesellschaft durch Veröffentlichung im „Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger“ (*„Monitor Sądowy i Gospodarczy”*).
8.	Ausfüllen des Antrags auf Erteilung einer Steuernummer (*NIP*) und Registrierung der Gesellschaft als Umsatzsteuerzahler, Überwachung der Registrierungsprozedur im Finanzamt
9.	Benachrichtigung des Sozialversicherungsträgers (*Zakład Ubezpieczeń Społecznych – ZUS*). (Diese Pflicht entsteht nach der Einstellung des ersten Arbeitnehmers)
10.	Benachrichtigung der Nationalen Arbeitsinspektion. (d. h. das Generalinspektorat für Datenschutz)

Allerdings gibt es Unterschiede zwischen Investoren aus Ländern, die EU- oder EFTA-Mitglieder sind, und denen aus anderen Ländern.

Investoren aus EU- und EFTA-Ländern können in Polen eine Geschäftstätigkeit zu den gleichen Bedingungen ausführen, wie polnische Staatsbürger.

Investoren aus Ländern, die nicht EU- oder EFTA-Mitglied sind, können in Polen nur dann eine Geschäftstätigkeit zu den gleichen Bedingungen ausführen, wie polnische Staatsbürger, wenn sie eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, die ihren Aufenthalt in Polen legitimiert und ihnen die Ausführung einer Geschäftstätigkeit erlaubt. Investoren aus diesen Ländern, die keine solche Aufenthaltsgenehmigung besitzen, können trotzdem eine Geschäftstätigkeit in folgenden Formen ausführen:

- durch die Gründung von Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften.
- durch Kauf oder Erwerb von Anteilen an solchen Gesellschaften.

Nachfolgend werden die rechtlichen Hauptformen einer Geschäftstätigkeit in Polen genannt. Alle diese Formen können von polnischen Investoren sowie Investoren aus EU- und EFTA-Ländern genutzt werden:

- Aktiengesellschaft (*spółka akcyjna – S.A.*);
- Europäische Gesellschaft (Societas Europea) (*Spółka Europejska – SE*);
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością – sp. z o.o.*);
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (*spółka komandytowo-akcyjna – S.K.A.*);
- Offene Handelsgesellschaft (*spółka jawna – sp.j.*);
- Kommanditgesellschaft (*spółka komandytowa – sp.k.*);
- Partnergesellschaft (*spółka partnerska – sp.p.*);
- Gewerbetätigkeit (*indywidualna działalność gospodarcza*);
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) (*Europejskie Zgrupowanie Interesów Gospodarczych – EZIG*);

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (*spółka cywilna*) – Diese Gesellschaft kann nicht als ein individueller Unternehmer registriert werden, der eine Gewerbetätigkeit ausübt. Ihre Teilhaber können als Personen registriert sein, die gemeinsam einer Geschäftstätigkeit nachgehen. Deshalb ist solch eine Gesellschaft keine eigenständige wirtschaftliche Körperschaft. Sie kann jedoch für gemeinsame Investitionen oder Konsortien genutzt werden.

Viele der Rechtsvorschriften zum Thema der Ausführung einer Geschäftstätigkeit in Polen sind in den folgenden Gesetzen enthalten:

- Gesetzbuch für Handelsgesellschaften (15. September 2000) – bezieht sich auf die Formen der Geschäftstätigkeit von Kapital- und Personengesellschaften;
- Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (8. Oktober 2001);
- Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (27. Juli 1985);
- Gesetz über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und die Europäische Gesellschaft (4. März 2005);
- Gesetz über die Gewerbefreiheit (2. Juli 2004).

Andere wichtige Bestimmungen für Wirtschaftsunternehmen sind in folgenden Rechtsakten enthalten:

- Bankrecht (29. August 1997);
- Gesetz über die Privatisierung und Kommerzialisierung von Staatsbetrieben (30. August 1996);
- Versicherungsrecht (22. Mai 2003);
- Gesetz zur Regulierung des Kapitalmarktes (8. Juli 2005);
- Gesetz über den Börsengang und die Bedingungen der Einführung von Finanzinstrumenten in das organisierte Börsenhandelssystem sowie über Aktiengesellschaften (8. Juli 2005);
- Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten (8. Juli 2005).

Diese Gesetze enthalten Bestimmungen in Bezug auf Bankwesen und Versicherungen sowie den öffentlichen Handel mit Wertpapieren.

2.2 Kapitalgesellschaften

Alle Arten von Gesellschaften stehen ausländischen Investoren offen, sofern der Investor:

- eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und ihm die Ausführung geschäftlicher Aktivitäten in Polen erlaubt wurde, oder
- aus einem Mitgliedsstaat der EU oder der EFTA stammt.

Wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann der Investor trotzdem Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften gründen. Solche Investoren werden nicht von weitergehenden Einschränkungen in Bezug auf die Form der von ihnen gewählten geschäftlichen Tätigkeit betroffen.

Aktiengesellschaft

Eine polnische Aktiengesellschaft kann auch von einem oder mehreren Gründungsmitgliedern geschaffen werden. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter kann jedoch nicht das einzige Gründungsmitglied einer Aktiengesellschaft sein. Das polnische Recht verbietet jedoch keine weiteren Operationen einer Aktiengesellschaft mit nur einem Aktionär, der ebenfalls eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter darstellen kann.

Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsmitglieder vereinbaren und unterzeichnen die Satzung der Aktiengesellschaft, zahlen mindestens 25% des Gründungskapitals ein und treffen alle grundlegenden Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf die Gesellschaft, bevor der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft muss folgendes umfassen:

- Umsetzung der Satzung der Gesellschaft durch die Gründungsmitglieder;
- Einbringung des Gründungskapitals für die Aktien gemäß des geltenden Rechts (siehe Anforderungen an das Aktienkapital);

- Einberufung des Vorstandes und des Aufsichtsrates (siehe Geschäftsführung);
- Eintrag der Gesellschaft im Unternehmerregister (Teil des Landesgerichtsregisters).

Die Satzung der Gesellschaft muss in Form eines Notariellen Aktes erstellt und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden. Alle Gründungsmitglieder müssen dem Notar öffentliche Dokumente vorlegen, die ihren rechtlichen Status beschreiben (z. B. für einen ausländischen Aktionär ein Auszug aus dem entsprechenden Handelsregister oder eine Registrierungsbescheinigung, die in der Regel durch eine Apostille oder in einer polnischen Botschaft bzw. einem Konsulat beglaubigt werden muss, zusammen mit der vereidigten Übersetzung dieser Dokumente).

Die Registrierung der Gesellschaft erfolgt durch das Registriergericht.

Die nachfolgende Dokumentation muss dazu vor Gericht vorgelegt werden:

- ein Antrag auf Registrierung, der von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wurde;
- die Satzung der Gesellschaft;
- Notarielle Akte über die Gründung der Gesellschaft und die Zeichnung der Aktien;
- eine Erklärung aller Mitglieder des Vorstandes darüber, dass die Zahlungen für die Aktien gemäß der Satzung der Gesellschaft und des geltenden Rechts eingebracht wurden;
- Einzahlungsbelege für die Aktien auf das Bankkonto der Gesellschaft in Organisation, beglaubigt von einer Bank oder einem Maklerunternehmen. Wenn die Satzung die Einbringung des Aktienkapitals durch Sacheinlagen nach der Registrierung der Gesellschaft vorsieht, muss ebenfalls eine entsprechende Erklärung aller Vorstandsmitglieder beigefügt werden;
- ein Dokument als Beleg für die Bestellung der Mitglieder der Organe der Gesellschaft einschließlich einer Liste dieser Mitglieder;

- eine entsprechende Genehmigung oder Befürwortung der Satzung der Gesellschaft durch die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn solche Dokumente für die Gründung der Gesellschaft erforderlich sind;
- Unterschriftsmuster aller Vorstandsmitglieder.

Damit die Gesellschaft voll geschäftsfähig wird, muss das Statistikamt über die Gründung benachrichtigt werden, worauf die Gesellschaft ihre eigene statistische Nummer (*REGON*) erhält. Zusätzlich muss die Gesellschaft beim Finanzamt die Zuerteilung einer Steuernummer (*NIP*) beantragen. Es gibt zudem eine gesetzliche Anforderung an eine Aktiengesellschaft, eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen.

Anforderungen an das Aktienkapital

Die gesetzlich geforderte minimale Summe des Aktienkapitals beträgt 500 000 PLN. Eine Aktie muss mindestens einen Wert von 0,01 PLN (1 Grosz) haben. Aktien sind gleich und unteilbar. Aktien, die durch die Einbringung von Sacheinlagen beglichen werden, müssen spätestens ein Jahr nach der Registrierung der Gesellschaft vollständig bezahlt sein. Aktien, die durch Bareinzahlungen beglichen werden, müssen zu 25% vor der Registrierung der Gesellschaft bezahlt werden. Wenn die Aktien ausschließlich durch Sacheinlagen oder durch Sacheinlagen plus Bargeldeinzahlung beglichen werden sollen, muss 25% des nominalen Aktienkapitals vor der Registrierung der Gesellschaft eingezahlt werden.

Wenn die Aktien durch Sacheinlagen beglichen werden, dann müssen die Gründer einen speziellen Bewertungsbericht vorbereiten, der im Verlaufe des Registrierungsprozesses durch Buchprüfer untersucht wird, die vom Registriergericht bestellt werden.

Es können Vorzugsaktien ausgegeben werden, die etwa über bevorzugte Rechte bei der Auszahlung der Dividende (obwohl diese begrenzt sind), bevorzugtes Stimmrecht (bis zu zwei Stimmen je Aktie) oder Privilegien bei der Aufteilung des Vermögens im Falle der Liquidierung der Gesellschaft verfügen. Eine Aktiengesellschaft kann entweder Namens- oder Inhaberaktien ausgeben. Inhaberaktien unterliegen keinerlei rechtlichen oder satzungsgemäßen Einschränkungen in Bezug

auf ihre Weiterveräußerung. Aktien, die nicht vollständig bis zu ihrem gesamten Nominalwert bezahlt wurden oder die für Sacheinlagen zugeteilt wurden, dürfen nicht als Inhaberaktien ausgestellt werden. Namensaktien können ausschließlich auf Grundlage eines Vertrages, der eine entsprechende schriftliche Willenserklärung zu ihrer Veräußerung des vorherigen Aktionärs enthält, und durch Übergabe des Aktiendokumentes transferiert werden.

Reservekapital

Ein Reservefond für potentielle Verluste muss durch den Transfer von 8% des Jahresgewinns einer Aktiengesellschaft gegründet werden – bis zum Moment, an welchem das Reservekapital einen Wert von mindestens einem Drittel des Aktienkapitals erreicht.

Leitende Organe

Die Unternehmensorgane einer Aktiengesellschaft sind die Aktionärshauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Aktionärshauptversammlung

Zu den Kompetenzen der Hauptversammlung gehören:

- die Untersuchung und Annahme des Jahresberichts, der Bilanz und der Gewinn-Verlust-Rechnung für das Vorjahr;
- die Entscheidung über die Aufteilung des Gewinns und die Deckung der Verluste sowie Entscheidungen über Ansprüche aus Schäden, die durch die Gründung, die Führung und die Beaufsichtigung der Gesellschaft entstanden sind;
- die Entscheidung über den Verkauf oder die Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder ihres organisierten Teils bzw. über die Erstellung eines beschränktes Sachrechts auf diesen;
- die Entscheidung über den Verkauf oder Erwerb von Immobilien oder des Erbpachtrechts auf Immobilien oder ihrer Teile (es sei denn, in der Satzung wird anderes festgelegt);
- die Entscheidung über die Ausgabe von in Aktien umwandelbare Obligationen oder Obligationen mit Vorkaufsrecht;
- die Entscheidung über den Aufkauf der eigenen Aktien durch die Gesellschaft;

- die Vornahme von Änderungen in der Satzung der Gesellschaft;
- die Entscheidung über die Erhöhung oder Absenkung des Aktienkapitals der Gesellschaft;
- für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Registrierung der Gesellschaft die Entscheidung über den Ankauf von Vermögenswerten für eine Summe von mehr als 1/10 des eingezahlten Aktienkapitals von einem Gründungsmitglied oder einem Aktionär für das Unternehmen (oder die Tochterfirma) des Gründungsmitglieds oder Aktionärs der Gesellschaft.

Für die meisten Entscheidungen wird eine absolute Stimmenmehrheit gefordert. Manche Beschlüsse können jedoch nur mit folgenden Mehrheiten angenommen werden:

- Einstimmigkeit der Aktionäre, die diese Entscheidungen betreffen (z. B. bei Veränderungen der Satzung, welche die Vorzugsrechte der Aktionäre in Bezug auf die Dividende gegenüber der Gesellschaft erhöhen oder die individuellen, persönlichen Rechte der Aktionäre verringern);
- eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (z. B. zur Annahme von Änderungen in der Satzung oder zur Absenkung des Aktienkapitals oder zur Annahme eines Beschlusses über die Fusion der Gesellschaft).

Die Satzung der Gesellschaft kann schärfere Bedingungen zur Annahme dieser Beschlüsse einführen.

Vorstand

Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand einer Aktiengesellschaft, es sei denn, in der Satzung der Gesellschaft ist anderes festgelegt. Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Der Vorstand ist mit der ausschließlichen Kompetenz zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten ausgestattet. Dieses Recht erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen der Gesellschaft und seine Einschränkung darf keinerlei rechtlichen

Auswirkungen auf Dritte haben. Der Vorstand ist ein kollektives Organ, das seine Entscheidungen durch Beschlüsse fasst.

Aufsichtsrat

Eine Aktiengesellschaft muss einen Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern besitzen, der von der Hauptversammlung gewählt wird. Der Aufsichtsrat führt die ständige Kontrolle über alle Bereiche der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft aus. Seine genauen Pflichten umfassen: Untersuchung des Vorstandsberichts und der Finanzberichte der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Büchern, Dokumenten und der aktuellen Situation; Untersuchung der Anträge des Vorstandes hinsichtlich der Verteilung der Gewinne und der Deckung der Verluste sowie Erstellung eines schriftlichen Jahresberichtes über die Ergebnisse dieser Untersuchungen und dessen Vorstellung auf der Hauptversammlung.

Haftung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Die Vorstandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Vermögen für die Steuerrückstände der Gesellschaft, wenn eine Vollstreckung gegen die Gesellschaft sich als wirkungslos herausstellt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied weist nach, dass rechtzeitig die Insolvenz der Gesellschaft angemeldet oder ein Vergleichsverfahren eingeleitet wurde bzw. das Fehlen einer solchen Anmeldung oder Einleitung nicht seine Schuld war oder er ein Vermögen aufzeigt, über welches die Vollstreckung vollzogen werden kann.

Diese Haftung der Vorstandsmitglieder umfasst auch Steuerschulden, die während der Ausführung der Pflichten eines Vorstandsmitgliedes auftreten. Das Gesetzbuch für Handelsgesellschaften legt auch die zivil- und strafrechtliche Haftung der Gesellschaftsgründer, der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Aktionäre für gewisse Handlungen unter Verletzung des geltenden Rechts fest.

Auflösung

Eine Aktiengesellschaft kann in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- aus Gründen, die in der Satzung der Gesellschaft genannt werden;
- durch einen Beschluss der Hauptversammlung zur Auflösung der Gesellschaft oder zur Transferierung des eingetragenen Firmensitzes oder des Hauptgeschäfts ins Ausland;
- durch eine Insolvenzerklärung der Gesellschaft;
- in anderen, rechtlich vorgesehenen Fällen.

Europäische Gesellschaft

Eine Europäische Gesellschaft ist ein Unternehmen, das für große, europaweite Geschäfte vorgesehen ist. Sie soll von den Hindernissen befreit sein, die aus dem nationalen Gesellschaftsrecht jedes EU-Staates folgen. Der Hauptvorteil einer Europäischen Gesellschaft ist die Möglichkeit der Verlegung ihres Firmensitzes von einem EU-Staat in einen anderen, ohne dabei ihre Rechtspersönlichkeit zu verlieren.

Eine Europäische Gesellschaft wird durch die Verordnung Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, die Satzung der Europäischen Gesellschaft, die in Umsetzung der EU-Richtlinien eingeführten Gesetze der EU-Mitgliedsstaaten in Bezug auf diese Gesellschaft sowie die Gesetze der EU-Mitgliedsstaaten in Bezug auf Aktiengesellschaften in Übereinstimmung mit den Gesetzen des EU-Mitgliedsstaates, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, geregelt. Das heißt, dass in dem nicht vom EU-Recht geregelten Umfang Europäische Gesellschaften mit Sitz in Polen den polnischen Gesetzen über Aktiengesellschaften unterliegen, die auf Grundlage des polnischen Gesetzbuches für Handelsgesellschaften gegründet wurden.

Gründung

Eine Europäische Gesellschaft kann folgendermaßen formiert gegründet werden:

- durch die Fusion von zwei Aktiengesellschaften aus verschiedenen EU-Staaten;
- durch die Gründung einer Holdinggesellschaft durch zwei Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter

Haftung aus verschiedenen EU-Staaten bzw. durch zwei Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die seit mindestens zwei Jahren eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung in einem anderen EU-Staat besitzen;

- durch die Gründung eines gemeinsamen Tochterunternehmens durch zwei Körperschaften aus verschiedenen EU-Staaten bzw. durch zwei Körperschaften, die seit mindestens zwei Jahren eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung in einem anderen EU-Staat besitzen; oder
- durch Umgestaltung einer ursprünglich unter nationalem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, die seit mindestens zwei Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen EU-Staat besitzt.

Jede bestehende Europäische Gesellschaft kann ihren Firmensitz nach Polen verlegen.

Kapitalanforderungen

Eine Europäische Gesellschaft muss über ein Stammkapital von mindestens 120 000 Euro verfügen (es sei denn, das Polnische Recht verlangt ein höheres Kapital für Gesellschaften, die eine bestimmte Art der Geschäftstätigkeit ausüben).

Leitende Organe

Die Gründer der Europäischen Gesellschaft können zwischen einem zweistufigen System (z. B. das System aus Vorstand und Aufsichtsrat, ähnlich der polnischen Aktiengesellschaft, wie oben beschrieben) und einem einstufigen System (z. B. das System, in welchem die Europäische Gesellschaft durch den Verwaltungsrat gemanagt wird, ähnlich dem italienischen oder spanischen Konzept) wählen. Das einstufige System setzt voraus, dass der Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft deren Geschäftstätigkeit leitet, sie vertritt und ihre Geschäfte überwacht.

Der Verwaltungsrat kann Geschäftsführer unter seinen Mitgliedern und außerhalb seiner Mitglieder benennen. Dabei darf mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates keine Geschäftsführer sein.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann einen einzelnen Gesellschafter besitzen. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann jedoch nicht von einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden, die nur einen einzigen Gesellschafter besitzt. Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung umfasst größtenteils die gleichen Prozeduren, wie die Gründung einer Aktiengesellschaft. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss nicht unbedingt eine Wirtschaftsprüfung in jedem Jahr ausführen (siehe Rechnungswesen und Anforderungen an die Wirtschaftsprüfung).

Anforderungen an das Stammkapital

Die gesetzlich geforderte minimale Summe des Stammkapitals beträgt 50 000 PLN. Die vollständige Kapitalsumme muss vor der Registrierung der Gesellschaft eingezahlt werden. Der Nominalwert eines Anteils darf nicht geringer sein als 50 PLN.
Ein Gesellschafter kann entweder einen Anteil (wenn Anteile teilbar und nicht gleich sind) oder mehr als einen Anteil (wenn diese unteilbar und gleich sind) halten. Es können Vorzugsanteile ausgegeben werden. Der Transfer des Eigentums der Anteile oder ihrer Teile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss in Schriftform mit notariell beglaubigten Unterschriften erfolgen.

Reservekapital

Es gibt keine Anforderungen an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hinsicht auf die Schaffung von Reservekapital.

Leitende Organe

Die leitenden Organe einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission können, müssen aber nicht geschaffen werden, es sei denn, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfügt über ein Stammkapital von mehr als 500 000 PLN und hat mehr als 25 Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschafterversammlung hat ähnliche Rechte, wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, obwohl einige der ausschließlichen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung sowie die geforderten Mehrheiten zur Annahme von Beschlüssen sich von den Regelungen für eine Aktiengesellschaft unterscheiden können.

Die Gesellschafterversammlung wählt die Geschäftsführung.
Die Kompetenzen der Geschäftsführung sind ähnlich der Kompetenzen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, außer der Tatsache, dass jedes individuelle Mitglied der Geschäftsführung Angelegenheiten ausführen kann, welche den Umfang des normalen Geschäftsablaufes nicht überschreiten. Die Mitglieder der Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können für eine unbegrenzte Zeitspanne gewählt werden.

Jeder der Gesellschafter hat ein Kontrollrecht. Um dieses Recht auszuführen, kann jeder Gesellschafter (oder ein Gesellschafter in Begleitung einer autorisierten Person) zu jeder Zeit die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen, eine Bilanz für seinen eigenen Bedarf erstellen und die Geschäftsführung zur Abgabe von Erläuterungen auffordern. Wenn ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission in der Gesellschaft geschaffen wurden, kann die Satzung der Gesellschaft das Recht individueller Kontrollen durch den Gesellschafter ausschließen.
Der Aufsichtsrat (die Revisionskommission) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss – wenn gewählt – aus mindestens drei Personen bestehen. Die Kompetenzen des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind mit denen in einer Aktiengesellschaft vergleichbar.

Haftung

Die Regeln sind gleich der Bestimmungen im Falle einer Aktiengesellschaft, die oben stehend beschrieben wurden.

Auflösung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann aus ähnlichen Gründen, wie im Falle einer Aktiengesellschaft aufgelöst werden.

Hauptunterschiede zwischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften

		Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Aktiengesellschaft
Gesellschafter /Aktionäre	Anzahl der Gründungs-mitglieder	Einer oder mehrere Gesellschafter. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nicht von einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden, die nur einen einzigen Gesellschafter besitzt.	Einer oder mehrere Gründungsmitglieder. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter kann jedoch nicht das einzige Gründungsmitglied einer Aktiengesellschaft sein.
	Minimales Kapital	50 000 PLN	500 000 PLN
	Minimaler Wert eines Anteils / einer Aktie	50 PLN	0,01 PLN (1 grosz)
	Einbringung	Als Geld- oder Sacheinlagen. Die vollständige Kapitalsumme muss vor der Registrierung der Gesellschaft eingezahlt werden.	Als Geld- oder Sacheinlagen. Aktien, die durch die Einbringung von Sacheinlagen beglichen werden, müssen spätestens ein Jahr nach der Registrierung der Gesellschaft vollständig bezahlt sein. Aktien, die durch Bareinzahlungen beglichen werden, müssen zu 25% vor der Registrierung der Gesellschaft bezahlt werden. Wenn die Aktien ausschließlich durch Sacheinlagen oder durch Sacheinlagen plus Bargeldeinzahlung beglichen werden dürfen, muss 25% des nominalen Aktienkapitals vor der Registrierung der Gesellschaft eingezahlt werden.
	Bewertungspro-zedur bei Sacheinlagen	Es wird kein Bewertungsbericht der Gesellschafter verlangt.	Die Gründer müssen einen speziellen Bewertungsbericht vorbereiten, der im Verlaufe des Registrierungsprozesses durch Buchprüfer untersucht wird, die vom Registriergericht bestellt werden.

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Aktiengesellschaft
Zuzahlungen	Die Satzung der Gesellschaft kann die Gesellschafter zur Vornahme zusätzlicher Einzahlungen bis zu einer gewissen Summe proportional zu ihrem Anteil verpflichten.	Aktionäre können nur im Gegenzug für zusätzliche Privilegien, die ihren Aktien gewährt werden, zur Vornahme von Zuzahlungen verpflichtet werden.
Bedingtes Kapital	Das Recht sieht keine solche Möglichkeit vor.	Die Satzung der Gesellschaft kann den Vorstand zur bedingten Erhöhung des Aktienkapitals für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren autorisieren.
Aufsicht	Jeder der Gesellschafter hat ein Kontrollrecht. Ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission können, müssen aber nicht geschaffen werden, es sei denn, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfügt über ein Stammkapital von mehr als 500 000 PLN und hat mehr als 25 Gesellschafter.	Aktionäre haben kein Kontrollrecht. Die Gesellschaft muss einen Aufsichtsrat berufen.
Ausschluss eines Gesellschafters / Aktionärs	In Beziehung auf einen einzelnen Gesellschafter kann ein Gericht auf Antrag aller anderen Gesellschafter über dessen Ausschluss entscheiden, vorausgesetzt der Wert der Anteile der den Ausschluss fordernden Gesellschafter ist größer als die Hälfte des Gründungskapitals.	Das Recht sieht keine Möglichkeit des Ausschlusses eines Aktionärs vor. Es besteht jedoch die Möglichkeit des zwangsweisen Verkaufs der Aktien.

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Aktiengesellschaft
Haftung	Die Mitglieder der Geschäftsführung haften gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Vermögen für die Steuerrückstände der Gesellschaft, wenn sich eine Vollstreckung gegen die Gesellschaft als wirkungslos herausstellt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied weist nach, dass rechtzeitig die Insolvenz der Gesellschaft angemeldet oder ein Vergleichsverfahren eingeleitet wurde bzw. dass das Fehlen einer solchen Anmeldung oder Einleitung nicht seine Schuld war oder er ein Vermögen aufzeigt, auf welchem die Vollstreckung vollzogen werden kann.	Die Vorstandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Vermögen für die Steuerrückstände der Gesellschaft, wenn eine Vollstreckung gegen die Gesellschaft sich als wirkungslos herausstellt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied weist nach, dass rechtzeitig die Insolvenz der Gesellschaft angemeldet oder ein Vergleichsverfahren eingeleitet wurde bzw. dass das Fehlen einer solchen Anmeldung oder Einleitung nicht seine Schuld war oder er ein Vermögen aufzeigt, auf welchem die Vollstreckung vollzogen werden kann.

2.3 Personengesellschaften

Es gibt vier Arten von Personengesellschaften unter polnischem Recht. Im Verständnis der neuen Rechtsbestimmungen können die Rechte und Verpflichtungen eines Partners in einer Personengesellschaft unter gewissen Bedingungen auf einen Dritten übertragen werden, der nach der wirksamen Übertragung der Rechte selbst zum Partner wird.

Offene Handelsgesellschaft

Diese Form der Personengesellschaft ist im Gesetzbuch für Handelsgesellschaften geregelt. Eine solche Personengesellschaft hat keine Rechtspersönlichkeit, aber sie kann auf eigene Rechnung

tätig sein und eigenes Vermögen und eigene Verbindlichkeiten besitzen. Alle Teilnehmer haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Offenen Handelsgesellschaft, die Gläubiger sind jedoch verpflichtet, ihre Ansprüche zuerst aus dem Vermögen der Gesellschaft zu befriedigen. Die Haftung der Partner kann nicht ausgeschlossen werden.

Alle Partner sind befugt, die Offene Handelsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen. Ein Partner kann im Gründungsvertrag der Gesellschaft oder vor Gericht von der Vertretung der Handelsgesellschaft ausgeschlossen werden.

Der Vertrag der Offenen Handelsgesellschaft muss schriftlich vorbereitet werden, andernfalls ist er null und nichtig.

Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft wird ebenfalls durch das Gesetzbuch für Handelsgesellschaften geregelt und verfügt ebenfalls nicht über eine Rechtspersönlichkeit.

Es gibt zwei Arten von Partnern in dieser Personengesellschaft, die sich durch ihre Haftung unterscheiden. Die persönliche Haftung bestimmter Partner ist auf eine ausgewiesene Summe beschränkt, die im Unternehmerregister angegeben ist. Solche Partner (Kommanditisten) sind oberhalb dieser Summe ihrer Einlage in die Kommanditgesellschaft von jeder Haftung befreit. Ein Kommanditist kann die Gesellschaft nur bis zu einer gewissen Höhe vertreten, die in der Vollmacht festgelegt wird, welche ihm von der Personengesellschaft erteilt wurde.

Andere Partner (Komplementäre) haften dagegen gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft mit ihrem persönlichen Vermögen – auf die gleiche Weise, wie Partner in einer Offenen Handelsgesellschaft.

Der Vertrag einer Kommanditgesellschaft muss von einem Notar in Form eines Notariellen Aktes vorbereitet werden, andernfalls

ist er null und nichtig. In den meisten Fällen werden die Vorschriften, die Offene Handelsgesellschaften betreffen, auch auf Kommanditgesellschaften angewendet.

Partnerschaftsgesellschaft

Diese Personengesellschaft ist für Investoren möglich, die in Polen geschäftliche Aktivitäten ausführen wollen, die als „freie Berufe“ bezeichnet werden. Dies schließt u. a. Rechtsanwälte, Notare, Zahnärzte, Architekten und Rechnungsprüfer ein. Die vollständige Liste der freien Berufe ist in Artikel 88 des Gesetzbuches für Handelsgesellschaften enthalten. Auch diese Personengesellschaft hat keine Rechtspersönlichkeit.

Die Partner einer solchen Personengesellschaft müssen berechtigt sein, in den entsprechenden Berufen zu arbeiten. Sie haften mit ihrem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Personengesellschaft. Ihre Haftung ist jedoch auf die Verbindlichkeiten beschränkt, die aus den Handlungen oder Unterlassungen der für die Partnerschaftsgesellschaft unter der Führung eines bestimmten Partners arbeitenden Menschen entstehen. Der Vertrag der Partnerschaftsgesellschaft kann festlegen, dass die Partner für alle Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften. Jeder Partner ist zur Alleinvertretung der Partnerschaftsgesellschaft berechtigt, es sei denn, der Vertrag legt anderes fest. Einem Partner kann das Recht zur Vertretung der Partnerschaftsgesellschaft durch einen Beschluss der anderen Partner entzogen werden. Der Vertrag einer Partnerschaftsgesellschaft muss von einem Notar in Form eines Notariellen Aktes vorbereitet werden, andernfalls ist er null und nichtig.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Auch diese Personengesellschaft hat keine Rechtspersönlichkeit, obwohl sie eine Mischform zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft ist.

Der Vertrag der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss in Form eines Notariellen Aktes vorbereitet werden, andernfalls ist er null und nichtig.

In dieser Form der Personengesellschaft gibt es zwei Arten von Partnern:

- ein Partner (Komplementär), dessen Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf keine Weise beschränkt ist und auf die gleiche Weise geregelt wird, wie im Falle einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft;
- ein Aktionär (Kommanditaktionär), der nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, aber verpflichtet ist, die Aktien zu erwerben und dafür zu zahlen – die Rechtssituation dieses Aktionärs ist gleich der Rechtssituation eines Aktionärs in einer Aktiengesellschaft.

Partner sind zur Vertretung der Kommanditgesellschaft auf Aktien berechtigt, während Aktionäre dies nur auf der Grundlage einer Vollmacht der Gesellschaft tun dürfen. Die Partner führen das Tagesgeschäft der Gesellschaft. In gewissen Situationen können einige der Partner von der Leitung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die gesetzlich geforderte minimale Summe des Aktienkapitals einer Kommanditgesellschaft auf Aktien beträgt 50 000 PLN. Partner können Geld- oder Sacheinlagen in die Gesellschaft einbringen, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Diese Personengesellschaft kann die folgenden formellen Organe gründen:

Aufsichtsrat

Wenn die Zahl der Aktionäre 25 übersteigt, muss ein Aufsichtsrat gegründet werden. Bei weniger als 25 Aktionären kann der Aufsichtsrat von der Generalversammlung einberufen werden. Die Mitglieder dieses Unternehmensorgans werden von der Generalversammlung gewählt.

Generalversammlung

Die Generalversammlung hat anderen Charakter als in einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie besteht aus Aktionären und Partnern, die an der Versammlung

teilnehmen können, selbst wenn sie keine Aktien an der Gesellschaft besitzen.

Die Generalversammlung hat folgende ausschließliche Kompetenzen:

- die Untersuchung und Annahme des Berichts der Partner und des Jahresfinanzberichts für das Vorjahr sowie die Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien;
- Anerkennung der Ausführung ihrer Pflichten durch die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Partner, die das Tagesgeschäft der Gesellschaft führen;
- Auswahl eines bevollmächtigten Buchprüfers, es sei denn, diese Kompetenz ist dem Aufsichtsrat vorbehalten.

Die Vorschriften betreffs der Abstimmung in Aktiengesellschaften werden entsprechend auch auf Kommanditgesellschaften auf Aktien angewendet. Jedoch wird in gewissen Situationen ein einstimmig angenommener Beschluss der Partner verlangt. In anderen Fällen ist ein von der Mehrheit der Partner angenommener Beschluss gültig, wenn zusammen mit den Stimmen der Aktionäre die geforderte Mehrheit erreicht wird.

Wenn die Vorschriften in Bezug auf diese Gesellschaft keine weitreichende Lösung bieten, werden die Vorschriften hinsichtlich der Kommanditgesellschaft entsprechend auf den Rechtsstatus der Partner und ihre Einlagen in die Gesellschaft angewendet. In anderen Fällen gelten die Vorschriften in Bezug auf Aktiengesellschaften auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Ziel einer europäischen wirtschaftlichen Interessengemeinschaft ist die Erleichterung oder Entwicklung der geschäftlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder. Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung hat Geschäftsfähigkeit, ihre Mitglieder haften jedoch vollständig für alle Schulden. Eine EWIV kann von Unternehmen, Firmen und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts gebildet werden, die nach dem nationalen Recht

eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren Firmensitz in einem EU-Staat haben. Sie kann auch von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen. Eine EWIV muss jedoch aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bestehen.

Wenn nichts anderes in der Verordnung Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder dem Gesetz über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und die Europäische Gesellschaft festgelegt wurde, wird das polnische Recht in Bezug auf Offene Handelsgesellschaften auf die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen mit Firmensitz in Polen angewendet.

Einzelunternehmen

Diese Form einer Wirtschaftseinheit wird in Polen sehr oft angewendet, insbesondere für Kleinunternehmen. Sie ist nicht Gegenstand irgendwelcher speziellen Verordnungen mit Ausnahme des Gesetzes über die Geschäftsfreiheit. Eine natürliche Person kann diese Form zur Ausführung einer geschäftlichen Tätigkeit, entweder unter dem eigenen Namen oder unter dem Namen ihrer Firma nutzen.

Eine Person, die diese Form der Geschäftstätigkeit nutzt, haftet für alle Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

2.4 Niederlassungen und Vertretungen

Nach den Bedingungen des Gesetzes über die Geschäftsfreiheit können ausländische Investoren folgende Formen von Wirtschaftseinheiten nutzen:

- Niederlassungen;
- Vertretungen.

Eine Niederlassung wird in das Unternehmerregister, ein Teil des Landesgerichtsregisters, unter dem Namen des ausländischen Investoren mit dem Zusatz „Niederlassung in Polen“ eingetragen. Eine solche Niederlassung darf nur Tätigkeiten im Rahmen des Geschäftsbereichs des ausländischen Investors ausführen, der die entsprechende Einheit gegründet hat. Der für die Wirtschaft zuständige Minister kann die Fortführung der Tätigkeit einer Niederlassung in gewissen, von den Rechtsvorschriften festgelegten Situationen verbieten. Eine Vertretung darf dagegen ausschließlich Tätigkeiten aus dem Bereich der Reklame und der Werbung für den ausländischen Investor, der die entsprechende Einheit gegründet hat, ausführen. Andere wirtschaftliche Tätigkeit ist in dieser Form nicht erlaubt. Eine solche Vertretung wird in einem speziellen Vertretungsregister eingetragen, das vom Wirtschaftsminister geführt wird. Eine Registrierung kann in bestimmten, rechtlich festgelegten Fällen verweigert werden.

Die Gründung einer Niederlassung oder einer Vertretung erfordert keinerlei Genehmigungen der entsprechenden Verwaltungsbehörden. In beiden Fällen sind jedoch Registrierung und Eintrag in das entsprechende Register Pflicht.

2.5 Unternehmerregister

Entsprechend des Gesetzes über das Landesgerichtsregister vom 7. Oktober des Jahres 1997 müssen Kapital- und Personengesellschaften im Unternehmerregister eingetragen werden, das ein Teil des Landesgerichtsregisters ist und von den Amtsgerichten geführt wird. Das Unternehmerregister ist öffentlich zugänglich. Es besteht aus sechs Teilen. Die in ihm enthaltenen Informationen bestehen unter anderem aus folgendem:

- Teil 1 – Name des Unternehmens und Rechtsform, statistische Nummer (*REGON*), vorherige Nummer in einem Handels- oder Gewerberegister, Ort der Ausführung der Geschäftstätigkeit, Adresse des Firmensitzes, Angabe der Gesellschafter von

Personengesellschaften, alle Niederlassungen des Unternehmens, Aktienkapital der Gesellschaft (sowie Angabe, ob durch Geld- oder Sacheinlagen beglichen), Angabe der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile (nur diejenigen Gesellschafter, die mehr als 10% der Anteile am Stammkapital besitzen), einziger Aktionär einer Aktiengesellschaft, Satzung der Gesellschaft und spätere Änderungen.

- Teil 2 – Vertreter der Gesellschaft, Aufsichtsorgane und alle Besitzer von Handlungsvollmachten in der Gesellschaft;
- Teil 3 – Geschäftsfelder, Informationen zur Vorlage der Jahresabschlussberichte, der Berichte der Buchprüfer, der Beschlüsse über die Annahme der Jahresabschlussberichte sowie der Verteilung der Gewinne und die Deckung der Verluste;
- Teil 4 – Informationen über unbezahlte Steuern und andere Gebühren sowie Sozialversicherungsbeiträge, die einer Vollstreckung unterliegen, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens bezahlt werden, Angabe der Gläubiger der Gesellschaft und ihrer Ansprüche, wenn der Gläubiger einen Vollstreckungstitel besitzt und nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum seiner Zahlungsaufforderung bezahlt wird, Informationen in Bezug auf die Sicherheiten des Vermögens des Schuldners in Insolvenzverfahren bei Aufschiebung der Vollstreckung sowie Informationen über die Abweisung der Anträge in Hinsicht auf die Tatsache, dass das Vermögen des Schuldners nicht zur Deckung der Prozesskosten ausreicht.
- Teil 5 – Informationen über die Bestellung oder Abberufung von Treuhändern für die Gesellschaft;
- Teil 6 – Informationen über die Einleitung und Beendigung von Liquidierungsverfahren, die Bestellung eines Insolvenzverwalters, der Liquidatoren und der amtlichen Konkursverwalter, über die Auflösung und Annullierung der Gesellschaft, über Fusionen und Umgestaltungen der Gesellschaft, Informationen über die Einleitung und die Beendigung eines Restrukturierungsverfahrens sowie andere Informationen in Bezug auf solche Verfahren, deren Offenlegung im Landesgerichtsregister rechtlich gefordert ist.

Eine Personengesellschaft kann ihre Geschäftstätigkeit nach dem Eintrag in das Register beginnen. Diese Regel trifft nicht auf Kapitalgesellschaften zu, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem Eintrag in das Register aufnehmen können. Eine Gesellschaft wird in das Register auf Grundlage eines vom Vorstand oder der Geschäftsführung gestellten Antrags eingeschrieben. Jegliche Änderungen der im Register enthaltenen Daten müssen dem Gericht mitgeteilt und in das Register eingetragen werden. Ein Antrag zum Eintrag einer Gesellschaft in das Register bzw. zur Änderung der im Register verzeichneten Daten muss auf einem speziellen, offiziellen Formular gestellt werden.

Das Gericht ist verpflichtet, seine Entscheidung über den Eintrag der Gesellschaft in das Register bzw. über die Änderung der Daten im Register innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang des Antrags zu erlassen. In der Praxis kann diese Zeitspanne jedoch länger dauern.

3 Immobilien

3.1 Kauf von Immobilien durch Ausländer

Prinzipiell sehen die aktuell geltenden rechtlichen Regelungen (Gesetz über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer, im weiteren „Gesetz“ genannt) vor, dass Ausländer (Einzelpersonen und Körperschaften), die eine Immobilie in Polen erwerben möchten, die Pflicht haben, eine Genehmigung des Ministers für Innere Angelegenheiten und Verwaltung zu erlangen. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Pflicht zur Erlangung einer Genehmigung des Ministers für Innere Angelegenheiten und Verwaltung durch Ausländer in der Situation vor, wenn dieser Anteile an einer Wirtschaftseinheit erwerben möchte, die ihren Firmensitz in Polen hat, oder eine andere rechtliche Handlung ausführen will, die solche Anteile betrifft, wenn das genannte Unternehmen Eigentümer oder Erbpächter einer Immobilie in Polen

ist und im Ergebnis der oben genannten Rechtshandlung eine so genannte „kontrollierte“ Gesellschaft entsteht. Zusätzlich wird eine solche Genehmigung auch beim Erwerb und der Zeichnung von Anteilen in einer bereits kontrollierten Gesellschaft mit Firmensitz in Polen gefordert, wenn diese Gesellschaft Eigentümer oder Erbpächter einer Immobilie in Polen ist und Anteil von einem Ausländer erworben bzw. gezeichnet werden, der noch nicht Gesellschafter / Aktionär der Gesellschaft ist.

Es gibt jedoch auch zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel – die wichtigste davon betrifft Bürger und Unternehmer (also auch Gesellschaften) des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR – d. h. die EU, Norwegen, Liechtenstein und Island), die keine Genehmigungen für den Erwerb von Immobilien oder von Anteilen an einer Gesellschaft, welche Immobilien oder das Erbpachtrecht auf Immobilien in Polen besitzt, benötigen, es sei denn, eine der nachfolgend genannten Bedingungen ist erfüllt:

- der Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Immobilien, bei welchen Polen das Recht zur Einführung einer 12-jährigen Übergangsperiode gewährt wurde, innerhalb welcher der Kauf solcher Immobilien durch Ausländer Beschränkungen unterliegt (auch hier gibt es gewisse zusätzliche Ausnahmen, welche den freien Erwerb solcher Immobilien durch Pächter aus dem EWR vorsieht, die das Land aufgrund von Pachtverträgen (*Umowa dzierżawy*) mindestens 3 bis 7 Jahre in Abhängigkeit vom Standort der Immobilie selbst genutzt haben, sowie einige andere Bedingungen erfüllen);
- der Erwerb so genannter „Zweithäuser” (Wohnungs- oder Erholungsimmobilien, die nicht Hauptwohnsitz des Ausländers sind, mit Ausnahme eigenständiger Wohnungen), bei denen eine fünfjährige Übergangszeit eingeführt wurde (auch hier gibt es wieder Ausnahmen, die Ausländer aus dem EWR betreffen, welche: (i) legal in Polen seit mindestens 4 Jahren leben oder (ii) die Immobilie für eine Geschäftstätigkeit auf dem Tourismussektor erwerben).

In der Konsequenz gelten die Regelungen des Gesetzes hinsichtlich der Pflicht der Erlangung einer Genehmigung des Ministers für Innere Angelegenheiten und Verwaltung, bevor ein Ausländer eine Immobilie oder Anteile an einem Unternehmen, welches eine Immobilie oder das Erbpachtrecht für eine Immobilie besitzt, erwerben kann, hauptsächlich für Ausländer, die nicht aus den Staaten des EWR stammen.

Eine Immobilie wird im polnischen Zivilgesetzbuch als „der Teil der Erdoberfläche, der einen Gegenstand abgetrennten Eigentums darstellt (Grundstücke), sowie ebenfalls Gebäude und andere Einrichtungen, die dauerhaft mit dem Boden verbunden sind, oder deren Teile, wenn sie unter speziellen Bedingungen einen Gegenstand des vom Boden abgetrennten Eigentums darstellen.“ bezeichnet.

Im Gesetz wird ein Ausländer folgendermaßen definiert:

a) eine Person, die nicht polnischer Staatsbürger ist, oder
b) eine Rechtsperson, die ihren Firmensitz außerhalb Polens hat, oder
c) eine Partnerschaft der unter den Punkten a) und b) genannten Personen, die ihren Sitz im Ausland hat und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des entsprechenden Fremdstaates gegründet wurde, oder
d) eine Gesellschaft oder eine Rechtsperson, die ihren Firmensitz in Polen hat, aber direkt oder indirekt durch Gesellschaften oder Person(en) kontrolliert wird, die in den Punkten (a), (b) und / oder (c) genannt werden.

Ein Wirtschaftsunternehmen wird als von einem Ausländer „kontrolliert” angesehen, wenn ein oder mehrere Ausländer direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmen auf der Gesellschafterversammlung, Aktionärshauptversammlung oder der Generalversammlung halten, ebenfalls als Pfandnehmer, Pächter oder auf Grundlage von Verträgen mit Dritten, oder wenn Ausländer „dominierende Einheiten“ der Gesellschaft darstellen, wie dies im Polnischen Gesetzbuch für Handelsgesellschaften in Artikel 4 § 1 Punkt 4 (b), (c) und (e) definiert wurde. Die Definition einer

„dominierenden Einheit" im Gesetzbuch für Handelsgesellschaften, Artikel 4 § 1 Punkt 4 (b), (c) und (e), nennt die folgenden Fälle:

- Die Einheit ist berechtigt, die Mehrzahl der Mitglieder der Geschäftsführung (des Vorstandes) oder des Aufsichtsrates einer anderen Einheit (abhängige Einheit) zu benennen und abzuberufen, ebenfalls auf Grundlage von Vereinbarungen mit Dritten;
- Die Einheit hält direkt oder indirekt die Mehrzahl der Stimmen in einer abhängigen Personengesellschaft oder auf der Generalversammlung einer abhängigen Genossenschaft, ebenfalls auf Grundlage von Vereinbarungen mit Dritten.

Eine Genehmigung zum Kauf von Immobilien auf Antrag eines Ausländers wird dann erteilt, wenn:

- der Erwerb der Immobilie durch den Ausländer keine Gefahr für die Staatsverteidigung, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt und nicht gegen die Sozial- und Gesundheitspolitik verstößt;
- der Ausländer nachweisen kann, dass er / sie mit Polen verbunden ist (z. B. polnische Nationalität, polnische Herkunft, Ehe mit einem polnischen Staatbürger, Besitz einer zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung in Polen, Ansiedlungs- oder Aufenthaltsgenehmigung, langfristige Aufenthaltsgenehmigung in der EU, Mitglied eines geschäftsführenden Organs in einem kontrollierten Unternehmen in Polen, Ausübung geschäftlicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit in Polen).

Die Fläche einer Immobilie, die von einem Ausländer für den normalen Lebensbedarf erworben wird, darf 0,5 ha nicht überschreiten. Wenn eine Immobilie von einem Ausländer erworben wird, der Geschäftsoperationen in Polen ausführt, dann muss die Fläche den Bedürfnissen dieser Geschäftstätigkeit entsprechen. Zusätzlich unterliegt der Erwerb einer landwirtschaftlichen Immobilie durch Ausländer dem Gesetz vom 11. April des Jahres 2003 über die Gestaltung des landwirtschaftlichen Systems (siehe nachfolgend). Aktuell untersucht der Minister die Angelegenheit in 2-4 Monaten (einschließlich der Konsultationen mit dem Verteidigungsminister und dem Landwirtschaftsminister), es kann jedoch passieren,

dass eine solche Untersuchung länger dauert. Zusätzlich benötigt man für die Zusammenstellung aller geforderten Dokumente vor der Abgabe des Antrags weitere Wochen.

Politik des Ministers für Innere Angelegenheiten und Verwaltung ist es, die Genehmigungen zum Kauf von Immobilien ausschließlich Unternehmen (oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen) zu gewähren, die in Polen eingetragen sind. Dadurch sind die Chancen auf eine solche Genehmigung für ein ausschließlich im Ausland registriertes Unternehmen praktisch gleich Null.

Wenn der Investor kein Wirtschaftsunternehmen in Polen besitzt, kann er / sie einen Antrag einreichen und die Zusage einer Genehmigung erhalten. Diese Zusage unterliegt den gleichen Rechtsvorschriften, wie die Genehmigung selbst. Die Zusage für eine Genehmigung ist für ein Jahr nach ihrer Ausgabe gültig.

In dieser Zeitspanne kann der Minister die Gewährung einer Genehmigung nicht ablehnen, es sei denn, die materiellen Fakten der Angelegenheit ändern sich.

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausnahmen in Bezug auf Bürger und Unternehmen aus dem Staaten des EWR wird die Genehmigung unter anderem auch in folgenden Fällen nicht benötigt:

- beim Kauf einer eigenständigen Wohnung;
- beim Kauf einer eingeständigen Garage, wenn diese mit der Befriedigung des Wohnbedarfs des Käufers / Eigentümers einer Immobilie oder einer eigenständigen Wohnung verbunden ist;
- beim Kauf einer Immobilie durch einen Ausländer, der seit mindestens 5 Jahren in Polen angesiedelt ist (gerechnet ab dem Datum des Erhalts der Aufenthaltsgenehmigung);
- beim Erwerb einer Immobilie durch einen Ausländer, dessen Ehegatte polnischer Staatsbürger ist, sofern dieser Ausländer seit dem Erhalt der Aufenthaltsgenehmigung mindestens 2 Jahre in Polen lebte, unter der Bedingung, dass die Immobilie Teil des gemeinsamen Vermögens des Ehegatten wird;

- beim Kauf einer Immobilie durch einen Ausländer, wenn zum Datum des Erwerbs der Ausländer gesetzmäßiger Erbe des Verkäufers ist und der Verkäufer seit mindestens 5 Jahren Eigentümer oder Erbpächter der Immobilie war;
- beim Kauf für den geschäftlichen Bedarf durch Rechtspersonen oder Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die direkt oder indirekt von Ausländern kontrolliert werden, von unbewehrten Immobilien mit einer Fläche von nicht mehr als 0,4 ha in Polen, die innerhalb der Stadtgrenzen liegen;
- bei Erwerb einer Immobilie durch eine Bank, die Hypothekengläubiger ist und das Eigentum an dieser Immobilie im Ergebnis eines erfolglosen Versteigerungsverkaufs übernimmt;
- bei Erwerb (durch Kauf oder auf anderem Wege) durch eine Geschäftsbank, die direkt oder indirekt von Ausländern kontrolliert wird, von Aktien oder Beteiligungen an einer Kapital- oder Personengesellschaft, die der Eigentümer oder Erbpächter einer Immobilie ist, wenn der Erwerb zur Durchsetzung der Ansprüche der Bank, die aus dem Bankgeschäft folgen, dient;
- bei Erwerb von Aktien an Gesellschaften, die auf einer Börse oder dem außerbörslichen Markt notiert sind;
- bei Erwerb von Aktien an Gesellschaften, die Besitzer oder Erbpächter solcher Immobilien sind, deren Erwerb von der Pflicht zum Besitz einer Genehmigung ausgeschlossen ist.

Die oben genannten Ausnahmen finden keine Anwendung, wenn die Immobilie in der Grenzzone liegt oder landwirtschaftlich genutztes Land mit einer Fläche von mehr als 1 ha darstellt (die Fragen in Bezug auf landwirtschaftlich genutzte Immobilien werden im Gesetz über die Gestaltung des landwirtschaftlichen Systems geregelt).
Die Genehmigung ist mit einer Stempelgebühr in Höhe von 1 570 PLN belegt.

3.2 Erbpachtrecht

Erbpachtrecht ist das Recht zur Nutzung und Verwaltung eines Grundstückes des Staates oder der lokalen Behörden unter

den Bedingungen eines Vertrages, der für mindestens 40 Jahre und höchstens 99 Jahre abgeschlossen wurde. In der Praxis wird fast immer die volle Zeitspanne von 99 Jahren gewährt und der Erbpächter hat auf jeden Fall das Recht zur Beantragung einer Verlängerung des Vertrages innerhalb letzte fünf Jahre des Pachtzeitraums. Bei der Gewährung des Erbpachtrechts muss der Halter dieses Rechts eine Erstgebühr in Höhe von 15 – 25% des Grundstückwertes zahlen. Anschließend ist der Erbpächter verpflichtet, über den gesamten Zeitraum der Erbpacht eine jährliche Gebühr zu entrichten, die vom Staat oder den lokalen Behörden auf Grundlage des Grundstückpreises festgelegt wird. Es ist außerdem möglich, das Erbpachtrecht direkt vom derzeitigen Halter dieses Rechts auf Grundlage eines Vertrages zu erwerben.

Das Erbpachtrecht eines Investors wird nach seinem Eintrag in das Immobilien- und Hypothekenregister erstellt.

3.3 Miete / Pacht

Sowohl polnische, wie auch ausländische Rechtspersonen können Immobilien mieten und pachten. Dabei wird keine Genehmigung des Ministers für Innere Angelegenheiten und Verwaltung gefordert. Das polnische Recht sieht zwei Arten solcher Verträge vor: *umowa najmu* (Mietvertrag) sowie *umowa dzierżawy* (Pachtvertrag). Auf Grundlage eines *umowa najmu* (Mietvertrages) kann der Mieter nur das Eigentum nutzen, während bei einem *umowa dzierżawy* (Pachtvertrag) der Pächter sowohl das Eigentum nutzen, wie auch Gewinn daraus ziehen kann. Beide Arten der Verträge können über eine begrenzte oder unbegrenzte Zeit abgeschlossen werden. Ein typisches Anwendungsbeispiel eines *umowa najmu* (Mietvertrages) ist die kurzfristige Vermietung einer Wohnung oder eines Büros. Der *umowa dzierżawy* (Pachtvertrag) wird eher zur Pacht von Ackerland oder Investitionsgebieten genutzt. Jede Vermietung / Verpachtung für eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr muss durch einen schriftlichen Vertrag geregelt werden. Außerdem können polnische und ausländische Unternehmen Immobilien unter den verschiedensten

Pachtmustern nutzen (insbesondere auf der Grundlage von Verträgen über den Verkauf mit gleichzeitiger Rückvermietung an den Verkäufer). Dabei wird keine Genehmigung des Ministers für Innere Angelegenheiten und Verwaltung gefordert.

3.4 Immobilienkaufverträge

Prinzipiell können Immobilien, die Eigentum des Staates oder einer lokalen Behörde sind, nur auf Auktionen oder über eine Ausschreibungsverfahren erworben werden. Immobilien anderer Wirtschaftseinheiten oder Personen können auf Grundlage eines Kaufvertrages, Schenkungsvertrages, durch Vererbung usw. erworben werden. Gemäß der Vorschriften des Zivilgesetzbuches muss der Kaufvertrag über eine Immobilie in Form eines Notariellen Aktes ausgestellt und von einem polnischen Notar ausgefertigt werden.
Ein Vertrag in anderen Form ist nichtig. Es ist möglich vor dem Erhalt der Genehmigung des Ministers einen Vorvertrag abzuschließen, in welchem der Verkäufer sich verpflichtet, eine bestimmte Immobilie an den Käufer zu verkaufen, und der Käufer sich seinerseits verpflichtet, einen festgelegten Preis für diese Immobilie an den Verkäufer an einem abgesprochenen Tag oder zu vereinbarten Bedingungen zu zahlen.
Eine solche Vereinbarung überträgt nicht das Eigentumsrecht an der Immobilie, ist aber die Grundlage für einen Anspruch auf den Abschluss eines definitiven Vertrages nach dem Erhalt der Genehmigung.
Nachdem der Minister die Genehmigung erlässt, muss der Vertrag über die Übertragung des Eigentumsrechts oder des Erbpachtrechts an der genannten Immobilie in Form eines Notariellen Aktes abgeschlossen werden, ansonsten ist solch ein Vertrag nichtig.

3.5 Immobilien- und Hypothekenregister

Wenn der endgültige Vertrag über die Übertragung des Eigentumsrechts oder des Erbpachtrechts an einer Immobilie gebührend abgeschlossen ist, muss der neue Eigentümer oder

Erbpächter in das Immobilien- und Hypothekenregister eingetragen werden, das vom zuständigen Gericht geführt wird.

3.6 Enteignung

Enteignung von Immobilien kann nur dann stattfinden, wenn sie den Zweck erfüllt, öffentliche Interessen zu schützen. Enteignungen können zugunsten des Staatsschatzes oder lokaler Behörden erfolgen. Enteignungen wird gegen Abfindung ausgeführt, deren Wert der Summe des Wertes der Immobilie entsprechen muss.

Die enteignete Immobilie darf ohne vorherige Zustimmung des ehemaligen Besitzers nicht für andere Zwecke genutzt werden, als dies in der Entscheidung über die Enteignung angegeben ist.

Der ehemalige Besitzer hat das Anrecht auf Rückgabe der Immobilie, wenn diese für den in der Enteignungsentscheidung genannten Zweck nicht mehr benötigt wird. Das polnische Recht definiert, dass eine Immobilie als nutzlos für den in der Enteignungsentscheidung angegebenen Zweck anzusehen ist, wenn:

- trotz Verstreichen von sieben Jahren nach dem Tage, an welchem die Enteignungsentscheidung in Kraft trat, der Begünstigte der Enteignung keinerlei Arbeiten begonnen hat, die mit der Ausführung des Zwecks der Enteignung verbunden sind, oder
- trotz Verstreichen von zehn Jahren nach dem Tage, an welchem die Enteignungsentscheidung in Kraft trat, der Zweck der Enteignung nicht erreicht wurde.

3.7 Investitionsprozess

Unter der Vorraussetzung, dass das Grundstück für die beabsichtigte Art der Investitionen vorgesehen ist, wird am Anfang des Investitionsprozesses eine Baugenehmigung gefordert.
Diese Baugenehmigung kann erteilt werden:

a) direkt auf Grundlage des lokalen Raumordnungsplanes;
b) wenn solch ein Plan nicht existiert, wird eine Entscheidung über die Bebauungsbedingungen (*WZ, warunki zabudowy)* gefordert. Ein Investor, der diese Entscheidung erhalten und andere, zusätzliche Absprachen getroffen hat, kann die Baugenehmigung beantragen.

Am Ende des Planungs- und Bauprozesses muss der Investor in der Regel die Nutzungsgenehmigung beantragen.

Leider sind seit Januar des Jahres 2004 die meisten der lokalen Raumordnungspläne ausgelaufen. Deshalb müssen Investoren bis zur Annahme der neuen Pläne, die um vieles genauer sein sollten, als die vorherigen, sich einer ziemlich mühevollen Prozedur unterziehen, wie sie im oben stehenden Punkt (b) angegeben ist. Das Raumordnungsrecht erlegt der Erlassung von Entscheidungen über die Bebauungsbedingungen einige Einschränkungen auf. So fordert es beispielsweise, dass mindestens ein anliegendes Grundstück, das von der gleichen öffentlichen Straße aus erreichbar ist, auf eine Art und Weise erschlossen ist, die es erlaubt, die Anforderungen an die neue Investition als Empfehlung der Fortführung seiner Funktionen, Parameter, Eigenschaften usw. anzusehen, einschließlich der Größe und der Architektur des neuen Gebäudes, der Art der Erschließung und der Intensität der Nutzung des Grundstücks, der Tatsache, dass das genannte Grundstück einen Zugang zu einer öffentlichen Straße haben muss, dass das Grundstück keinen Ausschluss von der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion erfordert usw. Bestimmte im Baurecht definierte Bauten benötigen keine Baugenehmigung (z. B. Zäune, getrennte Dienstgebäude, Regendächer und Gartenlauben mit einer Gebäudefläche von bis zu 10 Quadratmetern, Stromleitungen, Wasserzufuhr, Abwasserabflüsse, Gasleitungen, Wärmeleitungen, Telekommunikationsverbindungen zu den Gebäuden), jedoch müssen einige von ihnen vorher den zuständigen Behörden gemeldet werden. Wenn diese innerhalb von dreißig Tagen keinen Widerspruch einlegen, können die Bauarbeiten beginnen.

Der Investor muss darüber hinaus die Umweltschutzinspektion, die Sanitärinspektion, die Arbeitsinspektion und die Feuerwehr benachrichtigen, dass der Bau abgeschlossen wurde und genutzt werden soll. Gemäß dem Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Wälder werden für Bauprojekte auf Grundstücken, die als landwirtschaftliche Nutzfläche oder Wald klassifiziert wurden in den meisten Fällen Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden verlangt (dies sind: (a) der Wojewode – für Ackerland der Klassen IV und V – VI einschließlich organischer Böden und Torfmoore, wenn zusätzlich das geplante Investitionsgebiet eine Fläche von einem Hektar überschreitet sowie im Falle von Wäldern, die nicht dem Staatsschatz gehören, (b) der Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung – für Ackerland der Klassen I – III, wenn zusätzlich das geplante Investitionsgebiet eine Fläche von 0,5 Hektar überschreitet sowie (c) der Minister für Umweltschutz – bei Grundstücken des Staatsschatzes), welche diese Flächen von der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ausschließen.

Wenn eine solche Entscheidung gefordert wird, muss sie mit dem lokalen Raumordnungsplan übereinstimmen. Wenn dieser Plan also im gegebenen Gebiet keine andere wirtschaftliche Tätigkeit außer der Land- und Forstwirtschaft zulässt, so muss er erst geändert werden, was eine sehr komplizierte und zeitaufwendige Angelegenheit ist. Wenn es darüber hinaus gar keinen solchen Plan gibt und das Grundstück von der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ausgeschlossen werden soll, ist eine Investition praktisch unmöglich.

Die Entscheidung zum Ausschluss einer Immobilie von der land- und forstwirtschaftlichen Produktion verursacht die Pflicht zu einer Einmalzahlung und anschließend zur Bezahlung jährlicher Gebühren (mit einigen Ausnahmen). Die Gebühr für den Ausschluss von der Produktion, verringert durch den Wert des Grundstücks, festgesetzt auf der Grundlage der Marktpreise im gegebenen Dorf auf dem Grundstücksmarkt, ist gleich dem Wert einer bestimmten Anzahl Tonnen Saatroggen, wobei diese Anzahl von der Klasse des Landes

des auszuschließenden Grundstücks abhängt. Der Äquivalenzwert einer Tonne Saatroggen ist der gleiche wie der Äquivalenzwert, der zur Berechnung der Landwirtschaftssteuer genutzt wird (d. h. auf Grundlage der Angaben des Hauptstatistikamtes). Die Rechtsvorschriften legen zudem detailliert die Gebühren für den Ausschluss von Waldgrundstücken und anderen landwirtschaftlichem Nutzland in speziellen Lagen fest. Die Gebühr muss innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum eingezahlt werden, an welchem die Entscheidung über den Ausschluss des Grundstücks von der Produktion rechtskräftig wird. In der Praxis ist die Pflicht der Zahlung dieser Gebühr eher unwahrscheinlich, da die Marktpreise für Grundstücke bedeutend höher sind als die Summe dieser Gebühr. Die Jahresgebühr muss jeweils vor dem 30. Juni des gegebenen Jahres bezahlt werden. Sie wird auf der Grundlage des Wertes einer Tonne Saatroggen (die auch zur Berechnung der Landwirtschaftssteuer herangezogen wird) in den ersten sechs Monaten des gegebenen Jahres entsprechend der Angaben des Hauptstatistikamtes kalkuliert. Wenn die Genehmigung zum Ausschluss von Waldland aus der Produktion rechtskräftig gewährt wurde, wird eine Einmalzahlung auch dann noch fällig, wenn die Bäume auf dem Grundstück bereits zuvor gefällt wurden. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem prognostizierten Wert der Bäume in einem Alter, wenn sie groß genug sind, um gefällt zu werden, welcher im Waldordnungsplan festgelegt ist, sowie dem aktuellen Wert der Bäume zu dem Zeitpunkt, an welchem sie tatsächlich gefällt werden.

Der Eigentümer des Landes ist für die Einbringung dieser Zahlung und der jährlichen Gebühren verantwortlich. Wird das Grundstück verkauft, geht diese Pflicht auf den Käufer über. Wenn eine Entscheidung über den Ausschluss von der Produktion erteilt wird, dieser Ausschluss jedoch erst dann genutzt wird, wenn das Land verkauft wird, wird die Pflicht zur Einbringung der Zahlungen und der Abrechnung der Jahresgebühren auf den Käufer übertragen, der tatsächlich den Ausschluss des Grundstücks von der Produktion vornimmt. Die Klassifizierung eines gegebenen Grundstücks kann

im Grundstück- und Gebäuderegister überprüft werden, das von den lokalen Behörden geführt wird.

3.8 Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken

Die polnische Landwirtschaftspolitik bevorzugt Familienbetriebe mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 300 ha, in denen die landwirtschaftliche Tätigkeit von Personen ausgeführt wird, die Erfahrung oder Qualifikationen im landwirtschaftlichen Bereich besitzen. Die gleichen Regeln gelten hierbei für polnische Staatsbürger und Ausländer.

Der Kauf von landwirtschaftlichen Immobilien aus Privatbesitz durch Einzelpersonen oder Unternehmen ist nicht durch die Fläche der Immobilien begrenzt. Die staatliche Agentur für landwirtschaftliche Immobilien kann jedoch ihr Vorkaufsrecht nutzen, es sei denn, die Transaktion erfüllt gewisse Kriterien (z. B. wird die Transaktion zur Vergrößerung eines Familienbetriebes bis auf 300 ha ausgeführt und der Käufer lebt in der gleichen oder einer benachbarten Gemeinde). Durch diese Rechtsvorschriften kontrolliert die staatliche Agentur die mit landwirtschaftlichen Immobilien verbundenen Transaktionen. Staatliche Landwirtschaftsimmobilien werden von der Agentur für landwirtschaftliche Immobilien kontrolliert. Der Verkauf landwirtschaftlicher Immobilien durch die Agentur kann nur dann durchgeführt werden, wenn der Käufer im Ergebnis der Transaktion eines Gesamtfläche an Ackerland besitzt, die 500 ha nicht übersteigt.

4 Steuerwesen

4.1 Körperschaftssteuer

Die Gesetze über die Einkommenssteuer, die Körperschaftssteuer und die Umsatzsteuer wurden all in den frühen neunziger Jahren eingeführt. Seit dieser Zeit ist das polnische Steuerrecht Gegenstand häufiger und fundamentaler Änderungen. Solche Änderungen können durch verschiedene Mechanismen auftreten: Rechtsänderungen, unterschiedliche Gerichtsurteile, behördliche Entscheidungen sowie die gängige Praxis.

Beträchtliche Änderungen und Modifizierungen im Steuerrecht brachte der Beitritt Polens zur Europäischen Union mit sich. Das neue Umsatzsteuergesetz gilt seit dem Beitrittsdatum (1. Mai 2004). Das Körperschaftssteuergesetz wurde bezüglich grenzüberschreitender

Transaktionen, wie etwa der Ausschüttung von Dividenden oder der Reorganisation von Unternehmen, beträchtlich verändert.

Rahmen

Ansässige vs. Nichtansässige

Ein Unternehmen wird als in Polen ansässig betrachtet, wenn es entweder in Polen eingetragen oder in Polen geführt und kontrolliert wird. Das Konzept der Unternehmensführung für diese Zwecke ist weitgehend gleichbedeutend mit dem Test des Standortes der effektiven Geschäftsleitung in vielen Verträgen und wird üblicherweise dort ausgeführt, wo der Vorstand (oder das ihm entsprechende Organ) sich trifft und die Entscheidungen fällt. Ansässige Unternehmen sind Gegenstand einer körperschaftlichen Steuerveranlagung auf ihr weltweites Einkommen und ihre Kapitalgewinne. Nichtansässige Unternehmen werden nur in Hinsicht auf in Polen erzielte Einkommen und Kapitalgewinne steuerlich veranlagt. Ausländische Personengesellschaften sind Gegenstand der polnischen Körperschaftssteuer, wenn sie in ihren Herkunftsländern als Rechtspersonen mit uneingeschränkter Steuerpflicht angesehen werden. Schätzungen können verwendet werden, um das steuerliche Einkommen zu bestimmen, wenn dies nicht aus den Geschäftsbüchern berechnet werden kann.

Versteuerung von Personengesellschaften, die durch Kapitalgesellschaften gegründet wurden

Das abgeleitete Einkommen und die Kosten, die von Personengesellschaften getragen werden, sind Gegenstand der Körperschaftssteuer im Verhältnis zu den Anteilen der entsprechenden Geschäftspartner.

Niederlassung vs. Tochterunternehmen

Eine Niederlassung eines nichtansässigen Unternehmens wird generell nach den selben Regeln versteuert, wie eine polnische Gesellschaft. Nur das polnische Quelleinkommen ist Gegenstand der Versteuerung. Die Niederlassung wird gewöhnlich auf Grundlage

der Rechnungsbücher, die in polnischer Währung geführt werden müssen, zur Steuer veranlagt. Es gibt jedoch gesetzliche Bestimmungen, welche Faktoren für die einzelnen Einkommensarten angewendet werden können, wenn die Versteuerungsgrundlage nicht aus den Büchern berechnet werden kann (siehe Kennziffern). Es gibt keine Niederlassungs-Quellsteuer für den Transfer der Gewinne von der Niederlassung zum Hauptsitz der Firma, da vom rechtlichen Gesichtspunkt aus eine Niederlassung als Teil eines ausländischen Unternehmens angesehen wird. Eine Niederlassung kann durch den Transfer von Vermögenswerten oder der Geschäftstätigkeit in ein Tochterunternehmen umgewandelt werden.

Einkommen aus ausländischen Quellen

Einkommen aus einer ausländischen Repräsentanz oder Niederlassung einer in Polen ansässigen Gesellschaft werden im steuerpflichtigen Gesamteinkommen eines solchen Unternehmens berücksichtigt, es sei denn, dass ein Ausschluss auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens möglich ist (etwa 80% dieser Abkommen ermöglichen einen Ausschluss). Unter gewissen Umständen erlaubt das polnische Recht die Anrechnung der im Ausland gezahlten Körperschaftssteuer auf die polnischen Steuern, jedoch nur bis zu der Höhe der polnischen Steuern für diese Einkommen. Jegliche darüber hinaus gezahlten ausländischen Steuern gehen verloren (siehe nachstehenden Kommentar).

Dividenden aus einem Tochterunternehmen in einem anderen EWR-Staat können von der Körperschaftsteuer in Polen befreit werden. Die oben genannten Regeln werden angewendet, wenn die polnische Muttergesellschaft mindestens 15% Kapitalanteil an der Tochter in einem ununterbrochenem Zeitraum von mindestens 2 Jahren hielt. Ab dem 1. Januar des Jahres 2009 wird diese minimale Anteilsschwelle auf 10% reduziert. Diese Regeln gelten auch für in Polen gelegene Betriebsstätten nicht im EWR ansässiger Unternehmen, wenn diese Dividenden von anderen Unternehmen aus dem EWR erhalten. Die Steuerbefreiung kann auch im Falle von Schweizer Tochterunternehmen angewendet werden,

wobei hier der geforderte Mindestanteil am Schweizer Tochterunternehmen bei 25% liegt.

Die von einem ausländischen Tochterunternehmen auf ihren Teil des Gewinns, von welchem die Dividende ausgeschüttet wird, gezahlte Steuer kann auf die von der polnischen Mutterfirma fällige Steuer angerechnet werden („erweiterte Steueranrechnung"). Insgesamt darf jedoch die genutzte Steueranrechnung (d. h. die normale und die erweiterte Anrechnung) nicht die polnische Steuerpflicht auf dieses Einkommen überschreiten. Um die erweiterte Steueranrechnung zu nutzen, muss der polnische Begünstigte mindestens für einen Zeitraum von 2 Jahren 75% der Anteile an dem die Dividende ausschüttenden Unternehmen halten und letztere Gesellschaft muss in einem Staat ansässig sein, mit welchem Polen ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und der kein EWR-Staat und nicht die Schweiz ist.

Erweiterte Steueranrechnung darf nicht auf Zahlungen von Liquidierungserträgen angewendet werden.

Außerdem muss die zeitliche Anforderung des Besitzes der Anteile über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nicht am Auszahlungstage erfüllt werden – es ist möglich, die Absicht zum Halten der Anteile zu erklären und die Kriterien erst nach der Auszahlung der Dividende zu erfüllen.

Bilanz- und Steuerjahr

Die Körperschaftssteuer ist jährlich zu zahlen. Es werden jedoch monatliche Vorauszahlungen gefordert, wenn kumulatives Einkommen verzeichnet wird.

Unter gewissen Bedingungen können spezielle Regelungen zur Vereinfachung der monatlichen Vorauszahlungen angewendet werden.

Das Steuerjahr besteht aus zwölf aufeinander folgenden Monaten und stimmt gewöhnlich mit dem Kalenderjahr überein.

Ein Unternehmen kann sich entscheiden, das erste Steuerjahr bis auf 18 Monate auszudehnen, wenn es in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres gegründet wurde und das Kalenderjahr als Steuerjahr wählt. Es steht jedem Unternehmen frei, sein Steuerjahr durch die Auswahl anderer zwölf aufeinander folgender Monate zu ändern und das Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen. Wenn eine Gesellschaft ihr Steuerjahr ändert, dann darf das erste Steuerjahr nach der Änderung nicht kürzer als zwölf Monate und nicht länger als 23 Monate sein.

Unternehmensgruppen

Steuerkonsolidierung

Für den Bedarf der Körperschaftssteuer können „Steuerkapitalgruppen“ gebildet werden. Wegen der Beschränkungen in Hinsicht auf die Bildung und Führung einer solchen Gruppe wird diese Methode der Konsolidierung sehr selten gewählt. Das steuerliche Einkommen der Gruppe wird durch Vereinigung der Einkommen und Verluste aller Unternehmen berechnet.

Eine Steuerkapitalgruppe darf nur aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften mit Sitz in Polen formiert werden, vorausgesetzt, dass das mittlere Stammkapital nicht geringer ist als eine Million PLN.

Eine Steuerkapitalgruppe darf nur aus Tochtergesellschaften formiert werden, in denen die Muttergesellschaft mindestens 95% der Anteile hält. Andere Strukturen sind nicht erlaubt. Es muss ein Vertrag über die Bildung der Gruppe mit einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren vor einem Notar abgeschlossen und dem Finanzamt übermittelt werden.

In der Praxis werden solche Steuerkapitalgruppen sehr selten gebildet, da die Gesellschaften die folgenden, sehr restriktiven Anforderungen erfüllen müssen:

- keine offenen Steuerschulden gegenüber dem Staatsschatz (d. h. aus Umsatz- und Körperschaftssteuer) zum Tage, an welchem die Gruppe gebildet wird. Diese Bedingung gilt auch dann als erfüllt,

wenn ein Unternehmen, das der Steuerkapitalgruppe beitritt, eine angepasste Steuererklärung abgibt und die offene Steuer zusammen mit den Verzugszinsen innerhalb von 14 Tagen nach der angepassten Steuererklärung oder die Rückstände zusammen mit den Zinsen innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung in Erster Instanz zur Festlegung der Höhe der steuerlichen Verpflichtungen des Unternehmens zahlt, sowie

- die Rentabilitätsrate der Gruppe nicht geringer ist als 3% in jedem Steuerjahr.

Da die Steuerbehörden bis zu sechs Jahren Zeit haben, um die Steuerzahler zu überprüfen, ist es möglich, dass die Steuerbehörden die Steuerabrechnungen der die Gruppe bildenden Unternehmen nachträglich in Frage stellen.

Verluste der Gruppe

Wenn Gruppenverluste auftreten (d. h. die Gesamtverluste der Unternehmen übersteigen deren Gesamtgewinn), dann verliert die Gruppe automatisch des Status als Steuerkapitalgruppe.

Vermögenstransfer

Der Transfer von Vermögenswerten zwischen den Unternehmen in Steuerkapitalgruppen wird als normaler Verkauf angesehen. Es treten jedoch keine Verrechnungspreisbeschränkungen auf. Schenkungen unter Unternehmen in einer Steuerkapitalgruppe sind körperschaftssteuerlich neutral, da der Geber den Wert der Schenkung als steuerliche Kosten absetzen kann. Schenkungen außerhalb der Gruppe sind nicht absetzbar.

Bestimmung der Versteuerungsgrundlage

In der Praxis wird das zu versteuernde Einkommen durch die Bestimmung der buchhalterischen Gewinne für Steuerzwecke errechnet. Die Steuerzahler sind verpflichtet, ihre Rechnungsbücher so zu führen, dass die Bestimmung der Versteuerungsgrundlage und der Summe der Steuerpflicht ermöglicht wird. Andernfalls wird das Einkommen von den Steuerbehörden bewertet.

Einnahmen

Generell werden die zu versteuernden Einnahmen eingetragener Wirtschaftssubjekte, die eine Geschäftstätigkeit ausführen, nach der Geschäftsjahrmethode zugeordnet. In der Regel wird die Einnahme dem Datum zugeordnet, an welchem der Vermögenswert oder das Recht verkauft oder die Dienstleistung ausgeführt (oder in Teilen ausgeführt) wurde, nicht später jedoch als:

- zum Datum der Rechnungslegung, oder
- zum Datum des Zahlungseingangs.

Wenn die Parteien übereinstimmen, dass die Dienstleistungen über einen Berichtszeitraum hinaus ausgewiesen werden, dann werden die Einnahmen dem letzten Tag des im Vertrag oder der Rechnung genannten Berichtszeitraumes zugewiesen – in diesem Falle müssen die Einnahmen mindestens einmal jährlich abgerechnet werden.

Die Definition der Einnahmen umfasst kostenlose und teilweise kostenlose Leistungen.

Kapitaleinnahmen

Anzurechnende Kapitaleinnahmen werden durch den Abzug der verkaufsbedingten Kosten und Aufwendungen vom Verkaufsertrag errechnet. Sie werden dann mit anderen Einnahmequellen verbunden und nach dem Standardsteuersatz versteuert. Es gibt keinerlei Freibeträge. Wenn die Verkaufspreise sich wesentlich vom Marktwert unterscheiden, kann das Finanzamt eine unabhängige Wertbestimmung durch einen Experten fordern. Ermäßigungen von der polnischen Versteuerung können für ein nicht in Polen ansässiges Unternehmen dann verfügbar sein, wenn dessen Herkunftsland ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen abgeschlossen hat. Kapitalverluste können vom normalen Geschäftseinkommen abgesetzt werden.

Ein Kapitalertrag für eine Sacheinlage im Gegenzug für die Ausgabe von Anteilen bringt generell die Pflicht zur Angabe einer Einnahme in Höhe des Nominalwertes der ausgegebenen Anteile mit sich.

In den meisten Fällen entspricht diese Einnahme dem beizulegenden Zeitwert der eingebrachten Sachwerte. In manchen Situationen wird der Zeitpunkt der Erhebung der Steuer aufgeschoben, bis die für die Sacheinlage erworbenen Anteile verkauft werden, d.h. wenn:

- die Sacheinlage ein Unternehmen oder den organisierten Teil eines Unternehmens umfasst;
- die Einlage in eine im EWR ansässige Gesellschaft erfolgt (wenn die im Gegenzug erhaltenen Anteile mehr als 50% der Stimmen in der im EWR ansässigen Gesellschaft geben oder wenn die Gesellschaft, die mehr als 50% der Stimmen gebende Anteile besitzt, ihren Anteil erhöht).

Von der Steuer absetzbare Kosten, die mit Sacheinlagen verbunden sind, unterscheiden sich in Hinsicht auf die Art der eingebrachten Sachwerte.

Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungen

Ausschüttungen von Dividenden sind generell Gegenstand einer Quellensteuer in Höhe von 19% des Bruttobetrages. Einkommen aus dem Anteil am Gewinn einer Kapitalgesellschaft, die von einer polnischen Gesellschaft an ein Unternehmen in Polen oder dem EWR gezahlt werden, können von der Quellensteuer befreit werden, wenn der Empfänger der Dividende mindestens 15% der Anteile am Stammkapital des Zahlers der Dividende für mindestens 2 Jahre hält (ab 2009 – 10%). Auch Dividenden, die an einer Schweizer Mutterfirma gezahlt werden, können von der Quellensteuer ausgenommen werden – hierbei liegt die untere Grenze der geforderten Anteile jedoch bei 25%.

Die minimale Besitzdauer muss nicht zum Zahlungstag erfüllt werden. Wenn diese jedoch auch nach der Auszahlung der Dividende nicht erfüllt wird, ist der Empfänger der Dividende verpflichtet, die fällige Quellensteuer zusammen mit den Strafzinsen nachzuzahlen (es gilt der verringerte Satz gemäß entsprechendem Abkommen). Das Recht auf Steuerbefreiung durch den polnischen Zahler bedingt, dass dieser ein Zertifikat zur Bestätigung des Steuersitzes des Empfängers der Dividende besitzt.

Zinsen und Lizenzgebühren werden zu den Standardsteuersätzen des Empfängers besteuert und sind prinzipiell für den Zahler steuerlich absetzbar. Die Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren an ausländische Unternehmen sind Gegenstand einer zwanzigprozentigen Quellensteuer, es sei denn, das anzuwendende Steuerabkommen legt dies anders fest und ein entsprechendes Zertifikat über den Steuersitz wird vorgelegt.

Nach dem Körperschaftssteuergesetz findet diese zwanzigprozentige Quellensteuer auch auf Gebühren für Beratung, Buchführung, Marktforschung, Rechtsberatung, Werbung, Management und Kontrolle, Datenverarbeitung, Personalberatung, Gewährleistungen und Bürgschaften sowie andere Dienstleistungen ähnlicher Art Anwendung, wenn nicht ein anzuwendendes Doppelbesteuerungsabkommen anderes bestimmt. Durch die meisten polnischen Steuerabkommen werden Zahlungen dieser Art als im Herkunftsland des Steuerzahlers zu versteuernde Geschäftseinkünfte angesehen.

Beim Beitritt in die EU hätte Polen die Bestimmungen der EU-Richtlinie zu Zinsen und Lizenzen im nationalen Recht umsetzen müssen, die (unter gewissen Bedingungen) die Quellensteuer auf solche Gebühren aufhebt, wenn diese an Unternehmen oder Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz in den EU-Mitgliedsländern gezahlt werden. Polen wurde jedoch eine Übergangsperiode bei der vollen Umsetzung dieser Richtlinie gewährt. Nach diesen Übergangsregelungen kann die Quellsteuer bis zu einem Maximalsatz von 10% bis zum 30. Juni des Jahres 2009 (4 Jahre) und bis zu einem Maximalsatz von 5% bis zum 30. Juni des Jahres 2013 (die nächsten vier Jahre) auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind. Einkünfte aus Zinsen und Lizenzgebühren nach Polen aus anderen EU-Ländern müssen generell von der Quellensteuer befreit werden, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind und dem EU-Quellland dieser Einkünfte keine Übergangsperiode gewährt wurde.

Seit dem 1. Juli des Jahres 2005 werden Zinsen und Lizenzgebühren, die an Unternehmen in EU-Ländern gezahlt werden, mit einer Quellensteuer von 10% besteuert, wenn – unter anderem – die folgenden Kriterien gemeinsam erfüllt werden:

- Die Zinsen bzw. Lizenzgebühren werden von einer in Polen ansässigen Gesellschaft oder Niederlassung eines EU-Unternehmens in Polen gezahlt;
- Der Empfänger zahlt die Körperschaftssteuer auf seine weltweiten Einkünfte in einem EU-Mitgliedsstaat;
- Der Empfänger in der EU und der polnische Zahler sind „assoziierte Gesellschaften", d. h.:
  a) der Empfänger in der EU hält direkt mindestens 25% der Anteile am polnischen Zahler oder
  b) der polnische Zahler hält direkt mindestens 25% der Anteile am Empfänger in der EU oder
  c) eine dritte Gesellschaft aus der EU hält direkt mindestens 25% der Anteile am Empfänger in der EU und am polnischen Zahler;
- Die Holding wird für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufrecht erhalten;
- Das Zertifikat des Steuersitzes des Empfängers aus der EU wird vom polnischen Zahler vorgelegt.

Kennziffern

Wenn es nicht möglich ist, die zu versteuernden Einnahmen einer ausländischen Einheit (Niederlassungen, Filialen) auf Grundlage der Rechnungsbücher zu ermitteln, dann können die Steuerbehörden das zu versteuernde Einkommen durch Anwendung eines entsprechenden Faktors für die spezifische Einkommensquelle schätzen. Diese Faktoren sind: 5% des Groß- und Einzelhandelumsatzes, 10% für Bauarbeiten, Montagearbeiten und Transportdienstleistungen, 60% für die Geschäftstätigkeit von Agenturen, 80% für Rechts- oder Expertendienstleistungen sowie 20% für Einkommen aus andere Quellen. Das zu versteuernde Einkommen wird dann mit dem Standardsteuersatz belegt.

Kosten

Beginnend mit dem 1. Januar des Jahres 2007 werden die anfallenden Kosten für die Generierung und Erhaltung von Einnahmen sowie den Schutz der Einnahmequellen in direkte und andere Kosten eingeteilt.

Direkte Kosten sind steuerlich absetzbar:

- im Steuerjahr, in welchem die verbundenen Einnahmen verdient wurden (einschließlich derer, die nach dem Ende des Steuerjahres, aber vor dem Ausstellungsdatum des Finanzberichts bzw. dem Abgabetermin der Jahressteuererklärung eingehen);
- im Steuerjahr nach dem Jahr, für welches die Finanzberichte ausgestellt bzw. die Jahressteuererklärung abgegeben wurde, wenn die Kosten nach der Erstellung des Finanzberichtes bzw. der Abgabe der Jahressteuererklärung für das Jahr, in welchem das verbundene Einkommen verdient wurde, getragen werden.

Andere (indirekte) Kosten sind im Moment ihres Anfallens steuerlich absetzbar. Wenn diese Kosten sich auf einen Zeitraum beziehen, der länger ist als das Steuerjahr, und es unmöglich ist festzulegen, welcher Teil dieser Kosten dem gegebenen Steuerjahr zugeordnet werden muss, dann müssen diese Kosten anteilig entsprechend der Länge des Zeitraums, den sie betreffen angerechnet werden.

Abschreibungen

Sachwerte, die eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben, werden als Anlagegüter angesehen und unterliegen deshalb einer Abschreibung.

Steuerliche Abschreibung unterscheidet sich häufig von bilanzieller Abschreibung. Die Sätze der steuerlichen Abschreibung werden im Steuerrecht festgelegt und dürfen nicht überschritten werden. Sowohl lineare, wie auch Restwertabschreibung sind erlaubt (letztere bezieht sich jedoch nur auf Maschinen und Ausrüstung, nicht auf Personenkraftwagen). Unter gewissen Umständen kann eine beschleunigte steuerliche Abschreibung angewendet werden. Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Typische Beispiele für Abschreibungssätze

Anlagegut	Satz (%)
Gebäude	1,5
Büroeinrichtung	14
Computer	30
Kraftfahrzeuge	20
Fabriken und Maschinen	5 bis 20

Folgende immaterielle Anlagewerte unterliegen einer Amortisierung:

- intellektuelle Eigentumsrechte und Lizenzen;
- Know-how (mit Ausnahme von Know-how, das als Sacheinlage eingebracht wurde);
- Geschäftswerte, die aus dem Kauf eines Unternehmens folgen (Aktiva und Passiva, die ein Unternehmen oder dessen organisierten Teil ausmachen), Geschäftswerte aus Übernahmen oder Fusionen sind von der steuerlichen Amortisierung ausgeschlossen;
- gewisse Forschungs- und Entwicklungskosten.

Immaterielle Werte werden über einen Zeitraum zwischen 24 Monaten (z.B. für Lizenzen für Computersoftware) und 60 Monaten (z. B. für Geschäftswerte) amortisiert.

Uneinziehbare Forderungen

Forderungen, die als nicht einziehbar abgeschrieben werden, sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie vorher als Einkommen für Steuerzwecke ausgewiesen wurden (daher ist mit Ausnahme von Banken keine Kredit- oder Darlehensabschreibung möglich). Forderungen werden als nicht einziehbar angesehen und können so steuerlich absetzbar werden, wenn:

- eine von einem Gerichtsvollzieher erlassene Entscheidung über die Uneinziehbarkeit wird vom Gläubiger als den Tatsachen entsprechend anerkannt;
- das Gericht weißt einen Insolvenzantrag ab, weil die Vermögenswerte des Insolventen nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen, oder das Insolvenzverfahren bzw. sein Abschluss wird aus den gleichen Gründen eingestellt;

- der Steuerzahler gibt eine Erklärung ab, dass die erwarteten Gerichtskosten oder Kosten des Vollstreckungsverfahrens die Höhe der Schulden überschreiten werden.

Die Uneinziehbarkeit von Schulden muss wohl überdacht werden und deshalb kann eine Reserve für uneinziehbare Forderungen geschaffen und als steuerlich absetzbare Kosten geltend gemacht werden, wenn:

- ein Schuldner stirbt oder aus dem Landesgerichtsregister gestrichen, in Liquidierung gestellt oder für insolvent erklärt wird;
- ein Schuldner die Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt hat und diese Verfahren eingeleitet wurden;
- die Schulden durch ein Gerichtsurteil bestätigt wurden und Gegenstand eines Vollstreckungsverfahrens sind;
- die Schulden vom Schuldner durch eine gerichtliche Klage in Frage gestellt wurden.

Es gibt spezielle Regelungen über uneintreibbare Schulden, die Banken betreffen.

Kapitalausstattung mit geringem Eigenanteil (Dünne Kapitaldecke)

Zinsforderungen aus Darlehen oder Krediten, die durch eine verbundene Partei (eine Schwestergesellschaft, die von der gleichen Muttergesellschaft gehalten wird, oder einen Gesellschafter / Aktionär, der mindestens 25% des nach Stimmkraft gemessenen Stammkapitals hält) werden nicht als steuerlich absetzbare Kosten angesehen, wenn die Kredit / Eigenkapitalquote einen Wert von 3:1 überschreitet, und zwar in dem Umfang, in welchem das Darlehen (der Kredit) diese Kennziffer überschreitet. Für den Bedarf einer dünnen Kapitaldecke ist ein „Darlehen“ jede Art eines Schuldanspruchs, einschließlich Darlehenssicherheiten und gewisser Einlagen.

Anderes

Es gibt gewisse Ausnahmen von diesem übereinstimmenden Konzept, z. B. sind ausländische Umtauschgewinne und–verluste steuerpflichtig bzw. absetzbar, wenn die realisiert werden. Gewisse Aufwendungen sind nicht steuerlich absetzbar, zum Beispiel:

- Ausgaben in Bezug auf abgebrochene Investitionen;
- die meisten Strafen und Geldbußen;
- Aufwendungen, welche gesetzliche Einschränkungen überschreiten (d. h. Abschreibungen und Versicherungsbeiträge für Personenkraftwagen mit einem Wert von mehr als 20 000 €);
- Repräsentationskosten.

Verluste

Steuerliche Verluste, die von einem Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit erlitten werden, können vorwirkend gegen die Einkommen in den nächsten fünf Steuerjahren angerechnet werden. In einem Jahr kann bis zur Hälfte des ursprünglichen Verlustes angerechnet werden. Verluste können nicht rückwirkend abgerechnet werden.

Quellensteuern

Der Standardsatz der Quellensteuer ist 19% auf Dividenden und 20% auf Zinsen und Lizenzgebühren. Wenn ins Ausland gezahlt, kann der Satz auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens bei Vorlage eines Zertifikats des Steuersitzes verringert werden. Die nachfolgende Tabelle nennt die Sätze der Quellensteuer, die nach den polnischen Doppelbesteuerungsabkommen gelten.

	Dividenden [%]	Zinsen [%]	Lizenzgebühren [%]
Ägypten	12	0/12 (k)	12
Albanien	5/10 (d)	10	5
Algerien (aa)	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Armenien	10	5	10
Aserbaidschan	10	10	10
Australien	15	10	10
Bangladesch	10/15 (a)	0/10 (k)	10
Belgien	5/15 (bb)	0/5 (k)	5
Bulgarien	10	0/10 (k)	5
Chile	5/15 (gg)	15 (cc)	5/15 (h) (hh)

	Dividenden [%]	Zinsen [%]	Lizenzgebühren [%]
China	10	0/10 (k)	7/10 (h)
Dänemark	0/5/15 (r)	0/5 (k)	5
Deutschland	5/15 (a)	0/5 (k)	5
Estland	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Finnland	5/15 (d)	0	0/10 (f)
Frankreich	5/15 (a)	0	0/10 (p)
Georgien	10	0/8 (k)	8
Griechenland	19	10	10
Großbritannien	0/10 (g)	5	5
Indien	15	0/15 (k)	20 (z)
Indonesien	10/15 (c)	0/10 (k)	15
Iran	7	0/10 (k)	10
Irland	0/15 (d)	0/10 (k)	0/10 (t)
Island	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Israel	5/10 (b)	5	5/10 (h)
Italien	10	0/10 (k)	10
Japan	10	0/10 (k)	0/10 (i)
Jordanien	10	0/10 (k)	10
Jugoslawien (m)	5/15 (d)	10	10
Kanada	15	0/15 (k)	0/10 (f)
Kasachstan	10/15 (c)	0/10 (k)	10
Kirgisien	10	0/10 (k)	10 (u)
Korea	5/10 (a)	0/10 (k)	10
Kroatien	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Kuwait	0/5 (x)	0/5 (k)	15
Lettland	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Libanon	5	5	5
Litauen	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Luxemburg	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Malaysia	0	15	15
Malta	5/15 (c)	0/10 (k)	10
Marokko	7/15 (d)	10	10

	Dividenden [%]	Zinsen [%]	Lizenzgebühren [%]
Mazedonien	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Mexiko	5/15 (d)	0/5/15 (k) (y)	10
Moldawien	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Mongolei	10	0/10 (k)	5
Neuseeland	15	10	10
Niederlande	5/15 (a)	0/5 (k)	5
Nigeria (aa)	10	0/10 (k)	10
Norwegen	5/15 (d)	0	0/10 (f)
Österreich	5/15 (a)	0/5 (k)	5
Pakistan	15 (j)	0/20 (k)	15/20 (n)
Philippinen	10/15 (d)	0/10 (k)	15
Portugal	10/15 (o)	0/10 (k)	10
Rumänien	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Russische Föderation	10	0/10 (k)	10 (u)
Schweden	5/15 (d)	0	5
Schweiz	5/15 (d)	10	0 (w)
Simbabwe	10/15 (d)	10	10
Singapur	0/10 (x)	0/10 (k)	10
Slowakei	5/10 (c)	0/10 (k)	5
Slowenien	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Spanien	5/15 (d)	0	0/10 (f)
Sri Lanka	15	0/10 (k)	0/10 (l)
Südafrika	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Syrien	10	0/10 (k)	18
Tadschikistan	5/15 (d)	10	10
Thailand	19 (ee)	0/10/20 (k), (ff)	5/15 (f)
Tschechische Republik	5/10 (c)	0/10 (k)	5
Tunesien	5/10 (d)	12	12
Türkei	10/15 (d)	0/10 (k)	10
Ukraine	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Ungarn	10	0/10 (k)	10
Uruguay (aa)	15	0/15 (k)	15

	Dividenden [%]	Zinsen [%]	Lizenzgebühren [%]
USA	5/15 (g)	0	10
Usbekistan	5/15 (c)	0/10 (k)	10
Vereinte Arabische Emirate	0/5 (dd)	0/5 (k)	5
Vietnam	10/15 (d)	10	10/15 (q)
Weißrussland	10/15 (e)	10	0
Zypern	10	0/10 (k)	5
Länder ohne Abkommen	19	20	20 (v)

(a) Der niedrigere Satz wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das mindestens 10% der Anteile am Zahler besitzt.

(b) Der niedrigere Satz wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das mindestens 15% der Anteile am Zahler besitzt.

(c) Der niedrigere Satz wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das mindestens 20% der Anteile am Zahler besitzt.

(d) Der niedrigere Satz wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das mindestens 25% der Anteile am Zahler besitzt. Nach dem irländischen Abkommen gilt: Wenn Irland Quellensteuer auf Dividenden erhebt, wird der Satz von 0% durch 5% ersetzt.

(e) Der niedrigere Satz wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das mehr als 30% der Anteile am Zahler besitzt.

(f) Der niedrigere Satz wird unter anderem auf Lizenzgebühren für Urheberrechte angewendet, der höhere Satz gilt für Lizenzgebühren für Patente, Handelsmarken sowie industrielle, kommerzielle und wissenschaftliche Ausrüstung sowie Informationen.

(g) Der niedrigere Satz wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das mindestens 10% der Stimmanteile am Zahler besitzt. Im Falle des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Polen und Großbritannien, das ab dem 1. Januar in Kraft ist, wird der Satz von 0% angewendet, wenn der begünstigte Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das mindestens 10% der Anteile am Stammkapital des Zahler der Dividende während des Zeitraums von mindestens zwei Jahren besitzt.

(h) Der niedrigere Satz gilt für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung industrieller, kommerzieller und wissenschaftlicher Ausrüstung.

(i) Der niedrigere Satz gilt für kulturelle Lizenzen.

(j) Dieser Satz wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das mindestens ein Drittel der Anteile am Zahler besitzt.

(k) Der niedrigere Satz kann unter anderem auf Zinsen angewendet werden, die an Regierungseinheiten, lokale Behörden und Zentralbanken gezahlt werden. Im Falle einiger Länder gilt dieser Satz auch für Banken (die Liste der hiervon ausgenommenen oder vorzugsberechtigten Empfänger unterscheidet sich von Land zu Land). Das zutreffende Abkommen sollte in jedem Fall überprüft werden.

(l) Der Satz von 0% gilt für Lizenzen, die unter anderem für Urheberrechte gezahlt werden. Der Satz von 10% gilt für Patente, Handelsmarken sowie industrielle, kommerzielle und wissenschaftliche Ausrüstung und Informationen.

(m) Das Abkommen mit der Föderalen Republik Jugoslawien gilt für die ehemalige Jugoslawische Republik Serbien und für Montenegro. Durch die Trennung von Serbien und Montenegro ist nicht klar, ob das Abkommen auf beide Republiken nach der Trennung Anwendung findet (am wahrscheinlichsten ist, dass nur Serbien der Rechtsnachfolger wird).

(n) Der niedrigere Satz gilt für Know-how, der höhere Satz für Urheberrechte, Patente und Handelsmarken.

(o) Der Satz von 10% wird angewendet, wenn am Tage der Ausschüttung der Dividende der Empfänger mindestens 25% des Stammkapitals des Zahlers für einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren besaß. Der Satz von 15% gilt für andere Dividenden.

(p) Der niedrigere Satz gilt für Lizenzen, die für folgendes gezahlt werden: Urheberrechte, Nutzungsrechte für industrielle, kommerzielle und wissenschaftliche Ausrüstung, Dienstleistungen einschließlich wissenschaftlicher oder technischer Studien sowie Forschung und Beratungs-, Aufsichts- und Managementdienstleistungen. Das Abkommen sollte in jedem konkreten Fall überprüft werden.

(q) Der niedrigere Satz gilt für Know-how, Patente und Handelsmarken.

(r) Der Satz von 0% wird angewendet, wenn der begünstigte Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das direkt mindestens 25% des Stammkapitals des Zahlers der Dividende für mindestens ein Jahr hält und wenn die Dividenden mit einem solchen Besitzzeitraum ausgewiesen werden. Der Satz von 5% gilt für Dividenden, die an Rentenfonds und andere ähnliche Institutionen, die im Bereich der Rentensysteme tätig sind, gezahlt werden. Der Satz von 15% gilt für andere Dividenden.

(s) Der Satz von 5% wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das mindestens 10% der Anteile am Zahler besitzt.

(t) Der niedrigere Satz gilt für Gebühren für technische Dienstleistungen.

(u) Der Satz von 10% gilt für Gebühren für technische Dienstleistungen.

(v) Der Satz von 20% findet auch Anwendung auf gewisse Dienstleistungen (z. B. Beratung, Buchführung, Marktforschung, Rechtsberatung, Werbung, Management und Kontrolle, Datenverarbeitung, Dienstleistungen zur Suche und Auswahl, Gewährleistungen und Bürgschaften sowie andere Dienstleistungen ähnlicher Art Anwendung).

(w) Der Satz beträgt 10%, wenn die Schweiz eine Quellensteuer auf Lizenzgebühren für nichtansässige erhebt (Aktuell wird in der Schweiz keine solche Steuer erhoben).

(x) Der niedrigere Satz gilt für gewisse Dividenden, die an Regierungsbehörden oder Unternehmen gezahlt werden.

(y) Der Satz von 5% gilt für Zinsen, die an Banken und Versicherungsunternehmen gezahlt werden, sowie für Zinsen auf Anleihen.

(z) Da der im polnischen Landesrecht festgelegte Satz 20% beträgt, wird der Satz von 22,5% nach dem Abkommen nicht angewendet.

(aa) Das Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten.

(bb) Der niedrigere Satz wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das folgende Anteile am Zahler besitzt:
a. mindestens 25% des Zahlers, oder
b. mindestens 10% der Anteile am Zahler, wenn der Wert der Investitionssumme mindestens 500 000 € oder dessen Gegenwert beträgt.

(cc) Der Satz von 15% gemäß dem Abkommen gilt für alle Zinsen. Jedoch wird in Hinsicht auf die im Protokoll enthaltene Meistbegünstigungsklausel dieser Satz durch jeden günstigeren Satz ersetzt, der von Chile in einem Abkommen mit einem anderen Staat vereinbart wurde (z. B. hat Chile einen Satz von 5% in Bezug auf Zinsen die (a) an eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen gezahlt werden oder (b) auf Anleihen oder Wertpapiere gezahlt werden, die regulär und substantiell an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, im Vertrag mit Spanien vereinbart).

(dd) Der niedrigere Satz wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende eine Regierung oder Regierungsinstitution ist.

(ee) Da der im polnischen Landesrecht festgelegte Satz 19% beträgt, wird der Satz von 20% nach dem Abkommen nicht angewendet.

(ff) Der Satz von 20% wird angewendet, wenn der Empfänger der Zinsen leinen Finanz- oder Versicherungsinstitution bzw. Regierungsbehörde ist – siehe Fußnote (k). Das Abkommen sollte in jedem Fall überprüft werden.

(gg) Der niedrigere Satz wird angewendet, wenn der Empfänger der Dividende ein Unternehmen ist, das mindestens 20% der Stimmanteile am Zahler besitzt.

(hh) Der niedrigere Satz gilt für Mietausrüstungen. Der allgemeine Satz laut Abkommen beträgt 15%. Jedoch wird in Hinsicht auf die im Protokoll enthaltene Meistbegünstigungsklausel dieser Satz durch jeden günstigeren Satz ersetzt, der von Chile in einem anderen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart wurde (z. B. hat Chile einen Satz von 10% in Bezug auf Lizenzgebühren im Vertrag mit Spanien vereinbart).

Steuer- und Investitionsanreize

Das polnische Recht sieht verschiedene Anreize bei der Körperschaftssteuer vor, wie etwa diejenigen, die Wirtschaftseinheiten gewährt werden, welche in den Sonderwirtschaftszonen tätig sind. Prinzipiell können die in den Sonderwirtschaftszonen tätigen Unternehmen mit Steuervergünstigungen rechnen, die Freibeträge bei der Körperschaftssteuer in Höhe der in der Sonderwirtschaftszone investierten Mittel oder der Arbeitskosten von neu geschaffenen Arbeitsplätzen umfassen. Die Nutzung dieser Steuerbefreiungen ist nur dann möglich, wenn der Investor eine spezielle Genehmigung erhält, die von den Behörden der Sonderwirtschaftszonen ausgegeben wird. Die auf eine einzelne Sonderwirtschaftszone anzuwendenden Regelungen legen die mindestens geforderte Investitionsquote und die Anzahl der Arbeitnehmer fest, die eingestellt werden müssen, um die Steuerbefreiung nutzen zu können.

Beginnend mit April des Jahres 2005 können auch so genannte Shared Service Center, welche Dienstleistungen, wie Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Buchführung oder Call Center anbieten, in den Sonderwirtschaftszonen angesiedelt werden und die Vorteile der Körperschaftssteuerbefreiung nutzen. Im Falle von Großunternehmen beträgt die Steuerbefreiung bis zu 50% der Investitionsausgaben oder bis zu 50% der zweijährigen Bruttokosten für neugeschaffene Arbeitsplätze. Für KMU wurden diese Grenzwerte noch einmal um 20% für kleine Unternehmen bzw. 10% für mittlere Unternehmen angehoben.

Festsetzung von Verrechnungspreisen

Polen hat Regeln für die Festsetzung der Verrechnungspreise festgelegt, die üblicherweise auf den Fremdvergleichsgrundsatz Bezug nehmen. Wenn eine Person oder eine Kapitalgesellschaft direkt oder indirekt an der Geschäftsleitung einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder mindestens 5% der Anteile an dieser anderen Gesellschaft hält und die Unternehmen nicht nach dem

Fremdvergleichsgrundsatz handeln, dann werden grenzübergreifende Beschränkungen in Bezug auf die Verrechnungspreise angewendet. Diese Beschränkungen werden auch dann angewendet, wenn eine dritte Person oder Kapitalgesellschaft direkt oder indirekt an der Geschäftsleitung beider oben genannten Unternehmen beteiligt ist oder deren Anteile hält.

Der Anteil wird auf folgende Weise berechnet: Wenn das Unternehmen A einen gewissen Anteil am Unternehmen B hält und das Unternehmen B den gleichen Anteil am Kapital des Unternehmens C hält, dann hält die Gesellschaft A indirekt einen Anteil in der gleichen Höhe am Kapital der Gesellschaft C. Wenn oben genannte Anteile sich unterscheiden, dann ist der indirekte Anteil der kleinere Wert von beiden.

In solchen Fällen können die Steuerbehörden die Geschäftspreise durch die Marktpreise unter Anwendung folgender Methoden ersetzen: Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode, Bruttomargenmethode (Kostenaufschlagsmethode) sowie Transaktionsbezogene Gewinnmethode. Polen wendet die Richtlinien der Festsetzung von Verrechnungspreisen der OECD an, einschließlich der formellen Anforderungen an die Dokumentation für Geschäfte unter verbundenen Unternehmen und ein spezifisches Strafensystem zur Berichtung der Festsetzung von Verrechnungspreisen.
Diese Anforderungen sehen vor, dass die Steuerbehörden die Steuerzahler zur Einreichung der Dokumentation über die Festlegung der Verrechnungspreise innerhalb von sieben Tagen auffordern können. Die Anforderungen zur Erstellung einer Dokumentation finden auch auf Transaktionen Anwendung, bei denen die Zahlungen direkt oder indirekt an eine Körperschaft gehen, deren Wohnsitz, Firmensitz oder Sitz der Geschäftsführung in einem Territorium oder Staat liegt, das schädliche Steuerpraktiken betreibt (so genannte „Steueroasen“), selbst wenn die Körperschaft keine verbundene Partei ist. Der Finanzminister hat eine Liste der Staaten und Territorien veröffentlicht, die schädliche Steuerpraktiken betreiben. Diese Liste enthält hauptsächlich Staaten, die gewöhnlich als Steueroasen bezeichnet werden.

Da die Abgabefrist für die Dokumentation kurz ist (sieben Tage), sollten die Steuerzahler diese bereits in dem Moment vorbereiten, wenn die Transaktion durchgeführt wird. Die Nichteinhaltung der Informationspflicht führt zur Anwendung eines Strafsteuersatzes. Wenn diese Steuerbehörden oder die Steuerinspektion feststellen, dass der Gewinn des Steuerpflichtigen höher liegt (oder der Verlust niedriger), als der durch den Steuerzahler in Verbindung mit einer Transaktion angegebene Betrag, und der Steuerzahler den Behörden die angeforderte Dokumentation nicht vorlegt, wird die Differenz zwischen dem vom Steuerzahler erklärten Gewinn und dem durch die Finanzbehörden festgelegten Gewinn mit einem Steuersatz von 50% besteuert.

Seit dem 1. Januar des Jahres 2006 sind so genannte Advance Pricing Agreements (APAs – verbindliche Vorabzusagen über Verrechnungspreise) in Polen anwendbar. Nach den polnischen Gesetzen sind drei Typen solcher Vorabzusagen möglich:

- unilaterale Vereinbarungen;
- bilaterale Vereinbarungen, sowie
- multilaterale Vereinbarungen.

Der Hauptvorteil für den Steuerzahler bei der Anwendung dieser Vorabzusagen liegt in der Bestätigung der zur Berechnung des Verrechnungspreises angewendeten Methodik und ihrer Anwendbarkeit auf die Transaktion durch die Steuerbehörden.
Wenn die Vorabzusage für ein einzelnes Geschäft abgeschlossen wird, dann sind die Steuerbehörden verpflichtet, die vom Steuerzahler ausgewählte und durch die Vorabzusage bestätigte Methodik anzuerkennen. Solche Vorabzusagen werden in Polen für eine maximale Zeitdauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung ihrer Gültigkeit für weitere drei Jahre gewährt.
Sie können ein geplantes Geschäft betreffen, das nach der Abgabe eines Antrags auf verbindliche Vorabzusage abgeschlossen wird, oder ein Geschäft, das bereits abgeschlossen wurde und derzeit realisiert wird.

Die polnischen Regelungen über die verbindlichen Vorabzusagen grenzen die Anzahl der von der Vorabzusage erfassten Transaktionen nicht ein.

Um jedoch einen Antrag für eine verbindliche Vorabzusage einzureichen, muss der Steuerzahler eine Gebühr entrichten, die in der Regel 1% des Wertes der Transaktion beträgt. Die Grenzen der Gebühren wurden jedoch in den polnischen Bestimmungen über die Vorabzusagen festgelegt und betragen entsprechend:

- Für eine unilaterale Vorabzusage darf die Gebühr nicht niedriger sein als 5 000 PLN (etwa 1 250 €) und darf 50 000 PLN (etwa 12 500 €) nicht übersteigen;
- Für eine bilaterale Vorabzusage darf die Gebühr nicht niedriger sein als 20 000 PLN (etwa 5 000 €) und darf 100 000 PLN (etwa 25 000 €) nicht übersteigen;
- Für eine multilaterale Vorabzusage darf die Gebühr nicht niedriger sein als 50 000 PLN (etwa 12 500 €) und darf 200 000 PLN (etwa 50 000 €) nicht übersteigen.

Steuersätze

Körperschaftssteuer

Der Standardsatz der Körperschaftssteuer beträgt 19%. Wenn das Steuerjahr des Steuerzahlers sich vom Kalenderjahr unterscheidet, bestimmt der Beginn des Steuerjahres, welcher Steuersatz für das gesamte Steuerjahr anzuwenden ist.

Steuererklärungen und Steuerzahlungen

Eine jährliche Steuererklärung muss bis zum Ende des dritten Monats des folgenden Steuerjahres abgegeben und alle Steuerschulden bis zu diesem Termin beglichen werden. Es werden monatliche Vorauszahlungen gefordert, seit dem 1. Januar des Jahres 2007 werden jedoch keine monatlichen Steuererklärungen mehr gefordert. Unter gewissen Umständen kann ein Unternehmen die vereinfachte Prozedur der Steuererklärung nutzen.

Geldstrafen und Strafzinsen (in Höhe eines Jahressatzes von 11% zum Veröffentlichungsdatum) können bei Nichteinhaltung der oben genannten Anforderungen verhängt werden.

4.2 Einkommenssteuer

Personen, die in Polen wohnen (ansässig sind), sind Gegenstand der Versteuerung ihres weltweiten Einkommens. Nach den überarbeiteten gesetzlichen Vorschriften (die seit dem 1. Januar 2007 in Kraft sind) wird eine natürliche Person als in Polen ansässig angesehen, wenn:

a) das Zentrum ihrer Lebensinteressen in Polen liegt, oder
b) wenn sie mehr als 183 Tage im Steuerjahr auf dem Territorium der Republik Polen verweilt.

Beschränkter Steuerpflicht (d. h. nur auf die Einkommen aus polnischen Quellen) unterliegen diejenigen Personen, die nicht in Polen ansässig (wohnhaft) sind.

Einkommenssteuer muss auf die meisten Einkommensarten, einschließlich Barzahlungen und Sachwerte, gezahlt werden, die wie Lohn versteuert werden. Eine der wichtigsten Ausnahmen sind Umzugskosten, die bis zu einer Höhe des Doppelten des monatlichen Einkommens der Person im Umzugsmonat steuerfrei erstattet werden können. Persönliches Zinseinkommen, d. h. nicht geschäftliches, von Bankkonten, sowie Einkommen aus Dividenden werden mit einer neunzehnprozentigen Quellensteuer belegt und sind nicht Gegenstand weiterer Versteuerungen.
Die oben genannten Pauschalsätze werden angewendet, es sei denn, ein Doppelbesteuerungsabkommen legt einen reduzierten Steuersatz fest oder schließt das Recht Polens auf die Erhebung einer Steuer aus. Um die Regelungen solch eines Abkommens nutzen zu können, muss die entsprechende Person jedoch den Zahler der Zinsen oder Dividenden mit einem Zertifikat über die ausländische Ansässigkeit ausstatten. Kapitaleinkünfte aus dem Verkauf von Anteilen werden mit einer neunzehnprozentigen Steuer belegt, der Verkauf von anderen Sachwerten als Immobilien wird dagegen wie das normale Einkommen versteuert. Es gibt jedoch einige Ausnahmen und Steuerbefreiungen, einschließlich Sachwerte, die für mehr als sechs Monate gehalten werden, sowie Immobilien, die länger als fünf Jahre im Besitz des Steuerzahlers sind.

Die Steuersätze für das Jahr 2007 wurden wie folgt festgelegt:

Einkommenssteuersätze

Bemessungsgrundlage in PLN	Steuersatz
bis zu 43 405	19% der Bemessungsgrundlage minus 572,54 PLN
43 405 bis 85 528	7 674,41 + 30% der Summe über 43 405 PLN
über 85 528	20 311,31 + 40% der Summe über 85 528 PLN

Anmerkung: Es ist die kumulative Steuerbelastung verringert um die jährliche Steuerbefreiung von 572,54 PLN angegeben (siehe Steuerabzüge und Steuerbefreiungen).

Für einige Personen, wie etwa Selbständige und Mitglieder von Partnergesellschaften, kann ein linearer Steuersatz von 19% gewählt werden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Besondere Regelungen für Auswanderer

Ausländische Staatsbürger mit beschränkter Steuerpflicht in Polen werden ausschließlich in Hinsicht auf ihre Einkommen versteuert, die in Verbindung mit der Ausführung von Pflichten in Polen oder aus polnischen Quellen erlangt werden. Für diejenigen, die nur beschränkt steuerpflichtig sind, kann das Einkommen für die Ausübung einer Funktion in einem der Gesellschaftsorgane (unter gewissen Umständen) sowie das Einkommen aus Verträgen auf Grundlage des polnischen Zivilgesetzbuches, wie etwa persönliche Dienstverträge und spezielle Auftragsverträge, mit einem Pauschalsatz von 20% versteuert werden. In solchen Fällen dürfen keine Steuerabzüge angewendet werden.

Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sind in Höhe von 18,71% durch den Arbeitnehmer sowie 19,71% – 22,41% durch den Arbeitgeber bis zu einer Bemessungsgrenze von 78 480 PLN sowie in Höhe von 2,45% durch den Arbeitnehmer sowie 3,45% – 6,15% durch den Arbeitgeber oberhalb dieser Grenze zu zahlen. Die Beiträge bestehen aus vier Bestandteilen: Rentenversicherung (19,52%), Erwerbsunfähigkeitsversicherung (13%), Krankengeldversicherung (2,45%) sowie Berufsunfallversicherung (0,9% – 3,6%). Der Beitrag für die Unfallversicherung hängt von

der Art der ausgeführten Geschäftstätigkeit ab. Die ersten beiden Versicherungen werden zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber bis zu einer Bemessungsgrenze von 78 480 PLN bezahlt. Die Krankengeldversicherung wird ausschließlich von den Arbeitnehmern bezahlt, die Unfallversicherung ausschließlich vom Arbeitgeber. Diese beiden Versicherungen sind nicht durch die Einkommenshöhe gedeckelt.

Arbeitgeber müssen darüber hinaus einen Beitrag in Höhe von 2,45% für den Arbeitsfond sowie in Höhe von 0,1% für den Fond der garantierten Arbeitnehmerleistungen im Falle der Insolvenz des Unternehmens zahlen.

Prinzipiell werden für Personen, die persönliche Dienstverträge abgeschlossen haben, die Beiträge auf eine ähnliche Weise berechnet, wie im Falle des Arbeitnehmereinkommens, d. h. sie sind nach den gleichen Sätzen zu zahlen und werden auf die gleiche Weise zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber, wie im Falle der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, aufgeteilt. Es gelten zudem die gleichen Bemessungsgrenzen bzw. ungedeckelten Sätze. In gewissen Fällen ist es möglich, die Zahlungen für Krankengeld- und Unfallversicherung zu vermeiden. Wenn der persönliche Dienstvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen wird, sind die Sozialversicherungsbeiträge wie im Falle eines Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

Wenn eine Person einen Vertrag mit einem Dritten abschließt und bereits Beiträge in Bezug auf einen Arbeitsvertrag zahlt, dann ist die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für den persönlichen Dienstvertrag freiwillig, es sei denn, die Arbeit wird zum letztendlichen Vorteil des ursprünglichen Arbeitgebers ausgeführt. Der Lohn für eine Vollzeitanstellung durch Arbeitsvertrag muss mindestens 936 PLN im Monat betragen (im Jahre 2007). Zusätzlich zu den oben genannten Beiträgen ist ein Krankenversicherungsbeitrag fällig.

Der genannte Krankenversicherungsbeitrag beträgt 9% (im Jahre 2007) des Arbeitseinkommens, verringert um die Sozialversicherungsbeiträge

des Arbeitnehmers. Der Krankenversicherungsbeitrag kann bis zu einer Höhe von 7,75% seiner Bemessungsgrundlage von der Steuer auf den Arbeitslohn abgezogen werden. Der verbleibende Betrag der Krankenversicherung (1,25% der Bemessungsgrundlage im Jahre 2007) geht damit als nicht abzugsfähige Kosten verloren (und verringert so das Nettoeinkommen). Seit dem 1. Mai des Jahres 2004, dem Beitrittsdatum Polens zur EU, finden die Sozialversicherungsbestimmungen der Union in Polen Anwendung. Die allgemeine Regel setzt eine Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge in das System des Landes voraus, in welchem aktuell die Arbeit ausgeführt wird.

Steuerabzüge und Steuerbefreiungen

Es kann eine Summe von 108,50 PLN monatlich vom zu versteuernden Einkommen als Werbekosten (Kosten zur Erlangung des Arbeitseinkommens) abgezogen werden. Arbeitnehmer mit mehr als einer Beschäftigung können diese Summe auf das Anderthalbfache erhöhen. Jeder Steuerpflichtigen in Polen kann eine Summe von 572,54 PLN als Steuerabzug geltend machen. Ehepaaren wird dieser Abzug unabhängig davon gewährt, ob sie einzeln oder zusammen veranlagt werden. Die auf Grundlage von Verträgen nach dem polnischen Zivilgesetzbuch tätigen Personen (aber nicht die Auswanderer mit beschränkter Steuerpflicht sowie Personen mit Managerverträgen) können 20% ihres Einkommens pauschal als Werbekosten absetzen, unabhängig davon, ob sie diese Aufwendungen auch getragen haben.

Größere Abzüge sind für Personen möglich, die auf Grundlage von Verträgen nach dem polnischen Zivilgesetzbuch tätig sind, wenn deren tatsächliche Aufwendungen die Grenze von 20% übersteigen. Für gewisse Tätigkeiten, z. B. die Erstellung eines Urheberrechts, wird ein Pauschalsatz der Werbekosten von 50% gewährt.

Steuererklärungen und Steuerzahlungen

Polnische Arbeitgeber müssen die Steuern auf die zu versteuernden Einkommen ihrer Arbeitnehmer einbehalten und an das Finanzamt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats überweisen. Die Arbeitgeber

sind jedoch nicht verpflichtet, die Steuerabzüge auf Einkommen ihrer Arbeitnehmer für deren Arbeit im Ausland einzubehalten, wenn dieses Einkommen außerhalb Polens versteuert wird oder zu versteuern ist. Der Steuereinbehalt durch den Arbeitgeber kann dann auf Antrag des Arbeitnehmers weitergeführt werden. In gewissen Fällen kann der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber beauftragen, eine Jahressteuererklärung für ihn auszustellen und alle ausstehenden Steuerschulden durch einen Ausgleich der einbehaltenen Beträge im Folgejahr zu begleichen. Selbständige Personen, die in Polen arbeiten, oder Auswanderer, die für ein ausländisches Unternehmen arbeiten und von diesem bezahlt werden, sind persönlich für ihre monatlichen Zahlungen verantwortlich. Der Termin für die geforderten Zahlungen ist der 20. Kalendertag des Folgemonats. Eine Jahressteuererklärung muss bis zum 30. April des Folgejahres abgegeben (und die sich daraus ergebenden Steuerverpflichtungen bezahlt) werden, wobei alle Einkommensquellen und jede zusätzliche Steuerschuld angegeben werden müssen. Selbständige, welche den Pauschalsteuersatz nutzen, sind verpflichtet, die jährliche Steuererklärung bis zum 31. Januar oder bis zum 30. April abzugeben, abhängig davon, welche Versteuerungsmethode auf ihr Einkommen angewendet wird. Eigenständige Jahressteuererklärungen müssen für Kapitaleinkünfte (z. B. den Verkauf von Aktien) ausgefüllt werden. Ehepaare können eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, wenn sie (unter anderem) beide in Polen uneingeschränkt steuerpflichtig sind. In diesem Falle wird ihre Steuerschuld von der Hälfte des Einkommens berechnet und mit 2 multipliziert.

Auswanderer, die nur beschränkt steuerpflichtig sind, müssen das mit dem Pauschalsatz von 20% besteuerte Einkommen nicht in ihrer Jahressteuererklärung ausweisen, da dies die endgültige Steuerverpflichtung für dieses Einkommen ist.

Angabepflicht

Diese Anforderungen betreffen diejenigen Einheiten, welche die Arbeit oder die Dienstleistungen nutzen, die von Personen (überwiegend Ausländern) ohne Wohnsitz in Polen ausgeführt werden.

In der Situation, wenn die Vergütung für solche Personen durch Nichtansässige nach dem Verständnis des Währungsrechts (z. B. durch eine ausländische Gesellschaft) gezahlt wird, ist die polnische Einheit, die diese Arbeiten oder Dienstleistungen nutzt, dazu verpflichtet, Informationen zur Vergütung solcher Arbeiten und Dienstleistungen zu sammeln, vorzubereiten und anzugeben.

Diese Anforderung besteht dann, wenn:

- in Verbindung mit Doppelbesteuerungsabkommen und anderen internationalen Verträgen, die von Polen ratifiziert wurden, eine Steuerpflicht oder Steuerschuld der diese Vergütung erhaltenden Personen auftreten kann;
- ein Nichtansässiger direkt oder indirekt an der Geschäftsleitung oder der Kontrolle des Unternehmens beteiligt ist, das Gegenstand der Angabepflicht ist, oder einen Anteil am Stammkapital solch eines Unternehmens hält, der mindestens 5% aller Stimmrechte umfasst.

Die oben genannte Information (Formular ORD-W1) muss ohne vorherige Aufforderung seitens der Steuerbehörden zum letzten Tag des Folgemonats nach dem Monat abgegeben werden, in welchem der Nichtansässige die Ausführung der Dienstleistungen (die Arbeit) beginnt.

4.3 Umsatzsteuer

Überblick

Die Umsatzsteuer wurde in Polen im Jahre 1993 eingeführt. Die ersten Versuche, das polnische Umsatzsteuersystem an die Regelungen der EU anzupassen, wurden vor dem Beitritt des Landes zur Europäischen Union unternommen. Der letzte Schritt zur Sicherstellung der Übereinstimmung wurde am 1. Mai des Jahres 2004 gemacht, als das neue Umsatzsteuergesetz in Kraft trat. Auf Grundlage des Beitrittsvertrags gibt es jedoch ein paar Einschränkungen in Hinsicht auf die Anpassung an das EU-Recht.

Rahmen der Umsatzsteuer

Nach den Bedingungen des polnischen Umsatzsteuerrechts wird die Umsatzsteuer auf folgende Transaktionen erhoben:

- Lieferung von in Polen erzeugten Waren und Dienstleistungen gegen Entgelt. Die Lieferung von Waren umfasst auch die Übergabe durch einen Steuerzahler von geschäftsverbundenen Waren für nicht geschäftsverbundene Zwecke, z. B. Schenkungen. Die Lieferung von Mustern, kleinen Geschenken und gedruckten Werbe- und Informationsmaterialien ist jedoch aus den umsatzsteuerpflichtigen Ereignissen ausgeschlossen.
- Export von Waren nach außerhalb des EU-Territoriums;
- Import von Waren von außerhalb des EU-Territoriums;
- innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren (aus der EU) für ein Entgelt in Polen, einschließlich der Warenbewegungen zwischen verschiedenen Mitgliedsstaaten innerhalb des gleichen Unternehmens;
- innergemeinschaftliche Lieferung von Waren (in die EU), einschließlich der Warenbewegungen zwischen verschiedenen Mitgliedsstaaten innerhalb des gleichen Unternehmens.

Außerhalb des Anwendungsrahmens der Umsatzsteuer befindet sich unter anderem der Verkauf eines Unternehmens oder einer Niederlassung (eines Unternehmensbereichs), die eine eigenständige Bilanz erstellt.

Steuerzahler

Steuerzahler sind Rechtspersonen, Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit und natürliche Personen, die unabhängig eine Geschäftstätigkeit ausführen, ungeachtet des Ziels oder der Ergebnisse einer solchen Geschäftstätigkeit. Die Verwendung des Wortes “unabhängig” bedeutet, dass Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag von der Zahlung der Umsatzsteuer ausgeschlossen sind. Darüber hinaus sind Personen, die Dienstleistungen auf Grundlage kurzfristiger Verträge ausführen, ebenfalls nicht umsatzsteuerpflichtig, vorausgesetzt, sie sind mit dem Arbeitgeber durch einen Arbeitsvertrag oder eine andere rechtliche Vereinbarung verbunden, die eine Rechtsverhältnis

bezüglich der Arbeitsbedingungen, der Vergütung und der Haftung des Arbeitnehmers schafft.

Umsatzsteuerzahler ist ebenfalls jede Einheit, welche der Empfänger von Dienstleistungen oder Waren ist, die von Steuerzahlern erbracht bzw. geliefert wurden, die ihren registrierten Firmensitz, ihre feste Geschäftseinrichtung oder ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Ein Umsatzsteuerzahler ist außerdem eine Einheit, die:

- innergemeinschaftliche Lieferungen von Transportmitteln ausführt;
- innergemeinschaftlichen Erwerb in Polen ausführt; oder
- Fernverkauf an polnische Verbraucher für eine Summe von mehr als 35 000 € ausführt.

Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Umfang ihrer Aufgaben agieren, werden nicht als Steuerzahler angesehen.

Umsatzsteuerregistrierung

Körperschaften, die mit Umsatzsteuer belegte Aktivitäten in Polen ausführen, sind verpflichtet, vor der Ausführung der ersten steuerbelasteten Handlung sich für den Bedarf der Umsatzsteuer zu registrieren.

Durch die Umsatzsteuerregistrierung erlangen sie den Status aktiver Umsatzsteuerzahler.

Steuerzahler, die zur Umsatzsteuerbefreiung ohne Recht auf Abrechnung der Vorsteuer (tätigkeits- oder körperschaftsabhängig) berechtigt sind, können sich für den Bedarf der Umsatzsteuer registrieren. Wenn sie dies tun, dann erhalten sie eine Benachrichtigung des Finanzamtes, dass sie als befreite Umsatzsteuerzahler registriert wurden. Die Steuerzahler müssen im Voraus ihr Vorhaben zur Ausführung innergemeinschaftlicher Transaktionen den polnischen Steuerbehörden melden. Auf Grundlage dieser Meldung werden diese Körperschaften als EU-Umsatzsteuerzahler registriert. Steuerzahler, deren zu versteuernde Nettoeinnahmen 10 000 € im Vorjahr nicht

überschritten haben, sind von der Umsatzsteuer befreit. Ebenso sind Steuerzahler, die mit der Ausführung zu versteuernder Einnahmen während der Steuerjahres beginnen, von der Umsatzsteuer befreit, wenn der erwartete Nettowert ihrer zu versteuernden Umsätze im entsprechenden Jahresabschnitt 10 000 € nicht überschreitet. Die Steuerzahler können jedoch die Versteuerung wählen, vorausgesetzt, sie benachrichtigen das zuständige Finanzamt über ihr Vorhaben.

Steuerbevollmächtigte

Umsatzsteuerzahler, die nicht über einen registrierten Firmensitz, einen festen Geschäftssitz oder einen Wohnsitz in Polen oder einem anderen EU-Land verfügen, müssen einen Steuerbevollmächtigten ernennen.

Der Steuerbevollmächtigte haftet zusammen mit dem Unternehmen, das er vertritt, für alle polnischen Steuerverbindlichkeiten dieses Unternehmens.

Erfüllungsort-Regel

Der Erfüllungsort in Bezug auf Waren wird folgendermaßen festgelegt:

- der Ort, an dem die Waren sich zum Zeitpunkt der Abfertigung oder des Transports zum Abnehmer befinden;
- der Installations- oder Montageort;
- der Ort, an dem die Waren sich zum Zeitpunkt der Auslieferung befinden (falls sie nicht abgefertigt oder transportiert werden);
- in Bezug auf die Versendung von Waren per Schiff, Flugzeug oder Zug – der Ort, an welchem die Personenbeförderung beginnt;
- der Importstaat.

Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist in der Regel der Ort, an welchem der Transport oder die Abfertigung endet.

In der Regel ist der Erfüllungsort von Dienstleistungen der Ort, an welchem der Dienstleister sein Unternehmen führt bzw. seinen festen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Es gibt jedoch spezielle Regelungen, welche den Erfüllungsort festlegen. Dazu gehören unter anderem:

- mit Grundbesitz verbundene Dienstleistungen – Erfüllungsort ist der Lageort der Immobilie.
- Transportdienstleistungen – Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Transport stattfindet, unter Berücksichtigung der Streckenlänge.
- immaterielle Dienstleistungen, wie etwa Consulting, Werbung, elektronische Dienstleistungen – Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung des Kunden, vorausgesetzt, der Kunde ist ein Steuerzahler in einem EU-Land oder eine beliebige Einheit in einem Drittland.

Umsatzsteuersätze und Steuerbemessungsgrundlage

In Polen gelten drei Umsatzsteuersätze – der Regelsteuersatz von 22% sowie die ermäßigten Steuersätze von 7% und 0%. Der Regelsatz der Umsatzsteuer wird auf alle Lieferungen von Waren und Dienstleistungen angewendet, es sei denn, eine spezielle Rechtsvorschrift erlaubt die Anwendung eines ermäßigten Satzes oder ein Befreiung von der Steuer. Zum Beispiel wird der ermäßigte Steuersatz von 7% auf Waren, die mit dem Gesundheitswesen verbunden sind, sowie auf Hoteldienstleistungen angewendet.

Lieferungen mit einem Steuersatz von 0% umfassen Warenexporte nach außerhalb der EU sowie innergemeinschaftliche Warenlieferungen. Zusätzlich kann gemäß des EU-Beitrittsvertrages, ausschließlich in einer Übergangsperiode bis zum 30. April des Jahres 2008, der gesondert ermäßigte Umsatzsteuersatz von 3% auf Lebensmittel angewendet werden.

Nach dem Umsatzsteuergesetz sind einige Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit (ohne das Recht auf Abzug der Vorsteuer) – dies betrifft zum Beispiel Finanz-, Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen.

Die Bemessungsgrundlage für Zwecke der Umsatzsteuer ist der Nettoumsatz einschließlich der erhaltenen Beihilfen, Subventionen und anderer Zugaben ähnlicher Art, die mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen verbunden sind, verringert um die Rabatte und Preisnachlässe.

Bezüglich des Imports von Waren ist die Bemessungsgrundlage der Zollwert, erhöht um alle Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich Versendungs-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten bis zum ersten Bestimmungsort in Polen.

Die Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftlichen Warenerwerb ist der Wert der vom Käufer fälligen Zahlungen, einschließlich aller Steuern und Gebühren, die in Verbindung mit dem Kauf der Waren gezahlt wurden, sowie der Versendungs-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die vom Verkäufer erhoben werden.

Steuerzeitpunkt

Allgemeine Regeln

Prinzipiell entsteht nach den polnischen Umsatzsteuerregelungen die Steuerpflicht im Moment, wenn die Waren übergeben oder die Dienstleistungen vollständig ausgeführt sind. Wenn eine Transaktion mit einer Umsatzsteuerrechnung dokumentiert werden muss, entsteht die Steuerpflicht im Moment der Rechnungslegung, nicht später jedoch als am siebten Tag nach der Übergabe der Waren bzw. der Fertigstellung der Dienstleistungen. Für ausgewählte Lieferungen (z. B. Strom, Telekommunikation, Transport, Leasing, Druck) wird der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht auf einen anderen Moment festgelegt (in der Regel Zahlungstermin oder Zahlungseingang).

Vorauszahlungen

Der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerpflicht bei Vorauszahlungen oder Anzahlungen vor der Übergabe der Waren bzw. der Fertigstellung der Dienstleistungen ist der Zahlungstermin.

Exportierte Waren

In der Regel entsteht die Steuerpflicht für exportierte Waren im Moment der Bestätigung durch den Zoll, dass die Waren das EU-Gebiet verlassen haben.

Importierte Waren
Generell entsteht die Steuerpflicht für importierte Waren zum Datum des Auftretens der Zollverbindlichkeiten.

Innergemeinschaftlicher Erwerb
Versteuerungszeitpunkt für einen innergemeinschaftlichen Warenerwerb ist der 15. Tag des Folgemonats nach dem Monat, in welchem die Lieferung der Waren, die Gegenstand des innergemeinschaftlichen Erwerbs sind, erfolgte. Wenn jedoch der Lieferer eine Rechnung vor diesem Zeitpunkt ausstellt, wird der Tag der Rechnungslegung als Versteuerungszeitpunkt angesehen.

Innergemeinschaftliche Lieferungen
Versteuerungszeitpunkt für innergemeinschaftliche Warenlieferungen ist der 15. Tag des Folgemonats nach dem Monat, in welchem die Lieferung der Waren erfolgte. Wenn jedoch ein Steuerzahler eine Rechnung vor diesem Zeitpunkt ausstellt, wird der Tag der Rechnungslegung als Versteuerungszeitpunkt angesehen.

Vorsteuerrückerstattung

Allgemeine Regeln
Ein Steuerzahler kann die gezahlte Vorsteuer, d. h. die Umsatzsteuer, die er für an ihn gelieferte und von ihm für steuerpflichtige Geschäftshandlungen genutzte Waren und Dienstleistungen bezahlt hat, zurückerlangen. Die Vorsteuer wird generell durch Verrechnung mit der zu zahlenden Steuer, also der auf die ausgeführten Lieferungen erhobenen Umsatzsteuer, zurückerstattet.

Die Vorsteuer umfasst:
- die Umsatzsteuer auf die innerhalb Polens gelieferten Waren und Dienstleistungen;
- die auf Importe gezahlte Umsatzsteuer;
- die selbstveranlagte Umsatzsteuer auf innergemeinschaftlichen Warenerwerb;

- die selbstveranlagte Umsatzsteuer auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, die nach Steuerschuldumkehr versteuert wurden.

Vorsteuer wird für manche Leistungen nicht erstattet, etwa für Kraftstoffe, Benzin und Diesel für Personenkraftwagen sowie für Restaurantdienstleistungen. Im Falle des Kaufs oder Leasings von Personenkraftwagen ist eine teilweise Erstattung der Vorsteuer möglich (60% der Vorsteuer, jedoch nicht mehr als 6 000 PLN). Vorsteuer, die direkt mit der Erstellung umsatzsteuerbefreiter Lieferungen verbunden ist, wird in der Regel nicht erstattet (kann aber unter gewissen Bedingungen als Kosten in Bezug auf die Körperschaftssteuer abgesetzt werden), mit Ausnahme der Vorsteuer, die mit Finanzdienstleistungen für Körperschaften mit Sitz außerhalb der EU verbunden ist.

Teilweise Rückerstattung

Wenn ein Steuerzahler sowohl steuerpflichtige, wie auch steuerbefreite Lieferungen ausführt und die von ihm gezahlte Vorsteuer nicht dementsprechend zugeordnet werden kann, darf die Vorsteuer nicht vollständig zurückerstattet werden.

Zur Festlegung der Summe der Vorsteuer, die in dieser Situation zurückerstattet werden kann, muss der Steuerzahler ein Verhältnis errechnen, welches den Anteil des Umsatzes steuerpflichtiger Lieferungen am Gesamtumsatz darstellt. Dieser Anteil ist Gegenstand einer Korrektur am Ende des Steuerjahres. In Verbindung damit wird eine Berichtigung der Anlagewerte in Bezug auf Sachanlagen (festgelegt für einen Zeitraum von 5 Jahren) und Immobilien (festgelegt für einen Zeitraum von 10 Jahren) gefordert.

Rückerstattung der Umsatzsteuer

Der Überschuss der Vorsteuer kann auf zukünftige Umsatzsteuerverpflichtungen übertragen oder zurückerstattet werden. Rückerstattungen werden generell innerhalb von 180 Tagen ausgeführt.

Wenn ein Unternehmen Geschäftstätigkeiten ausführt, die nach den ermäßigten Sätzen oder einem Null-Prozent-Satz versteuert werden oder wenn die überschüssige Umsatzsteuer aus dem Erwerb von Sachanlagen herrührt, wird der Rückerstattungszeitraum auf 60 Tage reduziert. Unter gewissen Bedingungen können die oben genannten Termine entsprechend auf 60 und 25 Tage abgekürzt werden.

Unter gewissen Umständen (Investitionserwerb) ist es zudem möglich, eine vorausgehende Rückzahlung der Umsatzsteuer zu erhalten, d. h. vor der Aufnahme der ersten umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten.

Umsatzsteuererklärungen, EG-Umsatzlisten
und INTRASTAT-Berichterstattung

In der Regel wird die Umsatzsteuererklärung monatlich eingereicht (oder quartalsweise, aber nur für Steuerzahler, deren Umsatz 800 000 € nicht überschreitet).

Die Umsatzsteuererklärungen und die Zahlungen aller Umsatzsteuerverpflichtungen müssen bis zum 25. Kalendertag des Monats nach dem Monat, in dem die Steuerpflicht auftrat, abgegeben werden (bzw. bis zum 25. Kalendertag des ersten Monats im Folgequartal). Zusätzlich sind Steuerzahler, die Dienstleistungen zugunsten von Personen leisten, welche keine Geschäftsaktivitäten ausführen, zur Einrichtung und Führung Registrierkassen nach speziellen Regelungen verpflichtet.

Steuerzahler, die mit Waren in anderen EU-Ländern handeln, müssen zudem monatlich statistische Berichte (INTRASTAT) und EG-Verkaufs- und Einkaufslisten (zusammenfassende Mitteilungen über die Umsätze im EU-Ausland) erstellen.

Getrennte statistische Berichte werden für innergemeinschaftlichen Erwerb (INTRASTAT Eingänge) sowie innergemeinschaftliche Lieferungen (INTRASTAT Lieferungen) gefordert. Abgabetermin ist der 10. Kalendertag nach dem Monat, in welchem die gegebene Transaktion ausgewiesen werden muss. Die zusammenfassenden

Mitteilungen der EG müssen bis zum 25. Kalendertag des Monats nach dem Ende des Quartals eingereicht werden, in welchem die Steuerpflicht in Bezug auf die innergemeinschaftlichen Erwerbungen und Lieferungen entstand.

Besondere Prozeduren und besondere Regeln sehen die polnischen Umsatzsteuervorschriften für folgende Gruppen vor:

- Kleinunternehmer;
- pauschal versteuerte Landwirte;
- die Lieferung von Tourismusdienstleistungen;
- die Lieferung gebrauchter Waren, Kunstwerke, Sammlerstücke und Antiquitäten;
- Goldinvestitionen;
- Steuerrückerstattung für Touristen;
- ausländische Körperschaften, die elektronische Dienstleistungen für steuerbefreite Einheiten aus der EU ausführen.

4.4 Zölle und Verbrauchsteuern

Zollgebühren

Am 1. Mai des Jahres 2004 wurde Polen zu einem Teil der Europäischen Union und damit auch Teil der Zollunion. Die meisten der bis dahin geltenden polnischen Zollbestimmungen wurden durch die entsprechenden Regelungen der EU ersetzt, darunter den Zollkodex der Gemeinschaften, den Gemeinsamen Zolltarif und die Durchführungsbestimmungen. Durch den Beitritt zur Zollunion wurden alle physischen und fiskalen Barrieren (z. B. Zollkontrollen, Zollgebühren) zwischen Polen und den anderen EU-Mitgliedstaaten abgeschafft. Transaktionen, die einen Warentransfer zwischen Polen und der EU umfassen, änderten ihren Charakter von Import- und Exportgeschäften in entsprechend innergemeinschaftliche Erwerbungen und Lieferungen. Gleichzeitig behielten Warentransfers zwischen Polen und Nicht-EU-Staaten ihren Charakter als Import- und Exportgeschäfte, wurden jedoch Gegenstand der einheitlichen EU-Regelungen.
Die Anwendung des Zollkodex der Gemeinschaften und die Umsetzung

der Durchführungsbestimmungen bedeutet, dass der Warenimport nach Polen nach den selben Bestimmungen abläuft, wie der Import in jedes andere EU-Land. In Bezug auf Waren, die innerhalb der EU transferiert werden, sind keine Zollprozeduren anwendbar (da es sich um Transaktionen innerhalb der Zollunion handelt) – die Zollverfahren sind ausschließlich auf diejenigen Waren anzuwenden, die aus Nicht-EU-Ländern geliefert oder in Nicht-EU-Länder verschickt werden. Die auf den Import von Waren nach Polen anzuwendenden Zollsätze resultieren aus dem Gemeinsamen Zolltarif. Im Ergebnis der Einführung des Gemeinsamen Zolltarif wurde das allgemeine Niveau der Zollsätze bedeutend gesenkt. Die durch Polen in den Vorjahren abgeschlossenen Freihandelsabkommen wurden vor dem Beitritt in die EU aufgekündigt. An ihrer Stelle nahm Polen die von der EU abgeschlossenen Freihandelsabkommen sowie Allgemeines Präferenzsystem (Generalised System of Preferences – GSP) an, nach dem die Anwendung reduzierter Zollsätze auf Waren aus unterentwickelten und den am schwächsten entwickelten Ländern der Welt möglich ist. Auf Grundlage dieses Systems genießen Waren aus etwa 150 Ländern das Recht zur Anwendung der bevorzugten Zollsätze.

Damit werden aktuell die Entscheidungen über Quoten und Zollbefreiungen auf nach Polen importierte Waren auf Gemeinschaftsebene getroffen.

Alle Informationen über die Zollsätze, die Zollpräferenzen, die zur Verfügung stehenden Quoten, die Zollbefreiungen sowie die Antidumpingzölle, die beim Import nach Polen anzuwenden sind, können über TARIC – dem elektronischen integrierten Gemeinschaftstarif – erhalten werden.

Das Polnische Finanzministerium (Zollabteilung) führt ebenfalls einen Tarif-Browser – ISZTAR, der Informationen über Waren im internationalen Handel für die Zollverwaltung und die Händler enthält. ISZTAR präsentiert Daten aus dem TARIC-System (Warenverzeichnis, Zollsätze, Einschränkungen, Tarifquoten,

Zollplafonds, Aufhebungen) sowie nationale Daten (Umsatzsteuer, Verbrauchsteuer, Einschränkungen und außertarifliche Angaben).

Im Dezember des Jahres 2006 wurden die Einführungsbestimmungen für das Konzept eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator – AEO) veröffentlicht. Diese Initiative hat das Ziel, die Sicherheit in globalen Versorgungsketten durch Risikomanagement und zollrechtliche Übereinstimmung zu erhöhen. Es ist ebenfalls dazu bestimmt, Wirtschaftsbeteiligten einen schnellen und effektiveren Warentransport und die Nutzung zollrechtlicher Vereinfachungen zu ermöglichen. Die Zollbehörden in der gesamten EU werden am 1. Januar mit der Ausstellung von AEO-Zertifikaten beginnen. Wegen der zahlreichen Anforderungen ist es für Unternehmen lohnend, ihre Vorbereitungen zum Erhalt des Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bereits jetzt zu beginnen.

Verbrauchsteuer

Die Regelungen der polnischen Verbrauchsteuer wurden mit der Gesetzgebung der EU harmonisiert. Im Ergebnis dieses Anpassungsprozesses wurde das neue Verbrauchsteuergesetz eingeführt. Die mit Verbrauchsteuer belegten Waren werden in harmonisierte und nicht harmonisierte Verbrauchsteuerwaren eingeteilt. Die harmonisierten Verbrauchsteuerwaren umfassen Produkte, die durch EU-Regelungen mit Verbrauchsteuer belegt sind, also etwa Mineralöle, Tabakwaren und Alkohol. Nicht harmonisierte Verbrauchsteuerprodukte umfassen Waren, die auf Grundlage unabhängiger polnischer Vorschriften mit Verbrauchsteuer belegt wurden (z. B. Personenkraftwagen).

Derzeit arbeitet das polnische Finanzministerium an Änderungen zum Verbrauchsteuergesetz, die am 1. Januar 2008 eingeführt werden sollten. Diese Änderungen sind notwendig, da Polen die Verpflichtungen aus der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG) nicht erfüllt hat und sein Stromsystem nicht durch Überführung der Steuerpflicht vom Produzenten auf den Versorger oder Nachversorger angepasst hat. Im November 2006 eröffnete die Kommission formell ein Verletzungsverfahren gegen Polen durch die Übersendung eines Aufforderungsschreibens.

Die polnische Antwort stellte die Kommission nicht zufrieden, die sich deshalb beschloss, die zweite Etappe des Verletzungsverfahrens durch Übersendung eines mit Gründen versehenes Gutachtens an Polen einzuleiten.

Darüber hinaus sollen die geplanten Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes die polnischen Verbrauchsteuervorschriften in Bezug auf Energieprodukte an die EU-Regelungen angleichen, da es erhebliche Unterschiede zwischen dem polnischen und europäischen Rahmen der Versteuerung mit der Verbrauchsteuer in diesem Bereich gibt. Zusätzlich sollen die vorgeschlagenen Änderungen zur Aufhebung der Verbrauchsteuer für nicht harmonisierte Produkte, wie etwa Personenkraftwagen, im Ergebnis eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes in der Sache der diskriminierenden Verbrauchsteuer auf Gebrauchtwagen, die aus andere EU-Staaten eingeführt werden, führen.

Verbrauchersteuer wird auf folgendes erhoben:

- die Produktion harmonisierter Verbrauchsteuerwaren und die Auslösung solcher Waren aus Zolllagern;
- den Verkauf von Verbrauchsteuerwaren in Polen;
- den Import und Export von Verbrauchsteuerwaren;
- den innergemeinschaftlichen Erwerb und die innergemeinschaftliche Lieferung von Verbrauchsteuerwaren;
- Fehlbestände und Verluste von Verbrauchsteuerwaren;
- andere Aktivitäten, die als Verkauf von Verbrauchsteuerwaren angesehen werden.

Harmonisierte Produkte sind Gegenstand spezieller Regelungen in Bezug auf ihre Produktion, Aufbewahrung und Bewegung. Nach diesen Regeln:

- kann die Produktion harmonisierter Produkte ausschließlich in speziellen Zolllagern erfolgen;
- kann die Produktion und die Lagerung harmonisierter Produkte im Rahmen der Verbrauchsteueraussetzungsordnung ausgeführt werden;

- ist die Verbrauchsteuer auf harmonisierte Produkte in dem Land zu erheben, wo die Waren für den Verbrauch bestimmt sind;
- kann die Aussetzung der Verbrauchsteuer auch auf Warenbewegungen angewendet werden, vorausgesetzt, dass die Waren von einem Zolllager in ein anderes in Polen oder der EU gelegenes Zolllager oder einen registrierten bzw. nicht registrierten Handelsbetrieb in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bewegt werden.

Allgemein muss die Verbrauchsteuer von den Produzenten oder Importeuren der Verbrauchsteuerwaren bzw. den Unternehmen, die einen innergemeinschaftlichen Erwerb solcher Waren durchführen, gezahlt werden. Die Besteuerungsgrundlage für den Bedarf der Verbrauchsteuer wird folgendermaßen definiert:

- der Nettobetrag (d. h. ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer);
- Zollwert zusammen mit den Zollgebühren bei importierten Produkten;
- der fällige Betrag – im Falle innergemeinschaftlichen Erwerbs;
- Die Verbrauchsteuer wird für harmonisierte Waren auf spezielle Weise festgelegt, und zwar als:
  - Festsumme je Anzahl der Einheiten (z. B. Hektoliter reinen Alkohols oder Hektoliter des Produkts);
  - Festsumme je Anzahl der Einheiten und Prozentsumme des maximalen Einzelverkaufspreises (z. B. Zigaretten);

Der Export von Verbrauchsteuerwaren ist von der Verbrauchsteuer befreit (mit Ausnahme solcher Produkte, die mit Steuermarken gekennzeichnet sind). Im Falle von Mineralöl, Tabakwaren Alkohol und alkoholischen Getränken wird die Verbrauchsteuer auf Tagesbasis abgeglichen mit einem letztendlichen Abgleich auf monatlicher Basis. Im Falle anderer mit Verbrauchsteuern belegter Produkte wird nur ein monatlicher Abgleich ausgeführt. Das Unternehmen, welches den Export oder die innergemeinschaftliche Lieferung der Verbrauchsteuerwaren ausführt, kann die auf diese Waren gezahlte Verbrauchsteuer zurückerlangen.

5 Humankapital

5.1 Das polnische Arbeitsgesetzbuch

Die Vorschriften des polnischen Arbeitsrechts sind hauptsächlich im Arbeitsgesetzbuch enthalten.

Es gibt zudem noch eigenständige Gesetze – etwa zu Massenentlassungen, Gewerkschaften und die Einstellung von Zeitarbeitern. Wichtig ist, dass andere Rechtsquellen, die für Arbeitnehmer anzuwenden sind (wie etwa Tarifverträge oder Arbeitsverträge), niemals die Situation eines Arbeitnehmers im Vergleich zum Arbeitsgesetzbuch verschlechtern dürfen.

Das Arbeitsgesetzbuch legt die Rechte und Pflichten aller Arbeitnehmer fest, ohne Rücksicht auf die Kategorie ihrer Arbeit und die Rechtsgrundlage des Arbeitsverhältnisses. Diese Regelungen

sind jedoch nicht auf Arbeiter anzuwenden, die Dienstleistungen auf der Grundlage von Verträgen nach dem Zivilgesetzbuch ausführen (d. h. Dienstleistungsverträge).

5.2 Rechtliche Grundlage eines Beschäftigungsverhältnisses

Das polnische Recht sieht folgende Formen eines Arbeitsverhältnisses vor:

- Arbeitsvertrag;
- Bestellungs-, Wahl-, Nominierungs- und genossenschaftliche Anstellungsverträge. Der Arbeitsvertrag ist die häufigste Grundlage des Arbeitsverhältnisses.

5.3 Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Wenn dem nicht so ist, müssen die Art des Arbeitsvertrages und seine Bedingungen spätestens am ersten Arbeitstag bestätigt werden. Ein Arbeitsvertrag muss seine Seiten, seinen Typ, das Datum des Inkrafttretens sowie die Arbeitsbedingungen und die Vergütung festlegen, insbesondere:

- die Art der Arbeit, den Ort ihrer Ausführung und das Datum ihres Beginns;
- die Vergütung entsprechend der Art der Arbeit unter Angabe ihrer Bestandteile;
- die Arbeitszeit.

Getrennt vom Arbeitsvertrag müssen dem Arbeitnehmer innerhalb der ersten sieben Tage seiner Arbeit die Grundbedingungen der Anstellung in schriftlicher Form übergeben werden.

Ein Arbeitsvertrag kann für folgende Zeiträume abgeschlossen werden.

- einen unbegrenzten Zeitraum;
- einen begrenzten Zeitraum (Es können nur zwei aufeinander folgende, befristete Arbeitsverträge zwischen dem selben Arbeitnehmer und dem selben Arbeitgeber abgeschlossen werden);

- für den Zeitraum, der zur Ausführung einer bestimmten Arbeitsaufgabe notwendig ist;
- für den Zeitraum der Abwesenheit eines anderen Arbeitnehmers.

Jedem der oben genannten Verträge kann ein Arbeitsvertrag für eine Probezeit vorausgehen (nicht länger als 3 Monate).

5.4 Befristung eines Arbeitsvertrages

Prinzipiell kann ein Arbeitsvertrag aufgelöst werden:
- im gegenseitigen Einverständnis der Parteien;
- durch Erklärung einer der Parteien unter Einhaltung des Kündigungszeitraumes (Auflösung durch Kündigung);
- durch Erklärung einer der Parteien ohne Einhaltung des Kündigungszeitraumes (fristlose Kündigung, möglich nur in den im Arbeitsgesetzbuch genannten Fällen);
- durch Ablauf des Zeitraums, für welchen der Vertrag abgeschlossen wurde oder durch Fertigstellung der Aufgabe, für welche er geschlossen wurde.

Die Erklärungen der Parteien über die Kündigung des Arbeitsvertrages (mit Kündigungszeitraum oder fristlos) müssen schriftlich abgegeben werden. Jede Erklärung eines Arbeitgebers zur Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrages oder zur fristlosen Kündigung eines Arbeitsvertrages muss Gründe für die Kündigung des Vertrages enthalten.

Kündigung eines Arbeitsvertrages mit Kündigungszeitraum

Jede Partei kann einen Arbeitsvertrag für eine Probezeit, für einen unbefristeten Zeitraum sowie für den Zeitraum der Abwesenheit eines anderen Arbeitnehmers unter Einhaltung der Kündigungszeit aufkündigen. Außerdem können die Parteien, wenn ein befristeter Arbeitsvertrag über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten abgeschlossen wurde, diesen unter Einhaltung eines Kündigungszeitraums von zwei Wochen aufkündigen.

Der Kündigungszeitraum für einen Arbeitsvertrag für eine Probezeit beträgt:

- drei Arbeitstage, wenn die Probezeit zwei Wochen nicht überschreitet;
- eine Woche, wenn die Probezeit zwei Wochen überschreitet;
- zwei Wochen, wenn die Probezeit drei Monate dauert.

Der Kündigungszeitraum für einen unbefristeten Arbeitsvertrag hängt von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mit dem gegebenen Arbeitgeber ab und beträgt:

- zwei Wochen, wenn der Arbeitnehmer für weniger als 6 Monate beschäftigt war;
- einen Monat, wenn der Arbeitnehmer für mindestens 6 Monate und nicht länger als 3 Jahre beschäftigt war;
- drei Monate, wenn der Arbeitnehmer für länger als 3 Jahre beschäftigt war.

Der Kündigungszeitraum für einen Arbeitsvertrag, der für die Zeit der Abwesenheit eines anderen Arbeitnehmers abgeschlossen wurde, beträgt drei Arbeitstage.

Wenn der Arbeitnehmer eine nachträgliche finanzielle Haftung für an ihn übergebenes Eigentum trägt, dann können die Parteien im Arbeitsvertrag abstimmen, dass im Falle seiner Kündigung die Kündigungszeit betragen wird:

- einen Monat, wenn der Arbeitnehmer für weniger als 6 Monate beschäftigt war;
- drei Monate, wenn der Arbeitnehmer für länger als 6 Monate beschäftigt war.

Es ist außerdem möglich, längere Kündigungsfristen in den Arbeitsvertrag aufzunehmen, wenn eine solche längere Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer vorteilhafter ist.

Fristlose Kündigung eines Arbeitsvertrages

Ein Arbeitgeber kann einen Arbeitsvertrag aufgrund des Verschuldens eines Arbeitnehmers fristlos kündigen, der:

- die Grundpflichten eines Arbeitnehmers ernsthaft verletzt;
- während der Anstellungszeit ein Verbrechen begeht, das seine / ihre weitere Beschäftigung unmöglich macht, wenn das Verbrechen klar ersichtlich ist (außer Zweifel steht, dass das Verbrechen begangen wurde) oder von einem rechtskräftigen Gerichtsurteil festgestellt wurde;
- er / sie aufgrund eines eigenen Fehlers eine Erlaubnis verliert, die für die Erfüllung seiner Dienstpflichten erforderlich ist.

Ein Arbeitgeber kann außerdem einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitnehmer fristlos kündigen, wenn dieser durch Krankheit über folgende Zeiträume arbeitsunfähig ist:

- für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, wenn der Arbeitnehmer durch den betreffenden Arbeitgeber für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eingestellt wurde,
- für einen Zeitraum, der länger ist als der Zeitraum des Erhalts von Krankengeld und Fürsorgeleistungen, wenn der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber für mindestens sechs Monate eingestellt wurde.

Ein Arbeitnehmer kann zudem einen Arbeitsvertrag in den genauestens im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Fällen fristlos kündigen.

Rechte eines Arbeitnehmers im Falle einer rechtswidrigen oder ungerechtfertigten Kündigung eines Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber

Prinzipiell ist ein Arbeitnehmer im Falle einer rechtswidrigen oder ungerechtfertigten Kündigung eines Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber berechtigt, vor dem Arbeitsgericht eine Klage einzubringen:

- auf Wiedereinstellung zu den früheren Bedingungen, oder
- auf Abfindung.

Die letztendliche Entscheidung darüber, welches dieser beiden Arbeitnehmerrechte im konkreten Falle anzuwenden ist, liegt jedoch beim Gericht.

5.5 Arbeitsvergütung

Der minimale Lohn für die Vollzeitbeschäftigung eines Arbeitnehmers wird vom Gesetz über den Minimallohn und den Verordnungen des Ministerrates festgelegt. Prinzipiell darf einem Arbeitnehmer keine geringere Arbeitsvergütung angeboten werden, als dies rechtlich festgelegt wurde. Beispielsweise wurde der monatliche Minimallohn für das Jahr 2007 auf 936 PLN festgelegt. Der Lohn wird in Polen als Bruttowert angegeben, d. h. vor allen Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Abgaben.

Entsprechend der Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches werden die Bedingungen, welche die Arbeitsvergütung und die Gewährung anderer mit der Ausführung der Arbeit verbundenen Leistungen regeln, in Kollektivtarifverträgen oder Vergütungsordnungen festgeschrieben. Ein Arbeitgeber, der mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht von einem Kollektivtarifvertrag erfasst werden, muss die Entlohnungsbedingungen in einer schriftlichen Vergütungsordnung bekannt geben.

5.6 Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge für Renten und Erwerbsunfähigkeit werden vom Arbeitnehmer und von Arbeitgeber nur bis zu einer jährlichen Höchstgrenze gezahlt. Im Jahre 2007 beträgt diese Grenze 78 480 PLN. Andere Sozialversicherungsbeiträge (2,45% von Arbeitnehmer zu zahlen, 0,67% – 3,60% vom Arbeitgeber zu zahlen) werden unabhängig von der jährlichen Vergütung erhoben. Die nachstehende Tabelle enthält Einzelheiten zur Höhe der Sozialversicherungsbeiträge.

Sozialversicherungsbeiträge in Prozent der Bemessungsgrundlage und deren Finanzierungsquellen [%]

Sozialversicherungsbeitrag	Beitrag als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage	Finanziert vom	
		Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rentenversicherung	19,52	9,76	9,76
Erwerbsunfähigkeitsversicherung			
– vom 1.07.2007 – 31.12.2007	10,00	6,50	3,50
– vom 1.01.2008	6,00	4,50	1,50
Krankengeldversicherung	2,45		2,45
Berufsunfallversicherung	0,67 – 3,60*	0,67 – 3,60	
Insgesamt im Jahre 2007	32,64 – 35,57	16,93 – 19,86	15,71
Insgesamt im Jahre 2008	28,64 – 31,57	14,93 – 17,86	13,71

** Das Niveau der Beiträge für die Berufsunfallversicherung wird generell jährlich festgelegt. Abhängig von der Art der ausgeführten Geschäftstätigkeit schwankt der Beitrag zwischen 0,67% und 3,60%.*

Zusätzlich zu den oben genannten Sozialversicherungsbeiträgen muss der Arbeitgeber 2,45% der Bemessungsgrundlage für den Arbeitsfond und 0,1% der Bemessungsgrundlage für den Fond der Garantierten Arbeitnehmerleistungen zahlen.

Krankenversicherungsbeiträge

Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 9% (im Jahre 2007) des Arbeitseinkommens, verringert um die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers. Der Krankenversicherungsbeitrag kann bis zu einer Höhe von 7,75% seiner Bemessungsgrundlage von der Steuer auf den Arbeitslohn abgezogen werden. Der verbleibende Betrag der Krankenversicherung (1,25% der Bemessungsgrundlage im Jahre 2007) geht damit als nicht abzugsfähige Kosten verloren (und verringert so das Nettoeinkommen).

5.7 Betriebsordnung

Ein Arbeitgeber, der mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt, ist verpflichtet, eine Betriebsordnung einzuführen. Die Betriebsordnung regelt die Organisation des Arbeitsablaufs sowie die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers.

5.8 Arbeitszeit

Im allgemeinen dürfen die Arbeitszeiten acht Stunden pro Tag und im Mittel 40 Stunden pro Woche bei einer Fünf-Tage-Woche in einem Abrechnungszeitraum von nicht mehr als vier Monaten nicht überschreiten. Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit einschließlich Überstunden darf im Mittel 48 Stunden in einem Abrechnungszeitraum nicht überschreiten.

Das Arbeitsgesetzbuch enthält viele Vorschriften, welche diese allgemeine Regel modifizieren und vom Arbeitszeitsystem abhängen, das vom Arbeitgeber angewendet wird.

5.9 Überstundenarbeit

Arbeit, die über die normale Arbeitszeit eines gegebenen Arbeitnehmers hinaus ausgeführt wird, stellt Überstundenarbeit dar. Solche Arbeit ist nur dann zulässig, wenn:

- die Notwendigkeit zur Ausführung von Arbeiten zur Sicherung menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit oder zur Sicherung des Eigentums besteht;
- ein spezieller Bedarf des Arbeitgebers besteht (Dies ist die typischste Situation für Überstundenarbeit);
- Arbeitnehmer, die Überstunden ausführen, sind zum Erhalt einer zusätzlichen Vergütung in folgender Höhe berechtigt:
  - 100% der Vergütung für Überstundenarbeit in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen, die keine Arbeitstage für den Arbeitnehmer entsprechend des anzuwendenden Arbeitszeitplans sind, sowie ebenfalls für Überstundenarbeit an einem freien Tag (der für die Arbeit an Sonn- oder Feiertagen gewährt wurde, die Arbeitstage für den Arbeitnehmer gemäß dem anzuwendenden Arbeitszeitplan sind);
  - 50% der Vergütung für Überstundenarbeit an allen anderen Tagen.

Als Gegenwert für die Überstundenarbeit kann der Arbeitgeber auf Wunsch des Arbeitnehmers anstatt dessen Freizeit gewähren, die gleich der Überstunden des Arbeitnehmers ist. In diesen Fällen ist der Arbeitnehmer nicht zum Erhalt einer zusätzlichen Zahlung für die Überstunden berechtigt.

Die oben genannte Freizeit kann auch ohne Antrag des Arbeitnehmers gewährt werden.

In einem solchen Falle gewährt der Arbeitgeber die Freizeit bis spätestens zum Ende des Abrechnungszeitraums, die gleich der Überstundenarbeit plus 50% ist, wobei die Vergütung des Arbeitnehmers für die monatliche Gesamtarbeitszeit nicht verringert werden darf. In diesen Fällen ist der Arbeitnehmer nicht zum Erhalt einer zusätzlichen Zahlung für die Überstunden berechtigt.

Allgemein darf ein Arbeitnehmer für den besonderen Bedarf des Arbeitgebers nicht mehr als 150 Überstunden jährlich arbeiten.
Ein Arbeitgeber kann (mit Einwilligung der Gewerkschaften, wenn diese im Unternehmen des Arbeitgebers tätig sind) ein anderes Überstundenlimit als das gesetzlich vorgesehene festlegen. Die Maximalhöhe wird jedoch von der Anforderung begrenzt, dass die mittlere Gesamtwochenarbeitszeit in einem Abrechnungszeitraum 48 Stunden nicht überschreiten darf.

5.10 Erholungsurlaub

Prinzipiell beträgt die Länge des Urlaubs:

- zwanzig Arbeitstage in jedem Jahr – für die ersten zehn Arbeitsjahre;
- sechsundzwanzig Arbeitstage in jedem Jahr – nach den ersten zehn Arbeitsjahren.

Bei der Festlegung der Länge des Erholungsurlaubs wird die Arbeit für frühere Arbeitgeber sowie gewisse Bildungszeiträume (nach den Festlegungen im Arbeitsgesetzbuch) zusammengezählt.

Ein Arbeitnehmer erlangt das Recht auf seinen ersten Erholungsurlaub nach einem Arbeitsmonat in Höhe eines Zwölftels des gesetzlichen Jahresurlaubs, zu welchem der Arbeitnehmer nach einem Jahr entsprechend der Vorgaben des Arbeitsgesetzbuches berechtigt ist. Wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber während eines Kalenderjahres wechselt, erlangt er beim neuen Arbeitgeber ein Urlaubsrecht proportional zur Dauer seiner Anstellung bei diesem Arbeitgeber im gegebenen Kalenderjahr.

5.11 Schutz arbeitender Frauen und Beschäftigung von Jugendlichen

Die mit der Arbeit von Frauen und der Beschäftigung von Jugendlichen verbundenen Belange werden besonders durch das Arbeitsgesetzbuch und die sekundäre Gesetzgebung geregelt.

5.12 Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

Das Arbeitsgesetzbuch und die sekundäre Gesetzgebung regeln detailliert die Pflichten des Arbeitgebers, die mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verbunden sind.

5.13 Massenentlassungen

Die mit Massenentlassungen verbundenen Belange werden im „Gesetz über die besonderen Bedingungen der Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern aus Gründen, welche die Arbeitnehmer nicht betreffen“ geregelt.

Die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen sich auf Arbeitgeber, die mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen und gleichzeitig oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen die Arbeitsverträge mit einer Gruppe Arbeitnehmer auflösen, die mindestens folgende Anzahl umfasst:

- 10 Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigt;
- 10% der Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber mehr als 100, aber weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigt;
- 30 Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber 300 und mehr Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Vorschriften des „Gesetzes über die besonderen Bedingungen der Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern aus Gründen, welche die Arbeitnehmer nicht betreffen“ finden auch im Falle von Insolvenzen oder Liquidierungen eines Unternehmens des Arbeitgebers Anwendung.

5.14 Gewerkschaften

Alle Arbeitnehmer sind berechtigt, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Entsprechend dem polnischen Recht können mindestens 10 Personen eine Gewerkschaft gründen. Der Arbeitgeber kann dieses Recht in keiner Weise beschneiden.

5.15 Sozialfond des Unternehmens

Entsprechend der Vorschriften des Gesetzes über den Betrieblichen Sozialfond müssen Wirtschaftsunternehmen, die mindestens zwanzig Arbeitnehmer in Vollzeittätigkeit beschäftigen, einen Sozialfond bilden und entsprechende Regelungen einführen, wie die Mittel gesammelt und ausgegeben werden.

5.16 Ausländer

EU-Bürger sind von der Pflicht zum Erlangung einer Arbeitsgenehmigung befreit.

Nicht-EU-Bürger benötigen für die Arbeit als Arbeitnehmer oder als Mitglieder der Geschäftsführung polnischer Unternehmen eine Arbeitsgenehmigung, die nur dann gewährt wird, wenn der Arbeitgeber, der einen Ausländer einstellen will, eine Zusicherung (*przyrzeczenie*) des Erhalts einer Arbeitsgenehmigung bekommen und der Ausländer ein entsprechendes Visum oder eine Genehmigung zum Aufenthalt in Polen für einen begrenzten Zeitraum erhalten hat. Arbeitsvisa werden vom Konsulat im Staat des ständigen Aufenthalts des Ausländers gegen Vorweisung der Zusicherung des Erhalts einer Arbeitsgenehmigung erteilt.

5.17 Zeitarbeit

Das „Gesetz über die Einstellung von Zeitarbeitern" erlaubt die Nutzung von Zeitarbeit unter gewissen Umständen, z. B. für Saisonarbeiten, für Arbeiten, die nicht von fest eingestellten Arbeitnehmern ausgeführt werden können, oder für Arbeiten, die vorher von einem jetzt abwesenden Arbeitnehmer ausgeführt wurden. Ein Zeitarbeiter darf nicht an Arbeitsplätzen angestellt werden, an denen besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden. Ein Zeitarbeiter darf keinen Arbeitnehmer ersetzen, der an einem Streik teilnimmt, bzw. einen Arbeitnehmer, der aus Gründen entlassen wurde, die ihn nicht betreffen.

In der Regel dürfen Zeitarbeiter bei einem Arbeitgeber über einen Zeitraum beschäftigt werden, der 12 Monate innerhalb von 36 Monaten nicht überschreitet. Zeitarbeiter erfüllen befristete Arbeitsverträge oder Arbeitsverträge für die Zeit der Ausführung einer konkreten Aufgabe, die mit Arbeitsagenturen abgeschlossen werden, welche in das Verzeichnis der Arbeitsagenturen des für Arbeitsbelange zuständigen Ministers eingetragen sind. Ein Arbeitsvertrag mit einem Zeitarbeiter kann von jeder der Seiten mit einem Kündigungszeitraum von drei Tagen aufgelöst werden. Ein Arbeitgeber, der vorhat, Zeitarbeiter zu nutzen, muss einen Vertrag mit einer Arbeitsagentur abschließen, in welchem eine Reihe von Sachverhalten festgelegt werden, beispielsweise die durch die Zeitarbeiter ausgeführte

Tätigkeit, die im "Gesetz über die Einstellung von Zeitarbeitern" definiert wurde. Das Gesetz führt eine Reihe von Pflichten für Arbeitgeber ein, die Zeitarbeiter beschäftigen. Diese beziehen sich auf Arbeitssicherheit, Gewerkschaftsabsprachen und die Information der Zeitarbeiter über Stellenangebote.

5.18 Betriebsräte

Das Europäische Betriebsratsgesetz und das Gesetz über die Information und Konsultationen der Arbeitnehmer gelten gegenwärtig in Polen. Letzteres wurde erst kürzlich eingeführt.

Das Gesetz über die Information und Konsultationen der Arbeitnehmer legt die Bedingungen der Information und der Konsultation der Arbeitnehmer sowie der Wahl eines Betriebsrates fest.
Es gilt für Arbeitgeber, die ein Geschäft betreiben und mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

Das Europäische Betriebsratsgesetz gilt für gemeinschaftsweite Unternehmen und gemeinschaftsweite Unternehmensgruppen („Unternehmen"), die mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beschäftigen, davon mindestens jeweils 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn es Verbindungen zwischen Polen und dem Unternehmen gibt, d. h.:

- die zentrale Geschäftsführung des Unternehmen in Polen ihren Sitz hat, oder
- die zentrale Geschäftsführung des Unternehmen in Polen einen Vertreter ernannt hat, oder
- die Beschäftigungsstätte des Unternehmens, welche die größte Anzahl Arbeitnehmer unter den in der EU Eingestellten beschäftigt, liegt in Polen.

Das Gesetz beschreibt die Art und Weise der Gründung Europäischer Betriebsräte und die Rechte und Pflichten der Europäischen Betriebsräte und der Arbeitgeber, bei welchen solche Räte existieren.

6 Wettbewerbsrecht

Das Wettbewerbsrecht in Polen wir allgemein vom Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Konkurrenz (1993) und vom Gesetz zum Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (2007) geregelt.

Ziel des Gesetzes zur Bekämpfung unlauterer Konkurrenz ist die Sicherstellung, dass die auf dem Markt tätigen Wirtschaftseinheiten auf einer fairen Grundlage konkurrieren, d. h. keine Handlungen unlauterer Konkurrenz unternehmen. Auf der anderen Seite ist das Ziel des Gesetzes zum Wettbewerbs- und Verbraucherschutz der Schutz der Freiheit der Konkurrenz. Dazu legt dieses Gesetz aus dem Jahre 2007 folgendes fest:

- Es bestimmt die Bedingungen für die Entwicklung und den Schutz des Wettbewerbs sowie die Regeln des Schutzes der Interessen der Unternehmer und der Verbraucher im öffentlichen Interesse sowie
- bestimmt die Regeln und Verhältnisse:

– der Maßnahmen gegen wettbewerbsbeschränkende Praktiken (Kartelle und Ausnutzung marktbeherrschender Positionen);
– wettbewerbsbeschränkende Konzentrationen durch Unternehmer und deren Verbände (Fusionskontrolle);
– Praktiken, die gegen kollektive Verbraucherinteressen verstoßen;

wenn solche Praktiken oder Konzentrationen Auswirkungen auf dem Territorium der Republik Polen haben oder haben könnten.

6.1 Das Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Konkurrenz (1993)

Das Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Konkurrenz regelt den Schutz der Interessen der Unternehmer, Abnehmer und Verbraucher gegen unlautere Konkurrenz sowie die Vorbeugung vor unlauterer Konkurrenz im öffentlichen Interesse und im Interesse der Unternehmer und Abnehmer sowie insbesondere der Verbraucher. Das Gesetz definiert eine Handlung unlauterer Konkurrenz als jegliche Aktivität, die das Recht oder die guten Praktiken verletzt oder gegen die Interessen anderer Unternehmer oder Verbraucher verstoßen kann (so genannte Generalklausel). Das Gesetz enthält eine offene Liste von Handlungen, die als Aktivitäten unlauterer Konkurrenz betrachtet werden. Dies schließt insbesondere folgendes ein: irreführende Bezeichnung eines Unternehmens, falsche oder missbräuchliche Bezeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, irreführende Bezeichnung von Waren oder Dienstleistungen, Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, unfaire Ermunterung zur Kündigung oder zum Nichtabschluss von Verträgen, Produktimitationen, Beschuldigungen oder unlautere Anpreisung von Waren, Behinderung des Marktzugangs, Bestechung einer Person, die öffentliche Pflichten ausführt, unlautere oder gesetzwidrige Werbung, Organisation eines Schneeballsystems, Spamming (Versendung ungewollter E-Mails). Das Gesetz enthält zudem eine detaillierte Beschreibung oben genannter Handlungen.

Es muss betont werden, dass die oben angeführte Liste offen ist, so dass auch solche Handlungen unlauterer Konkurrenz existieren

können, die nicht in dieser Liste erfasst werden, nach den oben genannten Generalklausel aber trotzdem einen Akt unlauterer Konkurrenz darstellen.
Der Unternehmer, dessen Interessen im Ergebnis von Handlungen unlauterer Konkurrenz verletzt werden, kann folgendes fordern:

- Einstellung der verbotenen Handlungen;
- Eliminierung der Ergebnisse der verbotenen Handlungen;
- öffentliche Erklärungen mit entsprechendem Inhalt und in angemessener Form;
- Entschädigung für den dem Unternehmer zugefügten Schaden entsprechend der allgemeinen Regelungen des Zivilrechts;
- Erstattung unberechtigter Gewinne, sowie
- Verurteilung zur Zahlung einer gewissen Summe für einen bestimmten sozialen Zweck, der mit der Unterstützung der polnischen Kultur oder dem Schutz des nationalen Erbes verbunden ist – im Falle vorsätzlicher Handlungen.

Manche Handlungen unlauterer Konkurrenz (z. B. die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, Produktimitationen, irreführende Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen, Beschuldigung oder unlautere Anpreisung von Waren) können zu strafrechtlicher Verfolgung führen.

In der Praxis ist die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung unlauterer Konkurrenz sehr häufig mit der Anwendung anderer rechtlicher Bestimmungen verbunden, die durch verschiedene Rechtsvorschriften eingeführt werden, insbesondere in den Bereichen des industriellen Eigentumsrechts und des Urheberrechts.

6.2 Das Gesetz über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (2007)

Das Gesetz über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz bestimmt die Bedingungen für die Entwicklung und den Schutz des Wettbewerbs sowie die Regeln des Schutzes der Interessen der Unternehmer und der Verbraucher im öffentlichen Interesse. Das Organ der

zentralen Regierungsverwaltung, das für den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz zuständig ist, ist der Vorsitzende des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (*UOKiK*).

Vor allem verbietet das Gesetz Vereinbarungen, die umgesetzt werden, um den Wettbewerb auf dem entsprechenden Markt zu verhindern, einzuschränken oder zu verzerren. Solche Vereinbarungen können im Einzelnen in folgendem bestehen:

- direkte oder indirekte Festlegung von Preisen oder anderen Bedingungen zum Kauf oder Verkauf von Produkten;
- Einschränkung oder Kontrolle der Produktion oder Lieferung von technischer Entwicklung oder Investitionen;
- Aufteilung der Liefer- oder Abnehmermärkte.

Solche Vereinbarungen sind rechtlich unwirksam. Das Gesetz führt zudem Ausnahmen zum Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen in Situationen ein, die im Gesetz festgeschrieben sind.

Das Gesetz verbietet zudem die Ausnutzung einer dominierenden Marktposition durch einen oder mehrere Unternehmer. Die Ausnutzung einer dominierenden Marktposition kann im Einzelnen in folgendem bestehen:

- direkte oder indirekte Erzwingung unfairer Preise, einschließlich Kampfpreise oder eklatant niedriger Preise, eindeutig verspäteter Zahlungstermine oder anderer Bedingungen des Kaufs oder Verkaufs von Produkten;
- Beschränkung der Produktion, der Lieferungen oder der technischen Entwicklung zum Nachteil der Auftragnehmer oder der Verbraucher;
- Anwendung von belastenden oder nicht gleichwertigen Vertragsbedingungen in ähnlichen Transaktionen mit Dritten, darunter Schaffung verschiedener Wettbewerbsbedingungen für diese Parteien.

Alle Rechtshandlungen, die das Ergebnis der Ausnutzung einer dominierenden Marktposition sind, werden als rechtswidrig angesehen.

Seit Polens Beitritt zur Europäischen Union sind die Vorschriften des EU-Rechts (insbesondere Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags) direkt anzuwenden. Die polnischen Wettbewerbsbehörden sind deshalb berechtigt, die Vorschriften des Vertrags vollständig anzuwenden.

Entsprechend des Gesetzes sind Unternehmer verpflichtet, den Vorsitzenden des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz über jede beabsichtigte Konzentration zu informieren. Typische Beispiele für Konzentrationen sind:

- eine Fusion von zwei oder mehr unabhängigen Wirtschaftssubjekten;
- die Übernahme der Kontrolle über ein anderes Wirtschaftssubjekt;
- die Schaffung eines verbundenen Unternehmens durch mehrere Unternehmer.

Die Auflagen sind anzuwenden, wenn folgende Umsatzgrenzwerte erreicht werden: der gemeinsame Umsatz der an der Konzentration beteiligten Unternehmer im Marktjahr vor dem Jahr der Benachrichtigung überschreitet eine Million Euro oder der gemeinsame Umsatz der an der Konzentration beteiligten Unternehmer im Marktjahr vor dem Jahr der Benachrichtigung überschreitet fünfzig Millionen Euro.

Der Vorsitzende des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz untersucht die vorgesehene Konzentration und stimmt ihr zu, wenn durch sie keine wesentliche Einschränkung des Wettbewerbs entsteht, insbesondere durch Entstehung oder Verstärkung einer dominierenden Marktposition. Ist dem jedoch so, kann der Vorsitzende die Konzentration verbieten (mit einigen Ausnahmen). Vor der Ausgabe eines Einverständnisses zur Konzentration kann der Vorsitzende dem oder den Unternehmern, welche die Konzentration durchführen wollen, eine Verpflichtung auferlegen oder deren Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter Bedingungen anerkennen (z. B. zur Aufteilung des ganzen Eigentums oder seines Teils auf mehrere Unternehmer).

Die EG-Fusionskontrollverordnung findet entsprechend Anwendung. Die Europäische Kommission und der Vorsitzende des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz arbeiten miteinander über das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN) zusammen.

Der wesentliche Teil des polnischen Kartellgesetzes ist das Verbot von Praktiken zur Verletzung der kollektiven Verbraucherinteressen. Eine Praxis zur Verletzung der kollektiven Verbraucherinteressen ist jede rechtswidrige Tätigkeit eines Unternehmers, die diesen Interessen abträglich ist. Der Vorsitzende kann in einer Entscheidung eine Praxis als den kollektiven Verbraucherinteressen zuwiderlaufend anerkennen und ihre Einstellung anordnen. Eine solche Entscheidung kann in ihrer Gesamtheit oder in Teilen auf Kosten des Unternehmers veröffentlicht werden.

Die Nichteinhaltung der Vorschriften des Gesetzes in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen, die Ausnutzung einer dominierenden Marktposition, die Fusionskontrolle sowie die Praktiken zur Verletzung der kollektiven Verbraucherinteressen kann zur Verhängung von Geldbußen durch den Vorsitzenden des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz führen.

7 Kapitalmärkte

7.1 Überblick

In den vergangenen Jahren durchlebte der polnische Kapitalmarkt eine Periode stetiger Entwicklung. Dies wird besonders am stabilen Wachstum des Aktien- und Anleihenmarktes sichtbar, aber auch an den rasch wachsenden Anteilen polnischer Investoren an Investmentfonds.

7.2 Behördliche Umgebung

Rechtliche Bedingungen

Die Grundprinzipien des polnischen Kapitalmarktes werden durch folgende Rechtsvorschriften festgelegt:

- das Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten;
- das Gesetz über Aktienemissionen und die Bedingungen der Einführung von Finanzinstrumenten in das organisierte Handelssystem sowie über öffentliche Gesellschaften;
- das Gesetz über die Aufsicht über den Kapitalmarkt.

Diese Gesetze setzen die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Kapitalmärkte um und passen die polnischen Rechtsvorschriften an die europäischen Standards an. Insbesondere stimmt aktuell die Art der Vorbereitung der Emissionsprospekte mit den europäischen Prospektverordnung überein. Referenzvorgaben für Wertpapiere, die von anderen EU-Behörden erlassen wurden, sind entsprechend in die polnischen Rechtsvorschriften aufgenommen wurden. Die Vorschriften befassen sich auch mit Emissionen ausländischer Investmentfirmen in Bezug auf das Single-Passport-Verfahren.

Wachsende Aufmerksamkeit wird der Marktkommunikation, dem Schutz von Minderheitsinvestoren, der Verhinderung von Betrug und dem Insiderhandel gewidmet.

Auch die Vorschriften zu Investmentfonds, die im Gesetz über die Investmentfonds vom 27. Mai des Jahres 2004 enthalten sind, spiegeln die entsprechenden Vorschriften des EU-Rechts in Bezug auf Unternehmungen zum kollektiven Investment in transferierbare Wertpapiere wider. Insbesondere ist das Angebot ausländischer Investmentfonds in Polen jetzt detailliert geregelt.

Finanzaufsichtskommission

Der polnische Kapitalmarkt wird von der Finanzaufsichtskommission (*Komisja Nadzoru Finansowego*) überwacht. Diese Kommission ist eine neu errichtete, einzelne Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Institutionen von Versicherungen, Rentenfonds und Kapitalmärkten. Die Finanzaufsichtskommission ersetzte unter anderem die Polnische Kommission für Wertpapiere und Börsen.

Im Jahre 2008 übernimmt die vereinte Aufsichtsbehörde zudem die Aufsicht über den Bankensektor.

In Hinsicht auf die Kapitalmärkte ist eine der grundlegendsten Funktionen der Finanzaufsichtskommission der Schutz der Interessen der Anleger.

Die Rolle der Kommission umfasst zudem die Aufsicht über Maklerfirmen, gemeinschaftlichen Investmentinstitutionen sowie öffentlichen Gesellschaften, die in Polen tätig sind oder angeboten werden. Die Kompetenzen der Finanzaufsichtskommission umfassen sowohl die Eingangskontrolle, wie auch die anschließende Überwachung der Aktivitäten der oben genannten Einheiten sowie der Börsenmakler und der Anlageberater. Die Kommission kann Geldbußen und andere administrative Maßregelungen denjenigen Marktteilnehmern auferlegen, welche die polnischen Vorschriften verletzen.

Im Falle von Einheiten, die ebenfalls Gegenstand der Aufsicht nach anderen nationalen Rechten der EU-Länder sind, arbeitet die Finanzaufsichtskommission mit den lokalen Regulierungsbehörden bei der Ausübung der Aufsicht zusammen.

Die Warschauer Wertpapierbörse

Die Warschauer Wertpapierbörse (*Giełda Papierów Wartościowych w Warszawie*) ist der bedeutendste polnische Markt, auf welchem Aktien, Anleihen, Derivate und andere Finanzinstrumente gehandelt werden. An dieser Börse werden Wertpapiere auf zwei verschiedenen Märkten notiert: dem “Hauptparkett” (Hauptmarkt) und dem „parallelen Parkett“. Zusätzlich besitzt die Warschauer Wertpapierbörse einen außerbörslichen Angebotsmarkt, genannt CeTo (*Centralna Tabela Ofert*). Die Einzelheiten zu diesen drei Märkten sind nachstehend aufgeführt. Am 27. März des Jahres 2007 waren insgesamt 291 Gesellschaften (darunter 13 ausländische Unternehmen) und verschiedene Serien von Schatzanleihen, Unternehmensanleihen und ausländischen Anleihen auf allen Märkten der Warschauer Wertpapierbörse notiert. Die gehandelten Derivate

umfassen Terminkontrakte auf Indizes und ausgewählte Aktien, Optionen auf Indizes und andere. Die Marktkapitalisierung an der Warschauer Wertpapierbörse überschritt am 28. März des Jahres 2007 700 Milliarden PLN. Das Gesamthandelsvolumen der Börse betrug im Jahre 2006 mehr als 340 Milliarden PLN.

Hauptparkett (Hauptmarkt)

Um auf dem Hauptparkett notiert zu werden, müssen die Aktien einen Gesamtwert von mindestens einer Million Euro besitzen und die Anteile, die Gegenstand der Emission sind, von Aktionären gehalten werden, die jeder nicht mehr als 5% der Gesamtzahl der Stimmen und insgesamt mindestens 25% der Gesamtzahl der Aktien halten, bzw. wenn mindestens 500 000 Aktien mit einem Gesamtwert von 17 000 000 € von Aktionären gehalten werden, von denen jeder über weniger als 5% der Stimmen verfügt. Der Emittent muss geprüfte Jahresfinanzberichte für die drei vorausgehenden Umsatzjahre veröffentlichen. Am 28. März des Jahres 2007 waren 278 Unternehmen auf dem Hauptmarkt notiert.

Parallelmarkt

Der Parallelmarkt akzeptiert generell Finanzinstrumente, welche die Kriterien für den Hauptmarkt nicht erfüllen, vorausgesetzt, der Emittent erfüllt die rechtlich festgelegten Anforderungen an Berichterstattung und Emissionsangebot, gegen ihn wird kein Insolvenz- oder Liquidierungsverfahren geführt und es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung solcher Instrumente.

Außerbörslicher Markt

Der polnische außerbörslichen Markt (OTC-Markt) befindet sich noch am Anfang seiner Entwicklung – die Anzahl der hier notierten Finanzinstrumente und das Handelsvolumen sind relativ gering (Am 27. Januar des Jahres 2006 wurden lediglich 12 Unternehmen und 84 andere Instrumente (Anleihen, Hypotheken und Investmentzertifikate) auf dem OTC-Markt notiert).
Die Transaktionen auf dem OTC-Markt können von Maklerhäusern ausgeführt werden, die Gesellschafter der CeTo sind.

Investmentfonds

Die vergangenen Jahre haben eine erhebliche Steigerung der Anteile polnischer Anleger an Investmentfonds mit sich gebracht. Die von kollektiven Investmentinstitutionen verwalteten Aktiva stiegen von 7,1 Milliarden PLN im Jahre 2000 auf über 107 Milliarden PLN im Februar des Jahres 2007. Auch die Anzahl und die Vielfalt der erhältlichen polnischen Investmentfonds hat sehr stark zugenommen. Das inländische Angebot wird von einer steigenden Anzahl ausländischer Fonds aus anderen EU-Ländern ergänzt, die zum Angebot in Polen aufgelegt wurden.

Polnische Investmentfonds sind eigenständige Rechtspersonen, die durch Fondmanagementunternehmen verwaltet werden, welche als Kapitalgesellschaften tätig sind. Abhängig von ihrer Struktur können auch die Anleger am Prozess der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Aktiva beteiligt werden.

Offene Investmentfonds

Diese Fonds stellen die Mehrzahl der polnischen Investmentfonds dar. Die Anleger können während der Lebensdauer des Fonds zu praktisch jeder Zeit am Fond teilnehmen und ihn wieder verlassen. Die von diesen Fonds angebotenen Anteile werden nach dem polnischen Recht nicht als Wertpapiere betrachtet. In Bezug auf offene Investmentfonds entscheiden sich derzeit immer mehr Anleger zu so genannten „Umbrella-Fonds“ – und zwar in Hinsicht auf die höhere Flexibilität und die vorteilhaftere steuerliche Behandlung solcher Fonds.

Die Investitionsgrenzen in Bezug auf offene Investmentfonds sind relativ streng, in Bezug auf spezifische Typen dieser Fonds, die „spezielle Investmentfonds“ genannt werden sind einige dieser Einschränkungen jedoch gelockert.

Geschlossene Investmentfonds

Geschlossene Investmentfonds werden in eine bestimmte Anzahl von Investmentzertifikaten aufgeteilt, was die Möglichkeiten des Beitritts und des Verlassens solcher Fonds einschränkt. Die von diesen Fonds

ausgegebenen Investmentzertifikate werden gemäß den polnischen Rechtsvorschriften als Wertpapiere betrachtet und können auf einem geregelten Markt notiert werden.

Es wurden neue Arten geschlossener Investmentfonds in das polnische Rechtssystem aufgenommen, etwa Verbriefungsfonds (Fonds zur Verbriefung von Krediten und Einlagen bei Banken in Form von Wertpapieren), Immobilienfonds und nicht öffentliche Kapitalfonds. Diese neuen Fondarten werden ebenfalls immer populärer und sollten auch in Zukunft zum Wachstum des polnischen Marktes der Investmentfonds beitragen.

8 Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung

Einführung in die Rahmenbedingungen des Rechnungswesens in Polen

Das polnische Rechnungswesen wird durch das Gesetz über das Rechnungswesen vom 29. September des Jahres 1994 (im weiteren „Gesetz“ genannt) geregelt. Der Finanzminister hat darüber hinaus verschiedene Verordnungen erlassen, welche spezielle Bereiche des Rechnungswesens betreffen, wie etwa Finanzinstrumente, Konsolidierungen, Rechnungswesen für Banken, Versicherungsunternehmen und Rentenfonds. Das Gesetz über das Rechnungswesen wurde im Jahre 2002 wesentlichen Änderungen unterzogen, die die polnische Praxis der Buchhaltung näher an die Internationalen Standards der Rechnungslegung (IFRS) heranbringt. Durch die vielen Änderungen in den IFRS, die im Jahre 2005 und später eingeführt wurden, bestehen trotzdem Unterschiede zwischen

dem polnischen Gesetz und den IFRS, wie in Kapitel 8.4. nachstehend beschrieben. Im Jahre 2002 wurde das Komitee der Standards der Rechnungslegung gegründet, um Standards zur Einführung in das Gesetz vorzubereiten und herauszugeben. Bis zum 1. Januar 2007 wurden drei solcher Standards veröffentlicht.

Das Komitee gab zudem zwei Standpunkte (keine Standards) heraus – einen zur Rechnungslegung von Emissionsrechten und den zweiten zum Thema von Konvertierungskosten der Bilanzeinschätzung.

In allen nicht von den nationalen Standards erfassten Bereichen kann auf die IFRS Bezug genommen werden.

Die Änderungen des Gesetzes, die am 1. Januar 2005 in Kraft traten, erlauben es einigen polnischen Wirtschaftssubjekten, die IFRS in der von der EU angenommenen Form als Hauptgrundlage ihrer Rechnungsführung an Stelle der Vorschriften des polnischen Gesetzes einzusetzen. Diese Auswahlmöglichkeit ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

		Eigenständige Jahresabschlüsse	Konsolidierte Jahresabschlüsse
1	Unternehmen, die auf einem geregelten Markt in Polen oder einem anderen Staat des EWR notiert sind	Auswahl	Gefordert
2	Banken (andere, als die in den Punkten 1, 3 und 4 genannten)	Nicht gestattet	Gefordert
3	Unternehmen, die eine Notierung auf einem geregelten Markt in Polen oder einem anderen Staat des EWR beantragt haben	Auswahl	Auswahl
4	Unternehmen, die Teil einer Gruppe sind, in welcher die Mutterunternehmen konsolidierte Jahresabschlussberichte für gesetzlich festgelegte Zwecke nach den IFRS in der von der EU angenommenen Form vorbereiten	Auswahl	Auswahl
5	andere Unternehmen	Nicht gestattet	Nicht gestattet

Geschäftsbücher

Die Vorschriften des Gesetzes und der verbundenen Regelungen sind unter anderem auf Kapital- und Personengesellschaften anwendbar, die ihren Firmen- oder Verwaltungssitz in Polen haben. Für diejenigen Unternehmen, die die Anwendung der IFRS als Hauptgrundlage der Rechnungslegung an Stelle der polnischen Vorschriften wählen, bleiben die folgenden Kapitel des Gesetzes weiterhin in Kraft:

- die Grundsätze der Führung der Rechnungsbücher (was jedoch nicht das Format der Finanzberichte umfasst) (Kapitel 2);
- die Inventur (Kapitel 3);
- Wirtschaftsprüfung und Veröffentlichung der Finanzberichte (Kapitel 7);
- Vorstandsbericht (Artikel 49);
- Datenschutz (Kapitel 8);
- strafrechtliche Haftung (Kapitel 9);
- besondere und einstweilige Bestimmungen (Kapitel 10);
- Änderungen der geltenden Bestimmungen und Schlussbestimmungen.

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, Geschäftsbücher und andere Dokumentationen zu führen, die insbesondere folgendes enthalten:

- eine Beschreibung der Buchführungsgrundsätze des Unternehmens;
- Regeln der Führung der Nebenbücher und deren Verbindung mit den Hauptbuchkonten.

Rechnungsbücher und Jahresabschlussberichte sind auf polnisch zu erstellen und müssen in polnischer Währung ausgedrückt werden.

Hauptaspekte der Bewertung von Bilanzpositionen

Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden anerkannt, wenn es wahrscheinlich ist, dass zukünftige wirtschaftliche Gewinne, die diesen Werten zugeschrieben werden können, der Gesellschaft zukommen.

Immaterielle Werte werden eingangs zu ihrem Kaufpreis gebucht und über ihre Nutzungsdauer amortisiert oder nach dem Wertverfall abgeschrieben. Der Amortisierungszeitraum für Firmenwert und Entwicklungskosten, die zur Kapitalisierung zugerechnet werden, sollte fünf Jahre nicht überschreiten. Wenn begründet, kann jedoch der Amortisierungszeitraum für den Firmenwert bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden.

Grundbesitz, Betriebsstätten und Ausrüstung

Grundbesitz, Betriebsstätten und Ausrüstung werden als Erwerbs- oder Produktionskosten ausgewiesen, verringert um akkumulierte Abschreibungen sowie Abschreibungen für Wertverfall.

Aktiva können in Übereinstimmung mit getrennten Rechtsvorschriften neu bewertet werden.

Die letzte Neubewertung erfolgte am 1. Januar des Jahres 1995 gemäß der vom Finanzministerium herausgegebenen Bestimmungen. Die Ergebnisse der Neubewertung schlagen sich in der Neubewertungsrücklage des Eigenkapitals nieder. Wenn eine Sachanlage verkauft oder liquidiert wird, wird die in der Neubewertungsrücklage des Eigenkapitals verbleibende Summe in das Reservekapital transferiert, welches verteilt werden kann.

Alle auf eine bereits genutzte Sachanlage anfallenden Kosten, wie Reparatur-, Instandhaltungs- und Nutzungskosten, werden wie getragen gebucht. Wenn jedoch solche Kosten die erwarteten zukünftigen Geschäftsgewinne auf eine gegebene Sachanlage über die ursprünglich erwarteten Gewinne hinaus erhöhen, werden sie im Wert der Sachanlage aktiviert.

Mit Ausnahme von Grundstücken werden Sachanlagen linear oder auf anderer systematischer Grundlage über die erwartete Nutzungsdauer der Sachanlagen oder eine kürzere Zeitspanne bzw. den rechtlich festgelegten Zeitraum abgeschrieben.

Fremdkapitalkosten (Zinsen), die mit der Konstruktion, Adaption, Montage oder Optimierung einer Sachanlage oder eines immateriellen Vermögenswertes verbunden sind, werden als Teil der Kosten des Anlageguts aktiviert, für welches diese Fremdkapitalkosten getragen wurden. Kursgewinne bzw. – verluste auf solche Fremdkapitalkosten werden ebenfalls aktiviert.

Investitionsbesitz

Investitionsbesitz wird zum Einkaufspreis, verringert um Amortisierung und Abschreibung durch Wertverfall, oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet – je nach ausgewähltem Grundsatz. Wird das Modell des beizulegenden Zeitwerts ausgewählt, dann wird die Wertänderung entsprechend in der Neubewertungsrücklage des Eigenkapitals berücksichtigt.

Investitionsbesitz umfasst das Eigentum, welches das Unternehmen nicht für seine eigenen Zwecke nutzt, sondern das zum Zwecke der Generierung von Gewinnen in Form eines steigenden Wertes und in Form der Einnahmen aus Miete und Pacht erworben oder errichtet wurde.

Andere Investitionen

Finanzinstrumente

Finanzinstrumente werden anfangs zu ihren Erwerbskosten (Preis) wiedergegeben, die den beizulegenden Zeitwert der gegebenen Leistung darstellen. Die Transaktionskosten werden in den Anfangswert einbezogen.

Nach der Anfangsbuchung werden Finanzinstrumente (einschließlich Derivate und eingebettete Derivate) in eine der folgenden vier Kategorien eingeordnet und folgendermaßen dargestellt:

- bis zum Fälligkeitsdatum gehaltene Investitionen – bemessen nach amortisierten Kosten, kalkuliert nach der Effektivverzinsung;
- Anleihen und Ansprüche von Fondbetreibern – bemessen nach amortisierten Kosten, kalkuliert nach der Effektivverzinsung; Ansprüche aus Handelsverkäufen werden nicht diskontiert.

- zum Handel bestimmte Investitionen – gemessen nach dem beizulegenden Zeitwert. Alle nicht realisierten Gewinne und Verluste werden auf dem Gewinn- und Verlustkonto verzeichnet.
- zum Verkauf bestimmte Investitionen – gemessen nach dem beizulegenden Zeitwert, mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten auf dem Gewinn- und Verlustkonto oder in der Neubewertungsrücklage des Eigenkapitals, bis die Investition verkauft oder vermindert wird. Zu diesem Zeitpunkt werden die kumulierten Gewinne bzw. Verluste in der Gewinn-Verlust-Rechnung ausgewiesen – je nachdem, welche Politik gewählt wurde.

In einzelnen Unternehmenskonten eines dominierenden Unternehmens können Investitionen in Tochterunternehmen, verbundenen Gesellschaften und Beteiligungen als Kosten, Eigenkapital oder beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden. Wird das Modell des beizulegenden Zeitwerts ausgewählt, dann wird die Wertänderung entsprechend in der Neubewertungsrücklage des Eigenkapitals berücksichtigt. Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, wird nach den Preisen auf einem solchen Markt zum Bilanztag festgesetzt. Gibt es keinen solchen notierten Marktpreis, wird der beizulegende Zeitwert auf Grundlage eines notierten Marktpreises für ähnliche Instrumente oder nach dem erwarteten Cashflow geschätzt.

Diejenigen Gesellschaften, die nicht Gegenstand einer gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung sind, müssen die oben genannten Bewertungsmethoden nicht anwenden, wenn sie nicht zu einer wahren und angemessenen Darstellung führen. In diesem Falle können die Investitionen folgendermaßen ausgewiesen werden:

- Kurzfristige Investitionen – nach dem geringeren Wert von Kosten oder Marktwert oder als beizulegender Zeitwert unter Einrechnung der Gewinne / Verluste in die Gewinn-Verlust-Rechnung.
- Langfristige Investitionen – nach Erwerbskosten minus Wertverfall oder als beizulegender Zeitwert unter Einrechnung der Gewinne / Verluste in die Neubewertungsrücklage des Eigenkapitals.

Sicherungsgeschäfte

Geschäfte unter Einbeziehung von Derivaten zur Absicherung eines finanziellen Risikos werden in drei Typen von Absicherungen aufgeteilt – Cashflow-Absicherungen, Absicherungen des beizulegenden Zeitwertes und Absicherungen einer Nettoinvestition in ein ausländisches Tochterunternehmen. Die Buchung von Absicherungen geschieht folgendermaßen:

	Cashflow--Absicherungen	Absicherungen des beizulegenden Zeitwertes	Absicherungen einer Nettoinvestition in ein ausländisches Tochterunternehmen
Bewertung der abgesicherten Position	in Übereinstimmung mit anderen Standards	zum beizulegenden Zeitwert, mit allen Änderungen, die in der Gewinn-Verlust--Rechnung dargestellt werden.	in Übereinstimmung mit anderen Standards
Bewertung des Absicherungs-elements	zum beizulegenden Zeitwert, mit dem effektiven Teil aller Änderungen am Eigenkapital	zum beizulegenden Zeitwert, mit allen Änderungen, die in der Gewinn-Verlust--Rechnung dargestellt werden.	zum beizulegenden Zeitwert, mit dem effektiven Teil aller Änderungen am Eigenkapital

Bestandsaufnahmen

Bestände müssen nach dem niedrigeren Wert von Kosten und realisierbarem Wert bewertet werden. Die Kapitalisierung finanzieller Kosten in Beständen ist erlaubt, wenn der Produktionsprozess eine längere Vorbereitungsperiode benötigt.

Fremdwährungsgeschäfte

Geschäfte, die in ausländischen Währungen ausgestellt sind, werden in den Zloty-Gegenwert zum Umtauschkurs am Tag des Geschäfts umgerechnet.

Zum Bilanztag werden Aktiva und Passiva, die in ausländischen Währungen angegeben sind (andere als Anteile an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen, die nach der Nettomethode

(Equity-Methode) bewertet werden), zum Kurs der Polnischen Staatsbank *NBP* umgerechnet.

Kursunterschiede, die bei der Neubewertung auftreten, werden als finanzielle Einnahmen oder finanzielle Kosten verzeichnet, mit Ausnahme von:

- gewissen Arten langfristiger Investitionen, die in Fremdwährungen ausgedrückt werden, bei denen Einkünfte in der Neubewertungsrücklage dargestellt werden;
- Kursunterschieden, die mit Verbindlichkeiten zur Finanzierung von Sachanlagen im Bau verbunden sind, die einen Teil der Kosten dieser Sachanlagen darstellen;
- Kursunterschieden, die mit Derivaten verbunden sind, welche zur Absicherung des Kursrisikos verwendet werden.

Stammkapital

Die Instrumente werden als Eigenkapital oder Verbindlichkeit klassifiziert – abhängig von den Bedingungen und der Definition von Verbindlichkeit und Kapital. Eine *Dopłata* – oder Kapitalzuzahlung – wird unabhängig von ihren Rückzahlungsbedingungen als Eigenkapital angesehen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Stammkapital muss gleich der Summe sein, die im Registriergericht auf Grundlage eines Beschlusses der Anteilseigner registriert wurde.

Latente Steuern

Die latente Steuer wird unter Anwendung der Bilanzmethode auf alle zeitweiligen, zum Bilanztag auftretenden Unterschiede zwischen der Steuerbemessungsgrundlage der Aktiva und Passiva und deren Buchwerten für den Bedarf des Finanzberichts errechnet.

Latente Steuerverbindlichkeiten (Rückstellungen) werden für alle steuerpflichtigen zeitweiligen Unterschiede vermerkt. Rechnungsabgrenzungsposten werden für alle absetzbaren zeitweiligen Unterschiede und ungenutzten Steuerverluste unter der Voraussetzung

vermerkt, dass es wahrscheinlich ist, dass zu versteuernde Gewinne auftreten, auf welche die absetzbaren zeitweiligen Unterschiede und ungenutzten Steuerverluste angewendet werden können.

Latente aktive und passive Steuern werden zu den Steuersätzen gemessen, die entsprechend der am Bilanztag geltenden Rechtsvorschriften im Zeitraum gültig sein werden, in welchem der Steuergewinn realisiert oder die Steuerverbindlichkeit beglichen wird.

Der Standard für latente Steuern erfordert zudem zusätzliche Steuergutschriften, die den Unternehmen in der Vergangenheit als staatliche Beihilfe gewährt wurden – und zu einer latenten aktiven Steuer oder einem latenten Einkommen führen, das in der Nutzungszeit der Sachanlagen amortisiert wird. Diejenigen Unternehmen, die nach dem Gesetz keine Wirtschaftsprüfung ausführen müssen, müssen die Bilanzierung der latenten Steuern nicht vornehmen.

Leasing

Leasing wird als finanzielles Leasing angesehen, wenn eine der nachfolgenden sieben Bedingungen erfüllt ist:

- Der Rechtsanspruch wird nach Ablauf der Leasingzeit übertragen.
- Der Leasinggegenstand kann vom Leasingnehmer nach Ablauf der Leasingzeit zu einem geringeren Preis als dem Marktwert erworben werden.
- Die Leasingzeit ist nicht länger als 75% der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes.
- Die Summe der Leasingraten ist höher als 90% des Marktwertes des Leasinggegenstandes zu Beginn des Leasingzeitraums.
- Das Leasing kann zu günstigeren Bedingungen fortgesetzt werden.
- Bei Kündigung trägt der Leasingnehmer alle Kündigungskosten.
- Der Leasinggegenstand ist an die speziellen Bedürfnisse des Leasingnehmers angepasst.

Diejenigen Unternehmen, die nach dem Gesetz keine Wirtschaftsprüfung ausführen müssen, können eine vereinfachte Buchung für

Leasing anwenden, d. h. Konten für die Leasingvereinbarungen in Übereinstimmung mit der steuerlichen Behandlung.

Geschäftszusammenschlüsse

Geschäftszusammenschlüsse können unter Verwendung der Erwerbsmethode oder der Interessenzusammenführungsmethode gebucht werden. Die Interessenzusammenführungsmethode darf jedoch nur dann angewendet werden, wenn alle elf im Gesetz genannten Kriterien erfüllt sind. Neugliederungen oder Reorganisationen von Gruppen sollten in der Regel keine Anpassung des Firmenwerts oder des beizulegenden Zeitwerts nach sich ziehen, d. h. die Interessenzusammenführung für gewisse Arten von Geschäften ist erlaubt, die Definition der Neugliederung von Gruppen für die Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode ist jedoch sehr restriktiv – Es muss 100% Anteilsbesitz vorhanden sein.

8.1 Finanzberichte (Jahresabschlüsse)

Finanzberichte müssen in polnischer Sprache vorbereitet und in polnischer Währung dargestellt werden. Ein Finanzbericht besteht aus:

- der Bilanz;
- der Gewinn-Verlust-Rechnung;
- dem Anhang zum Finanzbericht (aufgeteilt in die Einleitung und die zusätzlichen Bemerkungen);
- der Cashflowrechnung;
- einer Erklärung über Änderungen im Eigenkapital.

Die Cashflowrechnung und die Erklärung über Änderungen im Eigenkapital wird nur von Unternehmen gefordert, deren Finanzberichte Gegenstand einer Wirtschaftsprüfung sind.

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsunternehmen, Genossenschaften und staatliche Unternehmen bereiten zusätzlich zu den Finanzberichten eine finanzielle Bewertung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung

vor – den Vorstands- oder Geschäftsführungsbericht. Solch ein Bericht muss folgendes umfassen:

- Beschreibung der Ereignisse, die im Berichtszeitraum und nach seinem Abschlussdatum bis zur Bestätigung des Finanzberichtes auftraten und wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens hatten;
- die erwartete Entwicklung des Unternehmens;
- Hauptleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung;
- aktuelle und geplante Finanzsituation, einschließlich der finanzwirtschaftlichen Kennziffern;
- Einzelheiten über Geschäfte mit eigenen Anteilen / Aktien;
- Ziele und Methoden des finanziellen Risikomanagements.

Die Form der Bilanz, der Gewinn-Verlust-Rechnung, der Cashflowrechnung und Erklärung über die Änderungen im Eigenkapital sowie der Inhalt des Anhangs zum Finanzbericht werden vom Gesetz über das Rechnungswesen festgelegt. Unternehmen, die an der Warschauer Wertpapierbörse (*Giełda Papierów Wartościowych w Warszawie*) notiert sind, müssen bei der Vorbereitung der Finanzberichte gemäß der polnischen Standards der Rechnungslegung spezielle Bestimmungen für öffentliche Emittenten befolgen. Dies umfasst einen Abgleich zwischen den gemäß der polnischen Grundsätze der Rechnungslegung erstellten Ergebnissen und denjenigen, welche angewendet werden würden, wenn die IFRS in der von der EU eingeführten Form angewendet werden würden.

8.2 Finanzielle Berichterstattung und Anforderungen an die Wirtschaftsprüfung

Finanzberichterstattung

Alle vom Gesetz über das Rechnungswesen erfassten Körperschaften sind verpflichtet, Finanzberichte und konsolidierte Finanzberichte (wenn anwendbar) für jedes Umsatzjahr zu erstellen. Das Umsatzjahr muss nicht unbedingt das Kalenderjahr sein. Börsennotierte Unternehmen

sind zusätzlich verpflichtet, (vereinfachte) Halbjahres- und Quartalsberichte sowie entsprechende konsolidierte Berichte zu erstellen. Eine Körperschaft muss zudem Finanzberichte zum Abschluss der Rechnungsbücher sowie im Ergebnis anderer Ereignisse erstellen, zum Beispiel zum Geschäftsschluss (Liquidierungsdatum), zum Tag vor der Änderung der Rechtsform sowie zum Datum der Teilung oder der Fusion, wenn eine neue Körperschaft gegründet wird.

Die Finanzberichte müssen zusammen mit den folgenden Dokumenten beim Registriergericht eingereicht werden:

- Gutachten des Wirtschaftsprüfers, wenn die Berichte Gegenstand einer Wirtschaftsprüfung sind;
- Beschluss der Aktionäre / Gesellschafter zur Annahme des Finanzberichts und zur Aufteilung der Gewinne bzw. Deckung der Verluste;
- Vorstandsbericht (Bericht der Geschäftsführung).

Die eigenständigen oder konsolidierten Finanzberichte müssen innerhalb von entsprechend 6 bzw. 8 Monaten nach dem Bilanztag bestätigt werden.

Die Abgabe wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Annahme des Finanzberichtes durch die Teilhaber bzw. nach Ablauf des Zeitraums, in welchem dieser bestätigt werden muss, gefordert.

Börsennotierte Unternehmen müssen ihre Finanzberichte der Finanzaufsichtskommission (*Komisja Nadzoru Finansowego*) vorlegen. Dies schließt auch Halbjahres- und Quartalsbericht ein. Es gelten kürzere Termine.

Alle Körperschaften, die eine Wirtschaftsprüfung durchführen müssen, sind verpflichtet, Teile ihrer Finanzberichte im Mittelungsblatt *Monitor Polski B* zu veröffentlichen.

Die Verletzung des Gesetzes über das Rechnungswesen durch eine für die Erstellung des Finanzberichtes verantwortliche Person

(gewöhnlich der Vorstand bzw. die Geschäftsführung) kann als strafbare Handlung angesehen werden, die mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe oder beidem geahndet wird.

Anforderungen an die Wirtschaftsprüfung

Die gesetzlichen polnischen Anforderungen an die Wirtschaftsprüfung gelten für eigenständige und konsolidierte Finanzberichte der folgenden Körperschaften, die als laufendes Unternehmen operieren:

- alle Banken, Versicherungsunternehmen, Investment- und Rentenfonds, Aktiengesellschaften und börsennotierten Gesellschaften;
- andere Körperschaften, die mindestens zwei der folgenden drei Schwellwerte im Umsatzjahr vor dem Umsatzjahr erfüllen, für welches der Finanzbericht erstellt wird:
  – mittlere jährliche Beschäftigung – 50 Personen auf Vollzeitbasis;
  – Gesamtaktiva am Ende des Finanzjahres – Gegenwert von 2 500 000 Euro in polnischen Zloty oder mehr;
  – Nettoverkauf einschließlich finanzielle Einnahmen im Finanzjahr – Gegenwert von 5 000 000 Euro in polnischen Zloty oder mehr.

Die gesetzlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfung finden auch auf Körperschaften nach Fusionen für das Jahr, in welchem die Fusion stattfand, Anwendung.

Die Halbjahresberichte von börsennotierten Unternehmen und Investmentfonds sind Gegenstand einer Bewertung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

Die Wirtschaftsprüfung wird von den zutreffenden, aktuell geltenden Rechtsvorschriften bestimmt, die folgendes umfassen:

- Kapitel 7 des Gesetzes über das Rechnungswesen;
- Wirtschaftsprüfungsgesetz;
- Wirtschaftsprüfungsstandards, die von der Nationalen Kammer der Wirtschaftsprüfer herausgegeben werden.

8.3 Konsolidierung

Konsolidierungsanforderungen

Eine Kapitalgruppe wird als Gruppe definiert, welche aus einer Holdinggesellschaft, ihren Tochterunternehmen und gemeinsam kontrollierten Körperschaften, die keine Wirtschaftssubjekte darstellen, gebildet wird.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Rechnungswesen wird eine Holdinggesellschaft als Gesellschaft definiert, die eine andere Körperschaft kontrolliert oder gemeinsam kontrolliert.

Eine Kapitalgruppe muss einen konsolidierten Finanzbericht auf der Basis der eigenständigen Finanzberichte der zur Gruppe gehörenden Körperschaften erstellen.

Der konsolidierte Finanzbericht einer Kapitalgruppe wird dann nicht gefordert, wenn zwei der drei folgenden Grenzwerte im Umsatzjahr und dem vorhergehenden Umsatzjahr nicht erreicht werden:

- mittlere jährliche Beschäftigung – 250 Personen auf Vollzeitbasis;
- Summe der Gesamtaktiva aller Körperschaften der Gruppe – Gegenwert von 7 500 000 Euro in polnischen Zloty oder mehr;
- Summe der Verkaufseinnahmen einschließlich finanzieller Erträge aller Körperschaften der Gruppe – Gegenwert von 15 000 000 Euro in polnischen Zloty oder mehr.

Ein Tochterunternehmen oder eine gemeinsam kontrollierte Körperschaft wird von der Konsolidierung (oder der proportionalen Konsolidierung) ausgeschlossen, wenn:

- die Anteile an einer solchen Körperschaft mit dem einzigen Ziel des anschließenden Verkaufs innerhalb eines Jahres nach der Erwerbsdatum erworben, gekauft oder auf andere Weise erhalten wurden;
- es Einschränkungen bei der Ausübung der Kontrolle oder der gemeinsamen Kontrolle über die Körperschaft gibt,

welche die freie Verfügung über deren Aktiva einschließlich des von dieser Körperschaft erzielten Nettogewinns verhindern oder welche die Ausübung der Kontrolle über die leitenden Organe dieser Körperschaft verhindern.

Ein Tochterunternehmen oder eine gemeinsam kontrollierte Körperschaft muss nicht in den konsolidierten Finanzbericht aufgenommen werden, wenn:

- die im Finanzbericht dieser Körperschaft ausgewiesenen Beträge im Vergleich zum Finanzbericht der Holdinggesellschaft geringfügig sind;
- die Erfassungskosten der Informationen sehr hoch sind (gilt nur für Körperschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums).

Konsolidierte Jahresabschlüsse

Konsolidierte Jahresabschlüsse umfassen:

- die konsolidierte Bilanz;
- die konsolidierte Gewinn-Verlust-Rechnung;
- die konsolidierte Cashflowrechnung;
- eine konsolidierte Erklärung über Änderungen im Eigenkapital;
- den Anhang zum konsolidierten Finanzbericht (aufgeteilt in die Einleitung und die zusätzlichen Bemerkungen).

Konsolidierte Finanzberichte müssen vom Vorstandsbericht begleitet werden. Der Vorstandsbericht muss vom Vorstand der Holdinggesellschaft erstellt werden. Konsolidierte Finanzberichte müssen innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanztag der Holdinggesellschaft erstellt werden. Sie müssen von den Aktionären (Gesellschaftern) der Holdinggesellschaft innerhalb von acht Monaten nach dem Bilanztag bestätigt werden.

Konsolidierte Finanzberichte müssen zum gleichen Bilanztag und für das gleiche Finanzjahr wie der Finanzbericht der Holdinggesellschaft erstellt werden. Wenn der Bilanztag nicht für alle Unternehmen der Gruppe der gleiche ist, dann kann

die Konsolidierung Finanzberichte umfassen, die für einen anderen Zwölf-Monats-Zeitraum als das Umsatzjahr erstellt wurden, wenn das Bilanzdatum dieser Finanzberichte sich um nicht mehr als drei Monate vom Bilanztag der Gruppe unterscheidet. Die von der Konsolidierung erfassten Unternehmen müssen eine übereinstimmende Bilanzpolitik und übereinstimmende Methoden zur Erstellung der Finanzberichte einsetzen. Wenn die Bilanzpolitik der konsolidierten Körperschaften von der für die Konsolidierung angewendeten Bilanzpolitik abweicht, müssen die entsprechenden Anpassungen während der Konsolidierung vorgenommen werden.

Methoden zur Aufnahme von Körperschaften in konsolidierte Finanzberichte

Ein Tochterunternehmen (siehe Konsolidierungsanforderungen) wird unter Anwendung der Methode der Vollkonsolidierung konsolidiert. Gemeinsam kontrollierte Körperschaften, die keine Unternehmen sind, werden unter Anwendung der Methode der Quotenkonsolidierung (proportionale Konsolidierung) konsolidiert. Gemeinsam kontrollierte Wirtschaftssubjekte werden unter Anwendung der Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) konsolidiert. Assoziierte Unternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) konsolidiert.

8.4 Grundlegende Unterschiede zwischen den polnischen und den internationalen Standards der Finanzberichterstattung

Die Hauptunterschiede zwischen den polnischen der Rechnungslegung und den Internationalen Standards der Rechnungslegung (IFRS) nach dem Stand zum 1. Januar des Jahres 2007 sind nachfolgend zusammengestellt.

Andere grundlegende Unterschiede zwischen den polnischen und den internationalen Standards der Finanzberichterstattung

Beschreibung	Polnische Standards der Rechnungslegung	IFRS
Gesetzliches Zahlungsmittel	Das Zahlungsmittelkonzept liegt der Vorbereitung des Finanzberichts nicht zu Grunde.	Das Zahlungsmittelkonzept liegt der Vorbereitung des Finanzberichts zu Grunde.
Langfristige Verträge	Die Herangehensweise in Bezug auf langfristige Verträge ist nur auf Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten anzuwenden.	Die Herangehensweise an Bauverträge muss auf alle Verträge dieser Art ohne Rücksicht auf die Laufzeit angewendet werden.
Investitionsbesitz	Die Aktiva werden zur Erhöhung des Eigentumswertes oder zur Verpachtung oder für Zinsen erworben und nicht für Geschäftsoperationen eingesetzt. Aktiva werden nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts oder dem Kostenmodell bewertet. Das Modell des beizulegenden Zeitwerts erfordert eine regelmäßige Neubewertung des Eigentums auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts, wobei alle Änderungen im Eigenkapital wiedergegeben werden. Das Kostenmodell erfordert die Anwendung von Kosten und Abschreibungen über den Nutzungszeitraum. Aktiva, die operativ geleast werden, können nicht als Investitionsbesitz ausgewiesen werden.	Die Aktiva werden zum Anstieg ihres Wertes oder zur Verpachtung gehalten und nicht bei der Produktion oder der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen oder für verwaltungstechnische Zwecke genutzt bzw. zum Verkauf innerhalb des normalen Geschäftsablaufes gehalten. Aktiva werden nach der Methode des beizulegenden Zeitwerts oder der Kostenmethode bewertet. Das Modell des beizulegenden Zeitwerts erfordert eine regelmäßige Neubewertung des Eigentums auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts, wobei alle Änderungen in der Gewinn-Verlust-Rechnung wiedergegeben werden. Das Kostenmodell erfordert die Anwendung von Kosten und Abschreibungen über den Nutzungszeitraum. Aktiva, die operativ geleast werden, können als Investitionsbesitz ausgewiesen und als finanzielles Leasing gebucht werden. Es muss das Modell des beizulegenden Zeitwerts angewendet werden.

Beschreibung	Polnische Standards der Rechnungslegung	IFRS
Immaterielle Vermögenswerte	Eine Neubewertung nach dem beizulegenden Zeitwerts ist nicht gestattet. Alle immateriellen Vermögenswerte werden amortisiert.	Eine Neubewertung nach dem beizulegenden Zeitwerts ist nur dann gestattet, wenn es einen aktiven Markt gibt, auf welchem der beizulegende Zeitwert verlässlich bewertet werden kann. Immaterielle Vermögenswerte werden in Werte mit endlicher Nutzungsdauer (die amortisiert werden) und unendlicher Nutzungsdauer (nicht amortisiert und Gegenstand einer jährlichen Werthaltigkeitsprüfung) aufgeteilt.
Wertverfall der Vermögenswerte	Jährliche Bewertung, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Vermögenswerte (einschließlich Firmenwert und immaterielle Werte) nicht die erwarteten Gewinne erbringen. Abschreibung der Vermögenswerte auf den Verkaufswert oder – wenn nicht verfügbar – den beizulegenden Zeitwert.	Jährliche Bewertung, wenn Anzeichen existieren, dass die Vermögenswerte geschmälert wurden (einschließlich Firmenwert und immaterielle Werte). Wenn solche Anzeichen existieren, dann Abschreibung der Vermögenswerte auf den höheren Wert von beizulegenden Zeitwert minus Verkaufskosten und Nutzungswert. Selbst wenn keine solche Anzeichen bestehen, müssen Firmenwert, immaterielle Werte mit unbeschränkter Nutzungsdauer und noch nicht genutzte immaterielle Werte Gegenstand einer jährlichen Überprüfung sein.
Hyperinflation	Keine Festlegungen für Hyperinflation – statt dessen ist eine geregelte Neubewertung der Sachanlagen auszuführen, wie nachfolgend angegeben.	Während der Zeiträume mit Hyperinflation werden Aktiva und Passiva neu bewertet, um die Änderungen im allgemeinen Preisindex wiederzugeben.
Geschäfts-zusammenschlüsse	Ausgewiesen als Kauf oder Interessenzusammenführung – auf Grundlage der Bedingungen der Verbindungen. Bei Neuorganisationen von Gruppen zwischen Körperschaften unter 100-prozentiger Kontrolle wird ebenfalls die Interessenzusammenführungsmethode angewendet.	Ausgewiesen als Kauf in allen Fällen. Keine Buchung für Verbindungen zwischen Körperschaften unter gemeinsamer Kontrolle.

Beschreibung	Polnische Standards der Rechnungslegung	IFRS
Firmenwert und Bewertung auf beizulegenden Zeitwert bei Käufen	Der Firmenwert beim Erwerb (einschließlich assoziierter Unternehmen) ist der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem beizulegenden Zeitwert aller erworbenen Aktiva und Passiva. Änderungen der anfänglichen beizulegenden Zeitwerte der Aktiva und Passiva, die während des Finanzjahres erkannt werden, in welchem der Erwerb stattfand, müssen den Firmenwert bereinigen. Der Firmenwert wird über die Nutzungsdauer amortisiert, in der Regel nicht länger als 20 Jahre. Negativer Firmenwert: – bezogen auf künftige Verluste, wird er über den Zeitraum der Verluste abgeschrieben und amortisiert; – ansonsten wird er bis zum Wert der abschreibbaren Vermögenswerte über die Abschreibungsdauer abgeschrieben und amortisiert; – Bilanz: wird als Einnahme anerkannt.	Der Firmenwert beim Erwerb (einschließlich assoziierter Unternehmen) ist der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem beizulegenden Zeitwert aller erworbenen Aktiva und Passiva, einschließlich bedingter Verbindlichkeiten. Änderungen der anfänglichen beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Aktiva und Passiva, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb erkannt werden, werden gegen den Firmenwert bereinigt. Der Firmenwert wird nicht amortisiert, sondern ist Gegenstand einer jährlichen Werthaltigkeitsprüfung. Ein negativer Firmenwert wird als Einnahme anerkannt.
Sachanlagen	Sachanlagen können einzig auf der Grundlage eigenständiger Regelungen bis zu einen Wert neu bewertet werden, der den beizulegenden Zeitwert nicht überschreitet.	Sachanlagen können auf ihren beizulegenden Zeitwert neu bewertet werden.
Diskontierung langfristiger Forderungen und Verbindlichkeiten	Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Handel werden unabhängig vom Zahlungsziel nicht diskontiert.	Langfristige Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Handel werden so wie andere Finanzanlagen diskontiert.

Beschreibung	Polnische Standards der Rechnungslegung	IFRS
Kapitalisierung der Fremdkapitalkosten	Alle Fremdkapitalkosten, die während der Errichtung materieller und immaterieller Vermögenswerte getragen werden, werden als Teil der Kosten dieser Vermögenswerte kapitalisiert. Kursgewinne und Kursverluste sind ebenfalls als Teil der Fremdkapitalkosten enthalten. Bei der Kapitalisierung der Fremdkapitalkosten in der Bestandsaufnahme besteht in Hinsicht auf den bedeutenden Zeitaufwand eine Wahlmöglichkeit.	Erfordert von der Körperschaft die Wahl zwischen der Kapitalisierung oder Nicht-Kapitalisierung der Kosten auf bestimmtes und allgemeines Fremdkapital zur Finanzierung der Errichtung individueller, qualifizierter Vermögenswerte. Kursgewinne und Kursverluste sind ebenfalls als Teil der Fremdkapitalkosten enthalten, und zwar bis zu dem Maße, in dem sie eine Anpassung an die Zinsbelastung darstellen.
Investitionen in Tochterunternehmen,assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in eigenständigen Büchern der Muttergesellschaft	Wahl der Politik zwischen: – Kosten; – Eigenkapitalbuchung; – beizulegendem Zeitwert, mit allen Änderungen, die direkt im Eigenkapital dargestellt werden.	Wahl der Politik zwischen: – Kosten; – beizulegendem Zeitwert, mit allen Änderungen, die direkt im Eigenkapital dargestellt werden.
Gemeinschafts-unternehmen	Gemeinschafts-unternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) gebucht. Gemeinschafts-unternehmen, die keine kommerziellen Gesellschaften sind, werden unter Anwendung der Methode der Quotenkonsolidierung gebucht.	Auswahl der auf alle Gemeinschaftsunternehmen anzuwendenden Politik zwischen: – Quotenkonsolidierung; – Eigenkapitalbuchung.
Finanzinstrumente	Es gibt die folgenden Kategorien von Finanzinstrumenten: – Verbindlichkeiten und Forderungen, beschränkt auf solche, die aus der Übertragung finanzieller Mittel in eine andere Körperschaft entstehen;	Es gibt die folgenden Kategorien von Finanzinstrumenten: – Verbindlichkeiten und Forderungen schließen solche aus dem Verkauf von Waren ein und können in manchen Fällen erworbene Bestände umfassen;

Beschreibung	Polnische Standards der Rechnungslegung	IFRS
	– Verkäufliche Finanzanlagen werden nach dem beizulegenden Zeitwert bewertet, bei Wahlmöglichkeit des Ausweises der Änderungen in der Gewinn-Verlust-Rechnung oder dem Eigenkapital. Jegliche in der Gewinn-Verlust-Rechnung ausgewiesenen Wertverluste können in einer späteren Gewinn-Verlust-Rechnung umgekehrt werden; – Als Handelsinstrumente werden diejenigen Finanzinstrumente gehalten, die zur Generierung von Verkaufsgewinnen in einem kurzen Zeitraum vorgesehen sind; – Bis zum Ablaufdatum gehaltene Investitionen sind nicht derivative Finanzanlagen mit fester oder bestimmbarer Auszahlung und festem Ablaufdatum, für welche eine Körperschaft das positive Vorhaben und die Möglichkeit zur Haltung bis zum Ablaufdatum besitzt; – andere finanzielle Verbindlichkeiten.	– Verkäufliche Finanzanlagen werden nach dem beizulegenden Zeitwert bewertet, bei Ausweis der Änderungen im Eigenkapital. Jeglicher Verlust unterhalb der Kosten wird in der Gewinn-Verlust-Rechnung ausgewiesen und kann nicht über die Gewinn-Verlust-Rechnung rückgängig gemacht werden; – finanzielle Aktiva oder Passiva zum beizulegenden Zeitwert durch Gewinne und Verluste, bestehend aus: – zum Handel gehaltene; – andere Aktiva oder Passiva, die vom Vorstand zum beizulegenden Zeitwert durch Gewinne und Verluste ausgewiesen werden; – andere finanzielle Verbindlichkeiten.
Absicherungen	Cashflow-Absicherungen umfassen alle festen Verpflichtungen. Der Eigenkapitalbestand wird im Bilanzwert der erworbenen Aktiva/Passiva erfasst.	Cashflow-Absicherungen umfassen feste Verpflichtungen nur in Bezug auf das Kursrisiko – aller anderen festen Verpflichtungen sind Absicherungen des beizulegenden Zeitwertes.

Beschreibung	Polnische Standards der Rechnungslegung	IFRS
		Der Eigenkapitalbestand wird im Eigenkapital wiedergegeben, bis das entsprechende Geschäft die Gewinn-Verlust-Rechnung beeinflusst. Wenn die feste Verpflichtung sich auf nichtfinanzielle Aktiva oder Passiva bezieht, besteht die Möglichkeit der Wahl der Politik zur Anpassung des Bilanzwertes der Aktiva/Passiva oder zur Beibehaltung der Verrechung im Eigenkapital, bis die Aktiva/ Passiva die Gewinn-Verlust-Rechnung beeinflussen.
Investitions-freibeträge	Genutzte Investitionsfreibeträge geben Steuerbefreiungen bis zu einem latenten Steueranspruch und werden als staatliche Beihilfe angesehen, die über die Nutzungsdauer der Sachanlage amortisiert wird (nach dem vom Komitee der Standards der Rechnungslegung herausgegebenen Standard).	Ungenutzte Investitionsfreibeträge geben Steuerbefreiungen bis zu einem latenten Steueranspruch und beeinflussen die Steuerbelastung im Gewährungsjahr.

In allen nicht vom Gesetz über das Rechnungswesen und den Verordnungen geregelten Fällen kann ein Unternehmen die nationalen Grundsätze des Rechnungswesens anwenden, die vom Komitee der Standards der Rechnungslegung veröffentlicht werden. Bei Fehlen entsprechender lokaler Regelungen kann das Unternehmen die Internationalen Standards der Rechnungslegung (IFRS) anwenden.

Kontakt

Über Ernst & Young

Ernst & Young weltweit...

Ernst & Young, eines der international führenden professionellen Beratungsunternehmen, identifiziert Wachstumsmöglichkeiten und hilft Unternehmen, das Beste daraus zu machen.

Ernst & Young prüft mehr als 25% der Unternehmen, die im Standard & Poor's Global 1200 Index notiert werden. Wir sind auch der Weltmarktführer im Bereich Steuerberatung.

Mehr als 114 000 Spezialisten auf vielen verschiedenen Gebieten in 140 Ländern verbinden Expertenwissen und internationale Erfahrung mit umfassenden Kenntnissen der lokalen Märkte.

Unser Ziel ist es, innovative und umsetzbare Lösungen anzubieten: von der Idee bis zum Abschluss und der letztendlichen Einschätzung der Effektivität der Lösung.

Unser integriertes Dienstleistungspaket, unsere riesigen Ressourcen und die globale Reichweite ermöglichen es uns, unsere Kunden überall zu bedienen, wo immer sie auch sein mögen.

... und in Polen

Unsere Anfänge in Polen gehen auf die Jahre 1933 – 1939 zurück, als Whinney, Murray & Co, der Vorgänger von Ernst & Young, einen Beratungsdienst in Warschau anbot. Unter dem Namen Ernst & Young sind wir in Polen seit dem Jahre 1990 tätig.

Dank der Verbindung mit Andersen ist Ernst & Young in Polen zur größten Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft auf dem polnischen Markt geworden. Unser Personal in den Büros in Warschau, Katowice, Krakau, Poznań und Breslau besteht bereits aus mehr als eintausend professionellen Beratern und Wirtschaftsprüfern.

Unsere Zusammenarbeit mit Groß- und Unternehmenskunden ist nicht auf die Darstellung des aktuellen Standes der Dinge und die Erstellung erfolgreicher Geschäftsstrategien begrenzt – wir helfen unseren Partnern außerdem, sich an Änderungen der Marktumgebung und der Steuergesetze anzupassen und verschaffen ihnen dadurch einen Vorteil vor ihren Mitbewerbern in Polen und dem Ausland.

Wir bieten professionelle Dienstleistungen in folgenden Bereichen an: Wirtschaftsprüfung, Geschäftsberatung, Rechnungswesen, Steuerberatung, Transaktionsberatung, Beratung zu Beihilfen und Zuschüssen, Immobilienberatung und Schulungen.

Unsere Dienstleistungen

Assekuranz

Wir führen Prüfungen der in Übereinstimmung mit dem polnischen Gesetz über das Rechnungswesen (die polnischen Standards der Rechnungslegung), mit den Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der USA (U.S. GAAP) oder den Internationalen Standards der Rechnungslegung (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) erstellten Finanzberichte durch.

Geschäftsberatung

Wir unterstützen unsere Kunden bei der Lösung der Geschäftsfragen, denen sie während ihrer Tätigkeit gegenüberstehen.
Wir legen dar, wie diese Tätigkeit gemäß globaler Richtwerte verbessert werden kann, wie die Rechtsbestimmungen eingehalten werden können und wie ein Wettbewerbsvorteil erreicht werden kann.
Im Einzelnen führen wir folgendes aus:

- Wir beraten in den Bereichen Geschäftsrisikomanagement und Geschäftsprozessverbesserung. Wir unterstützen unsere Kunden bei der Erstellung interner Kontrollen und raten, wie Betrug aufzudecken und zu verhindern ist.
- Wir beraten unsere Kunden im Bereich des Finanzrisikomanagements, einschließlich der Optimierung von Infrastruktur, Prozessen und Operationen in Bezug auf Finanzinstrumente. Dies schließt Messung, Erstellung von Modellen und Absicherung gegen Markt- und Kreditrisiken, Bewertung von Derivaten sowie Auswahl und Einführung von Systemen ein, die in den Abteilungen Finanzen und Risikomanagement eingesetzt werden.
- Wir prüfen die Nutzung der Informationstechnologien sowie die Kosten und die Effektivität der EDV-Abteilungen. Wir helfen bei der Erstellung und Umsetzung von Lösungen zur Verbesserung der Effizienz von Geschäftsprozessen und Datensicherheit.
- Wir beraten Telekommunikationsunternehmen in den strategischen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit, beginnend mit der Kostenanalyse für Waren und Dienstleistungen, über Beratungen

zum Thema der Regulierungsbehörden bis hin zu Unterstützung bei der Erfüllung der Regulierungskriterien.

- Die Dienstleistungen für Unternehmen aus dem Energiesektor umfassen Beratungen zu Strategien, Umstrukturierungen, Tarifen, Geschäftsabschlüssen, Finanzen und Rechnungswesen, Steuern sowie Informatiksystemen und dem Handel mit Emissionsrechten.
- Unsere Dienstleistungen für Unternehmen aus dem Öl-, Kraftstoff- und Chemiesektor sind industriebezogen und umfassen die Analyse von Strategien und Umgestaltungen, die Einführung von Prozessen, Kostenreduzierungen und die Erschaffung neuer Geschäftslösungen.

Steuerdienstleistungen

Unsere Steuerberater helfen unseren Kunden, die Steuerbelastung bei Beachtung aller rechtlichen Vorschriften zu minimieren. Wir bieten die folgenden Dienstleistungen an:

- internationale Steuern;
- Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern;
- Körperschaftssteuer;
- Einkommenssteuer und Lohnabrechnungen – Humankapital;
- Sozialversicherungsbeiträge;
- Investitionsstrategien;
- Verrechnungspreise;
- Gerichtsverfahren;
- Finanzielle Lösungen.

Beratung zu Geschäftsabschlüssen

Wir bieten integrierte Lösungen für eine große Auswahl von Geschäftsabschlüssen an. Wir helfen unseren Kunden, riskante und ungünstige Transaktionen zu vermeiden und die günstigsten Vertragsbedingungen zu erzielen.

Unsere Dienstleistungen umfassen: Due-Diligence-Prüfungen bei Finanzen, Steuern und EDV-Lösungen, Unterstützung vor dem Geschäftsabschluss, Bewertungen, Erstellung von Finanz- und Geschäftsmodellen. Wir führen Kaufs- und Verkaufsberatungen

zu Veräußerungen des Besitzes in einem Unternehmen oder Geschäft durch. Wir unterstützen unsere Kunden zudem bei Restrukturierungsprozessen und bieten effektives Betriebsmittelmanagement und Sanierungsberatung an, bereiten Geschäftsüberprüfungen vor und nehmen am Management des gesamten Prozesses teil.

Wir bieten ein breites Spektrum an Dienstleistungen für private Beteiligungsfirmen und führen Projekte für Banken aus, insbesondere begrenzte Überprüfungen vor der Bewilligung eines Bankkredits sowie die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers.

Immobiliendienstleistungen

Die Abteilung Immobiliendienstleistungen bietet ein vollständiges Sortiment an Consultingdienstleistungen für alle Arten von Immobilien an, einschließlich Büros, Einkaufszentren, Hotels, Freizeit- und Wohnobjekte, Industrieobjekte sowie landwirtschaftlichen Grundbesitz. Unsere Dienstleistungen umfassen:

- Unterstützung bei Geschäftsabschlüssen und Finanzierungen von Immobilien. Wir bieten Beratungen zur Finanzierung und zum Abschluss von Projekten zum Erwerb und der Veräußerung von Immobilien an und führen Due-Diligence-Prüfungen von Immobilien durch (einschließlich der Aspekte in Bezug auf Steuern, Rechnungswesen, Recht, äußere Erscheinung und Marktaspekte);
- Bewertungen, Marktanalysen, Nutzungsstudien;
- Dienstleistungen für Unternehmen im Bereich Immobilien / Portfolioverwaltung / Beratungen. Diese Dienstleistungen umfassen die Restrukturierung von Immobilienportfolios, Standortanalysen und Standortwahl sowie Beratungen für Grundbesitzer und Pächter bei Verhandlungen.

Beratungsdienstleistungen im Bereich Beihilfen und Investitionsanreize

Die Abteilung Beihilfen und Investitionsanreize arbeitet mit der globalen Beratungsabteilung für Investitionsanreize von Ernst & Young zusammen:

- Beratungen, welche EU-Fonds nutzbar sind, sowie Unterstützung im Prozess der Beantragung der Finanzhilfen;
- Unterstützung von Unternehmern bei Verhandlungen der Bedingungen öffentlicher Beihilfen, die von Institutionen der zentralen und Selbstbestimmungsverwaltung bewilligt werden;
- Analyse der Auswirkungen des Beitritts Polens zur EU auf Unternehmen und Industriesektoren sowie Vorbereitung eines Ablaufplans der notwendigen Anpassungsschritte;
- Hilfe bei der Aufnahme von Kooperationen mit Selbstverwaltungsbehörden sowie bei der Umsetzung von Projekten, die durch Strukturfonds mitfinanziert werden.

Dienstleistungen im Bereich des Rechnungswesens

Unsere Dienstleistungen umfassen:

- Führung der Geschäftsbücher: Wir bieten unseren Kunden unser Online-Buchhaltungssystem an, das Ihnen Sicherheit und Fernzugriff auf Ihre Finanzdaten bietet;
- Vorbereitung der Lohnabrechnung und Bearbeitung der Personalfragen;
- Überprüfung der Dokumentation und der Lohnabrechnungs- und Buchführungsprozeduren;
- Hilfe bei der Organisation des Finanz- und Buchhaltungspersonals und der entsprechenden Dienstleistungen.

Wir beraten unsere Kunden in Fragen, die mit folgenden Themen verbunden sind:

- Buchführung;
- Vergütungen und Sozialversicherung.

Ernst & Young Geschäftsakademie – Schulungsdienstleistungen

Um den Marktanforderungen gerecht zu werden, bieten wir folgende Arten von Schulungen an:

- Vorbereitung von Kandidaten auf Prüfungen internationaler Berufsverbände;
- mehrstufige, maßgeschneiderte Schulungsprogramme;

- kurze Ergänzungskurse in einzelnen Bereichen: Finanz- und betriebswirtschaftliche Kurse.

Alle Kurse werden von professionellen Trainern geleitet und schließen Workshops und Fallstudien ein. Das hilft den Teilnehmern, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und sich nützliches Wissen anzueignen.

Warschau
Rondo ONZ 1
00-124 Warszawa
Telefon: +48 22 557 7000
Fax: +48 22 557 7001

Poznań
pl. Andersa 3
61-894 Poznań
Telefon: +48 61 856 2900
Fax: +48 61 856 3000

Katowice
ul. Chorzowska 50
40-121 Katowice
Telefon: +48 32 760 7700
Fax: +48 32 760 7710

Breslau
pl. Solny 20
50-063 Wrocław
Telefon: +48 71 375 1000
Fax: +48 71 375 1010

Krakau
ul. Krupnicza 3
31-123 Kraków
Telefon: +48 12 424 3200
Fax: +48 12 424 3201

www.ey.com/pl

Über Domański Zakrzewski Palinka

Die Kanzlei Domański Zakrzewski Palinka Spółka Komandytowa (DZP) wurde im Jahre 1993 in Warschau gegründet. Heute ist Domański Zakrzewski Palinka die größte Rechtsanwaltskanzlei in Polen und beschäftigt mehr als 100 Juristen in Warschau, Poznań, Breslau und Toruń. Wir werden als Marktführer und als erster Anbieter multidisziplinärer Dienstleistungen anerkannt. Zu unseren Kunden gehören polnische Unternehmen mit polnischem Kapital, polnische Unternehmen mit ausländischem Kapital sowie ausländische Investoren, die in einer Reihe von Branchen tätig sind, wie etwa Bankwesen und Finanzen, Bauwesen, Ingenieurwesen, Lebensmittelverarbeitung, Maschinenbau, Wertpapierboersen, Touristik und Immobilien. Wir beraten zuden die führenden Telekommunikations- und Elektronikunternehmen sowie Gesellschaften, die sich mit High-Tech und E-Business beschäftigen. Unsere Dienstleistungen umfassen Fusionen und Erwerb, Projektfinanzierung, Telekommunikation und EDV, Wertpapiere und Gemeinschaftsrecht, Private-Equity-Fonds und Risikokapital sowie Gerichts- und Schiedsverfahren. Zum Kreis unserer Mandanten zählen sowohl Existenzgründer, wie auch mittelständische Unternehmen und internationale Konzerne und ihren polnischen Niederlassungen aus fast allen Branchen und Wirtschaftszweigen.

Unsere Kanzlei besteht aus Teams, die sich auf das Angebot eines breiten Spektrums von Dienstleistungen für ausländische Kunden spezialisieren. Unsere Kanzlei arbeitet oft mit Ernst & Young bei Projekten zusammen, die Rechtsberatungsdienstleistungen erfordern.

Warschau
Rondo ONZ 1
00-124 Warschau
Telefon: +48 22 557 7600
Fax: +48 22 557 7601

Poznań
ul. Paderewskiego 8
61-770 Poznań
Telefon: +48 61 642 4900
Fax: +48 61 642 4950

Toruń
Szosa Chełmińska 17
87-100 Toruń
Telefon: +48 56 622 00 53
Fax: +48 56 621 95 83

Breslau
ul. Powstańców Śląskich 2-4
53-333 Wrocław
Telefon: +48 71 712 4700
Fax: +48 71 712 4750

www.dzp.pl

Über die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen

Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (*Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A.*) wurde gegründet, um den Zustrom der ausländischen Direktinvestitionen nach Polen zu steigern. Nach vielen internationalen Berichten nimmt unser Land eine weltweit sehr hohe Position in Bezug auf die Attraktivität von Investitionen ein. Die PAIiIZ bietet ausländischen Unternehmern schnellen Zugang zu Informationen über das wirtschaftliche und rechtliche Investitionsumfeld und unterstützt beratend jede Phase des Investitionsprozesses. Sie hilft bei der Auswahl eines passenden Investitionsstandortes und bei der Erlangung von Investitionsanreizen.

Die PAIiIZ unterstützt zudem die Geschäftsaktivitäten polnischer Unternehmer im Ausland. Sie fördert den Export polnischer Waren und Dienstleistungen auf den internationalen Markt sowie polnische Auslandsinvestitionen. Die Agentur nimmt an der Vorbereitung von Programmen zur Exportunterstützung teil.

Die Mission der PAIiIZ umfasst zudem die Schaffung eines positiven Bildes von Polen in der ganzen Welt durch die Überzeugung ausländischer Investoren zur Ansiedlung ihrer Geschäftstätigkeit in Polen. Die PAIiIZ organisiert Investitionsseminare, Konferenzen und Handelsvertretungen.

PAIiIZ
ul. Bagatela 12
00-585 Warszawa
Telefon: +48 22 334 98 00
Fax: +48 22 334 99 99

www.paiz.gov.pl

Notizen

Notizen

Notizen

Ernst & Young
Rondo ONZ 1
00-124 Warszawa
Telefon: +48 (22) 557 70 00
Fax: +48 (22) 557 70 01

Domański Zakrzewski Palinka
Rondo ONZ 1
00-124 Warszawa
Telefon: +48 22 557 7600
Fax: +48 22 557 7601

Polnische Agentur für Information
und Auslandsinvestitionen
ul. Bagatela 12
00-585 Warszawa
Telefon: +48 22 334 98 00
Fax: +48 22 334 99 99

Ernst & Young www.ey.com/pl

Domański Zakrzewski Palinka www.dzp.pl

Polnische Agentur Für Information Und Auslandsinvestitionen AG www.paiz.gov.pl

© 2007, Ernst & Young
All Rights Reserved.
Ernst & Young ist ein eingetragenes Warenzeichen.